



Abschiedt der Römischen Kayserlichen Maiestat vnd gemeiner Stände auff dem Reichstag zu Speyr, Anno Domini M.D.LXX. auffgericht.

<https://hdl.handle.net/1874/428465>

SACRA DICIMUS

der Römischen Kaiserlichen Ma-
iestat / vnd gemeiner Scände auff dem Reichstag
zu Speyr/ Anno Domini M. D. LXX.
auffgericht.



Mit Rom. Kay. Mayt. gnad vnd sonderm priuilegio in zehn
jarn nicht nachzutrukken.
Bedruckt in der Churfürstlichen stat Meintz durch Fran-
ciscum Behem/ Anno M. D. LXXI.

MEr Maximilian/der ander
von Gottes gnaden / erwölter
Römischer Kayser zu allen zeiten
mehrer des Reichs/in Germani-
en/zu Hungern/Behainb/Dal-
matien/Croatien vnd Scla-
uonien/xc. König : Erzhertzog
zu Österreich / hertzog zu Bur-
gundi / Steyer / Kärndten / Crain vnd Württem-
berg/xc. Graue zu Tyroll/xc. Thunkundt aller mennig-
lich/vnd sonderlich allen vnd jeden buchtrucker/wo vnd
welcher ortten die im hailigen Reich/ auch vnsen erbli-
chen Königreichen/Fürstenthumben vnd landen gesessen
seyn/dß vnsere vnd des Reichs lieben getreive Franz
vnd Caspar Behem/bürger vnd buchtrucker zu Weintz/
vns zu vnderthenigster gehorsame sich vndernommen ha-
ben/den abschiedt dieses in vnsen vnd des heiligen Reichs
statt Speyer jetzt gehaltenen Reichstags/aus befelch
vnd mit vorwissen des herwirdigen Danieln Erzbischo-
uen zu Weintz / des heiligen Römischen Reichs durch
Germanien Erzantzlers / vnsers lieben Meuen vnd
Churfürstens/ in truck zubringen. Damit sie dann sol-
cher jrer mühe vnd arbaite halben in keinen nachthail vnd
schaden gefürt werden / So gebieten wir demnach euch
allen vnd jeden insonderheit hicmit bey peen vnd straffze-
hen marek lötigs goldes/vns halb in vnsen vnd des Reichs
Camer / vnd den andern halben thail gedachten Franz
vnd Caspar Behem vnableßlich zubezahlen/ Und wöllen
dassjr oder einiger aus euch durch sich selbst oder sonst je-
mandts von eurentwegen den berüten abschiedt/gemel-
ten Franz vnd Caspar Behem in zehn jaren die nech-
sten nach verfertigung vnd truckung desselben/ volgende
nicht

1515 fol. V
Q. 4. 1.

nicht nachdrucket/ oder zu failem kauff habet oder auffle-
get: hinfür auch one vnser sonder special priuilegi aini-
ge extract, locos communes, oder andere compendien
aus den Reichs ordnungen/ satzungen vnd abschieden nit
ziehen noch drucken lassen/ alles bey verlierung obgemel-
ter peen/ vnd desselbigen eures truck s/ den auch genante
Frantz vnd Caspar Behem durch sich selbst/ oder jre be-
selchhaber von jrentwegen/ wosie die bey eur jedem fin-
den würden/ aus aignem gwalt/ one verhinderung men-
niglichs zu sich nemen/ vnd damit nach ihrem gefallen
handlen vnd thun/ daran sie auch nicht gefreslet haben
sollen/ Es soll auch ein jede obrigkeit auff ihr ansuchen
ihnen zu hinnemung derselben vnuerfüglich zuhelfen
schuldig seyn/ sonder alle geuerde. Das mainen wir ernst
lich/ Mit vfkundt diß brieffs/ besigelt mit vnserm Kay-
serlichen auffgetruckten Insigel/ Der geben ist in vnser
vnd des Reichs statt Speyer/ denselbsten Nouembriis/
Anno/ 15. im siebentzigsten/ vnserer Reiche des Römi-
schen vnd Hungerischen im achten/ vnd des Behaimi-
schen im zwey vnd zwanzigsten.

MAXIMILIANVS.

Ad mandatum Sacrae Cesareæ Ma-
ximiliani filii eiusdem.

festatis proprium.

A. Erstenberger.

V. Ioan. Bap.
Weber. D.



ir Maximilian der
ander / von Gottes
Genaden erwöhlter
Römischer Kayser /
zu allen zeyten meh-
rer des Reichs : In
Germanien / zu Hun-
gern / Behaimb / Dal-
matien / Croatiens / ſcianonien / &c. Kös-
nig : Erzherzog zu

Oſterreich : Herzog zu Burgundi / zu Brabant / zu
Steyr / zu Kernten / zu Krayn / zu Lügelburg / zu
Würtemberg / obern vnd nider Schlesien : Fürst
zu Schwaben : Marggrafe des Heyligen Römischen
Reichs zu Burgaw / zu Merern / obern vnd nider
Laufnitz / Geſürſter Graff zu Hapsburg / zu Tyrol /
zu Pfidt / zu Kyburg vnd Görz / &c. Landgrafe im
Elaſ : Herr auf der Windischen Marck / zu Porte-
naw / vnd zu Salyns / &c. Bekennen vnd thunkundt
offendlichen gegen aller menniglichen : Demnach vns
auf tragendem von Gott anbefohlenem Kayſerlichem
ampt obligt vnd gebürt / mit aller väterlicher sorg-
fältigkeit des heyligen Römischen Reichs / dessen glied-
er / Ständen vnd Underthanen wolfarth / ruhe vnd
auſfnemen jederzeit nach möglicheit zu befürdern. Als
haben wir vns bis dahet nichts höhers angelegen laſſen
ſeyn / dann wie wir das gemein best zum treulich-
ſten fortſetzen / vnd von den Ständen allen vnzimblie-
chen gewalt abwenden möchten / Wie wir dann die
zeit vnsrer Kayſerlichen Regierung gar kein mühe
noch arbeyt gespart / so baldt wir einige dem Heyligen
Reich annahende gefahr oder vnrühe vermerckt / der-
ſelben durch gebürliche mittel zu ſteuren vnd zu weh-
ren / Dar-

Abschiedt zu Speyer

ten/Darneben solche fürfallende obligen je weilen zu
gemeinen Reichs oder andern versammlungen gezö/
gen/vnd daselbst den massen stattlich bedencken/vnd
verabschieden helffen/das sich jazu versehen/es sollen
alle widerwertige fürnemen/vnd thatlichkeit im heyl/
igen Reich verblieben/vnd in viel jaren keiner weiter/
Reichs versammlung von nohten gewesen seyn.

Es haben sich aber über alles unser verhoffet/
etlich wenig jaren anhero/vnd seit unserem erst zu
Augsburg gehaltenen Reichstag hin vnd wider/in
vnd außer dem heiligen Reich/vnd desselben angren/
zenden örtern/allerhandt vnuersehenliche/geschwind/
de vnd sorgliche fäll ereugnet/welchen auch durch un/
sere eusserste bemühung nicht allerding hat mögen ab/
gewert/noch dermassen geswert werden/das nicht
etliche friedliebende Stände darunter unschuldig
beschwert worden/daher dann noch weiters schädli/
che nachfolg/vnd grössere zerrüttung gemeinen gutes
wesens zugewarten.

Mann nun unser vnd des heyligen Reichs
vnuermidliche noturfft erfordert/folchen dingen
zeitlich entgegen zutrachten/vnd zubeducken/Wel/
cher massen numehr im Reich/zunorab deutscher na/
tion/unserem geliebten Vatterlandt/die jetziger zeyt
zuviel überhandt nemende frechheit des deutschen
Kriegsvolks/etwas eynzuziehen/vnd so viel mög/
lich/auff unserer lobblichen vorfahren alte deutsche/
ritter/

Im jar 1570. vffgericht. 2

ritterliche / dapffer vnd redlichait zurichten sein möchte / Wie auch des heilsamen Landtfriedens executions ordnung gegen denen dieser zeit eynreissenden geschwindigkeiten der Kriegsleut / mit etwas schleuniger defensions verfassung / auffmanung / vnd hilfflaisfung der Krayßen zu verbessern. Und ferners / wie es ein gelegenheit hab mit vnsern Hungarischen grānzen gegen dem Türkēn vnser s christlichen namens Erbsiandt. Was auch noch an der Gotischen execusion zuverrichten bevor / Und dann wie die Iustitia an vnserm Kayserlichen Cammergericht mit abkürzung des verzuglichen procedierens zu befürdern / neben andern mehr nohtwendigen Puncten / an dero gebülicher erledigung vns vnd dem heyligen Reich nicht wenig gelegen.

¶ Als haben wir nicht vmbgehen mögen / eine gesmeine Reichsversammlung nach vorgehabtem rāht vnd gutachten vnser vnd des heyligen Reichs Churfürsten / auff den zwey vnd zwanzigsten tag May nechstbien / alhero in vnserer / vñ des Reichsstat Speyr aufzuschreiben / vnd zubenennen / den wir auch in vnserer Ka yserlichen person / gemeine ruhe / frieden vnd wolhart im heyligen Reich desto mehr zubefürdern / besucht / Wie dann auch auff solchen Reichstag neben vns die Churfürsten / fürsten / vnd andern des heyligen Reichs Stände / in guter anzahl aygner person / vnd die andern durch ihre rāht vnd bottschafften mit befelch abgesertiget / gehorsamblich erschienen seindt.

A ij g Den'

Abschiedt zu Speyer

T Denselben wir dann obangeregte des Heyligen Reichs beschwerden/zunemend vbel/vnd andere obligen aufsührlich propomieren / vnd jr rächtlich Be- dencken darüber gnediglich begeren lassen : Da dann diese proponierte Puncten in gebürende berahtschla- gung genommen vnd tractiert / haben wir vns mit ihnen zuuorderst erinnert / wie es im Heiligen Reich deutscher Nation von alters ein lobliche gestalt deut- scher freyheit / vmb ehr vnd ruhm mit Ritterlichen Thaten frembden Potentaten on alles belaydigen des Vatterlandts / vnd dessen angehörigen zu dienen/ gehabt.

T Und ob wol vor etlichen saren / da solche Frey- heit in etwas misbranchzugeraten angefangē / durch sondere publicierte Reichs vnd Deputations Abschie- den hailsamblich geordnet vnd versehen / welcher mass- sen den Obristen / Rittmeistern / Hauptleut / oder andern Befelchshabern / Kriegsleut für frembde Potenz- taten im heyligen Reich deutscher nation zu werben / verstattet werden soll / nemlich / da sie zuuorderst ihre original glaubwürdige bestallungen den Krayf Obris- sten / vnd jeder Obrigkeit in jhrem gebiet für gelegt / auch darauff gnugsame verbürgte Caution , inhalt derselben Abschiedt wüchsamblicher stattet / damit jrent / halben niemandt im Heyligen Reich / in den an/durch/ vnd abzügen beschwert / beschädiget / oder belaydiget würde .

T So ist doch nun mehr in etlichen fürgangnen Krieges

Im jar 1570. vffgericht. 3

Kriegswerbungen/an/durch vnd abzügen/mehr als
gnugsamb empfunden/das solche lōbliche Reichs Sa-
zungen von vielen zu nicht weniger verringerung
vnser/vnd des Heyligen Reichs authoritet,vnd reputa-
tion veracht/vnd in viel wegen eludirt/keine habende
bestallungen fürlegen / noch die verbürgte versiches-
rungen thun wöllen/sondern jres gefallen/s auch je zu
zeiten vnter frembden namen Kriegsleut zu Kos vnd
Fuß in grosser anzaal im Reich ansecklich in der gea-
heime/durch sich oder andere bestellen vnd werben las-
sen/darnach mit grosser geschwindigkeit in anzug brin-
gen/andere Obrigkeit vnd gebiet gewaltiglich durch-
ziehen/darin auch bis weilen beharrlich still ligen/den
armen leuten das ihr aufsezzen /dafür nichts zahlen/
sa auch verwüsten/verderben vnd hinweg nemen.

T Dieweil dann solcher eynreissender frechheit
vnd misbrauch deutscher freyheit / darauf nichts
guts/sondern viel mehr gemein verderben/empörung
vnd vntergang des vatterlandts zu gewarten/lens-
ger nicht zuzusehen/Haben wir vns mit Churfürsten/
fürsten/vnd gemeinen Ständen/vnd der abwesen-
den rächten vnd gesandten/vnd sie mit vns sich ver-
gleichen/vnd entschlossen/Serzen/ordnen vnd wöls-
len/das hinfür ein jeder frembder Potentat/wer der
auch sey/so im heiligen Reich Kriegsleut werben las-
sen wölle/zuorderst bey vns/als Römischen Kayser/
darumb ansuchen solle / mit anstreñlicher vermel-
bung/wiemel Kriegsleut er bestellen lassen wölle/wel-
che die Obristen/Rittmeister vnnb Hauptleut sein:
Darneben diese erkläzung vnd zusag thun/das solche
A iii Kriegs

Abschiedt zu Speyer

Kriegsvolk wider vns des Heiligen Reichs Chur-
fürsten/Fürsten/Stände vnd vnderthanen nicht ge-
braucht werden / auch in den an/durch vnd abzügen
niemandt beschweren / was sie verbrauchen/zahlen/
kein musterplatz noch musterung/ gleichs als kein ab-
dancen oder trennen / in des heiligen Reichs/vnd
dessen angehörigen schirmbs verwandten/grund/bö-
den vnd obrigkeit/fürgenommen werden / sondern
außerhalb desselben solches alles beschehen soll.

¶ Die Obristen/Rittmeister/Haupt vnd andere
Befehlsleut/die seyen hohen vnd niedern Standts/so
frembden Potentaten deutsch Kriegsvolk zu wer-
ben begehren / sollen in allwegen/es hab der Potentat
bey vns ansuchens/wie oben verlaut/gethan oder nit/
schuldig sein/ehe vnd zuvor sie einige Kriegsleut anne-
men/vnd in anzug bringen/vns solches jr vorhaben
auch zuverständigen/Vlemblich / welchen Potentaten/
vnd wie viel Kriegsvolk sie werben/vnd in anzug
bringen wöllen / mit versprüchnus / daß der muster-
platz vnd musterung außerhalb des Heiligen Reichs/
vnd dessen angehörigen schirmbs verwant/grund/
boden/vnd obrigkeit gehalten werden : Die kriegs/
leut jren fuß auss des Reichs/vnd dessen angehörigen
schirmbs verwandten boden / keines wegs / es sey
defensiuē oder offensiue mit gegenwehr oder angreif-
sen sezen : auch ehe sie widerumb im abziehen des
Reichs/vnd dessen schirmbs verwandten boden/lan-
gen/getrennet:eynzig oder Rottenweis/aber haussen
weis/keins wegs ziehen sollen: vnd dann das sie ges-
ungsam verbürgte caution mit Ständen im Reich
geset

Im jar 1570. vffgericht. 4

gesessen / vermög des Reichs abschieden den Kraif
obristen / zu vnd nach geordneten / in deren Kraif vñ
Landen geworben / oder der an vnd durchzug fürgehν
möcht / zuuorderst thun wollen.

T Darauff sie dann bey denselben Krayf obri-
sten / zu vnd nach geordneten / auch sich zuuorderst ans-
zeigen / ire habende bestallungen glaubwürdig im ori-
ginal fürzaigen / demselben gleichen bericht vñnd ver-
sprichnuß / wie vns beschehen / thuen / Darzu genugsa-
me caution durch burgschafft mit Reichs ständen
im Reich gesessen / inhalt angeregter abschieden / in
massen hernach wörtlich volgt / erstatten sollen.

T Wir vñ. oder ich vñ. thuen fundt / vnd bekenne
mit diesem brieff / Nach dem vñ. König oder Potentat
mich als seine bestelten Obristen / Rittmeister / Haupt-
man / oder vñ. Beselchsmann angelangt im heyligen
Reich deutscher nation vñ. reuter / oder fuf volck in be-
stallung auß vnd anzunemen / auch solches der Römis-
schen Kayserlichen Maiestet vñserem allergnädigsten
herren zuuorderst nach inhalt des heiligen Reichs ab-
siedt zu Speyr im jar der mindern zaal / sibenzig / in
vnderthenigkeit verständigt hab / neben erbietung al-
les dasjenig zuthuen vnd zulaisten / was mir jetzt an-
geregter vñnd andere Reichs abschieden außerlegen
thuen / Das ich solchem nach / auß heut dato vñ. Krayf
obristen zu vnd nach geordneten / in deren Krayf vnd
Landen ich zu werben / oder das Kriegsvolck durch
an oder

Abschiedt zu Speyer

an oder zuzufören für habens bin/bey waren worten/
trewen vnd glauben/ neben für zeigung meiner habens/
den original bestallung zugesagt vñ versprochen hab/
auch in krafft dieses brieffs zusage vñ verspreche vestig/
lich. Zum ersten/das solche Kriegsleut wider hochst/
gedachte Kayserliche Maiestet / des heiligen Reichs
Churfürsten/ Fürsten/ Stände/vnderthanen schutz
vñnd schirmb's verwandten keins wegs dienen/noch
jren fuß auff des heiligen Reichs/vnd dessen schirmb's
verwandten poden keinerley ursachen wegen / es sey
defensiue oder offensiue / das ist gegenwörlich oder mit
belaidigen nicht sezen/noch sonst dar gegen sich brau/
chen lassen sollen noch wollen. Zum andern / das sie
auch in jren an vnd durchzügen niemandt belaidigen/
beschedigen/noch beschweren/ auch nicht haussen/son/
dern airtig vñnd rottenweiss / als lang sie des Reichs
vnd dessen schirmb's verwandten poden berüren/zie/
hen : die vnderthanen mit schädlichen still ligen nicht
beschweren : was sie verbrauchen/bezahlen sollen/Dar/
für ich auch selbst hauptschuldner / vñnd bezaler sein
wil / darumb wilich auch in den an vñnd durchzügen
bey einer jeden rott einen rottmeister/ oder ein ander
an seine stat verordnen/ so seinen namen an orten vñnd
enden/da sie durchziehen/ angeben soll/ damit man wiß/
sen möge/ das ich das kriegsvolck geworben/vñnd da/
es sich ungebührlich verhielte/ mich darumb anzuspre/
chen hab. Zum dritten/das kein muster platz noch mu/
sterung innerhalb des Reichs oder dessen schirmb's
verwandten poden / durch mich für genommen wer/
den soll/oder da es ein ander zuthun vnder stunde/kei/
ne kriegsleut dahin führen noch beschäiden: auch mit
cken vnd trennen des kriegsvolck's/ehe vnd zuvor es
des Reichs / vñnd dessen schirmb's verwandten poden
widerumb

Im jar 1570. vffgericht. 5

widerumb erraichtet / beschehen: vnd dann in annemung die Kriegsleut dahin weyzen / das sie auch sonsten in allen dingen des Reichs landtfrieden satzungen vnd abschieden sich gemes verhalten sollen. Derhalben ich dann alle meine haab vnd gütter / wo die auch gelegen oder anzutreffen / hiemit verpfendet / vnd in bester form eyngesetzt haben wil.

Vnd zu mehrer sicherhait vnd vesthaltung aller vnd jeder obgemeldter puncten / hab ich die L. vnd L. gebetten / für mich verbürgte caution / als hauptschuldigern inhalt des heiligen Reichs ordnung zuthun / Der gestalt / daich in einem oder mehr obgehorter versprochner puncten / vngehorsamb oder seus mig funden / vnd meine zusag nicht leisten würde / daß nicht allein ich / sondern auch sie sampt vnd sonder ehes gedachten Krayßöbrisren / zu vnd nach geordneten obrigkeitten / vnderthanen vnd schirmb verwandten alle zugefügte kosten vnd schäden / wie es im selbigen Krayß nach billigen dingen ermessen wird / vnuerzüglich entrichten vnd bezalen sollen vnd wollen / alles nach sernerm inhalt obgerürtten nehern Speyrischen abschiedts.

Welches wir L. vnd L. also wahr sein / vns vnd einem jeden zu hauptbürgen vnd hauptschuldigern gesetzt zu sein / alles mit verpfendung vnserer haab vnd gütter / auch mit verziehung aller rechtlichen
B wols

Abschiedt zu Speyer

wolthaten/ als dann ein jeder vnder vns für den ganzen schaden vnd kosten gelten vnnd Zahlung thun soll: auch vnangesehē / daß vnser principal zuuorderst nicht sey darumb rechtlich ersucht / vnd fürgenommen worden/in krafft dieses brieffs / frey vnd öffentlich bekennen: Zu vckundt der warheit hab ich U. als principal/ vnd wir U. vnd U. Hauptbürgen / ein jeder sein angeborn insiegel (oder petschafft) vnden auff spacio fürgetrucht/Beschehen vnd geben/ ic.

T Darauff vnd da solche oberzelte anzeyg/ versicherung vnd caution/ von jnen den obristen/Rittmeistern/haupt vnd beuelchsleuthen würcsamlich fürgangen vñ erstattet/sollen sie an werbung des Kriegs/ volks vñnerhindert gelassen seyn.

T Im fall dann die werbende obristen/ rittmeister/haupt vnd beuelchsleuth in jren an vnd durchzügen den Krayßständen oder vnderthanen schaden oder vnkosten verursachten vnn und zufügten / darüber sollen desselben Krayß obrister zu vnn und nach geordneten Summariē zu erkennen zuermessigen/ vnd dasselbig so wol gegen dem principal als dessen bürgen/ auch deren haab vnn und gäter vñuerzüglich zu exquiren/ oder die obrigkeyt / darunder die verpfendte gäter gelesen / vmb schleinige execution zu thun / zu ersuchen haben.

28

Im jar 1570. Uffgericht. 6

¶ Da aber einiger obrister / rittmeister / haupt
oder anderer beuelchsmann / ehe vnd zuvor er solche ob-
gesetzte anzaig / vns vnd den Krayß obristen zu vnd
nachgeordneten / neben der versprichniss vnd laistung
der caution / wie oben disponirt / gethan / kriegsleuth
heimlich oder öffentlich dem Potentaten zuwerben /
vnd in anzug zubringen vnderstehen würde / Soll
derselb nicht allein mit der that on weiter erkläzung in
der acht sein / sondern auch alß baldt durch den Krayß
obristen zu vnd nach geordnete in bestickung genoms-
men / jme seine werbung nidergelegt / das kriegsvolk /
da es alberait fürhanden / getrennet / vnd sonst weis-
ters / wes des Reichs executions ordnung in solchen
fellen vermag / fürgenommen werden.

¶ Damit dann auch so wol die gemeine kriegs-
leut / es seyen reutter oder füßvolk / als die obristen
rittmeister / hauptleut / oder andere beuelchleut eins-
mahl durchaus wissen mögen / wie vnd welcher mas-
sen ein jeder da er von vns oder andern kriegsherrn ges-
worben / in allen dingen sich ritterlich / manlich vnd
redlich nach ordnung des alten lōblichen reutter vnd
kriegsrechtens / vnd dann nach jetziger zeit gelegenhai-
ten zuverhalten / ferners wie auch alle vntugendt bey
den kriegsleuten zuverhüten / oder aber zustraffen /
Haben wir auff vorgehabten rahet der Thür vnd
Fürsten / auch der andern Ständen vnd abgesandten /
vnsere vnd der heiligen Reichs alte reutter bestallung
vnd articul brieff ersehen / verbessern / vnd zu end dies-
ses vnsern vñ des Reichs abschiedts auch in truck auf-
gehen lassen: Demnach setzen / ordnen vnd befehlen wie
Bij allen

Abschiedt zu Speyer

allen vnd jeden vnsern vnd des heiligen Reichs anges
horigen / vnd vnderthanen / so sich in kriegszügen zu
ros oder fuß bestellen vnd brauchen lassen / das ein jeder
solchen articulen / soviel in berüren mag / in seinem ampt
vnd dienst sich gemäß gehorsam / vnd vnuerwiflich
erzaige / alles bey vermeydung vnserer vngnad vnd
andern straffen / darin verleibt.

¶ Weiters als auch in vergangnen geschwinden
werben vnd kriegsleuſten erfaren / ob wol die heilsa-
me constitution des landtfriedens / vnd darauff gerich-
te executions ordnung vernünftiglich bedacht / das
doch daran allerhandt mangels zuvorab im außmaß-
nen vnd zuziehen / so vielen beschwertten Ständen zu
langsam oder zumahl nicht eruolet / darüber sie / fre
landen vnd vnderthanen grosse verderbliche schäden
erlitten : Darumb solches hinsutter mit schleuniger
ordnung zuuorkommen / haben wir vns mit den er-
scheinenden Churfürsten / Fürsten / Ständen / vnd der
abwesenden räthen vnd pottschafften / darauff verglie-
chen / hiemit statuirendt vñ wöllen / Da einiger Stant
wider außgerichteten religion vnd prophan siebenbe-
schwert / oder die antrauwend gefahr bevor zu sein spü-
ren würde / vnd jm auß sein gesinnen vom öbrissten sei-
nes oder andern Krayßen verinög der ordnung nicht
zeitlich geholffen / sondern verzug oder saumbfall das-
runder gepraucht werden wölle / Soll derselb auch
macht haben / dasselbig an vns / als Römischen Kayser /
zugelangen / darauff dann wir nach gestalt fürstehen /
der gefahr einen oder drey negst angeseſſenen Krayß /
öbrissten zu vnd nachgeordneten mit ernst zubefehlen /
vnd außzumanen haben sollen / dem beschwertē standt
inhalt der executions ordnung vnuerzüglich hulff zu-
thun. Welcher

Im jar 1570. vffgericht. 7

¶ Welcher massen auch in sellen / da et wan grösse gefährlichaiten sich ereugen würden / die sachen zu legt auff einen gemeinen Reichs deputation tag anz bracht / vnd tractirt werden sollen / ist im Augs purgis chen abschiedt Anno ic. Fünffzig fünff im Verf: (So sich dann abermals die sachen / ic.) mit sonderer ordnung versehen / Sintemal aber seithero vielmehr erfas ten / daß numehr das auffwickeln vnd werben der kriegsleut ganz geschwindt / vnd ehe man zu solchem deputation tag komien mag / sie schon mit ganzer macht auff seyn / die Krayß vñ landen durchziehen / jederman betrüben vnd belaidigen.

¶ Derhalben solcher geschwinden thatlichkeit / vnd gemeinen landt verderben auch mit eilender hülff vnd abwendung zugegeln / Haben wir vns mit gemeine Ständen vnd den abgesandten dahin vergliche / Seszen / ordnen vnd wöllen / Da hinsür o jemant wider ob angeregten religion vnd prophanfrieden mit thatlichem gewalt beschwert / oder da im Reich empörung / auffwiglung / vergaderung / musterplatz / vngewöhnliche an / durch oder abzüge / oder dergleichen schädliche gefährlichaiten sich ereugen würden : oder auch bey den benachpaerten Potentaten solche krieg entständē / das raus dem Reich / dessen Ständen vnd vnderthanen gefahrt vnd nachtheil zugewarten / vñ aber der verzug zu grösserer weiterung raichen soll / Das als dann neben denen zuvor verordneten Krayß hülffen / auch wir als Römischer Kayser / vnserm Neuen dem Erzbischo uen vnd Churfürsten zu Meynz befehlen sollē / vñ wöllen / einen Reichs deputation tag gen Frankfort / oder aber wo es sonstē den sachē am gelegnestē sein sol / vnuer züglich vñ auffs baldest es geschehe möcht / zusammen zu
B iiij kommen /

Abschiedt zu Speyer

Kommen/ an die deputirte Stände aufzuschreiben/ das
hin dann auch dieselbige beschriebne deputirten selbst
zu erscheinen/ oder aber ire statliche/ ansehenliche Rähte
zu berahtschlagung gemainer nohrturfft abzufertigen
schuldig sein sollen / wie dann in obangezognen
Augsburgischen abschiedt im Vers: (So sich dann
aber mals/ ic.) ferners statuirt.

G Und damit solche wichtige ding auß gemaine
Reichs deputation tägen bey diesen vnuwigen zeyt-
ton/ mit mehrer Reichsständen rath vnd zuthun tra-
ctirt/ berahtschlagt in den Krayßen publiciert/ vnd
darob gehalten würde/ solle ehegemeldter Erzbischoff
vnd Churfürst zu Meynz/ zu vnd neben denen in
baiden Augspurgischen Anno ic. fünffzig fünff/ vnd
fünffzig neun publicirten abschieden/ benantlich des-
putirten Ständen/ hinsüro zukünftigen deputations-
tägen/ jedes mahl noch vier Stände/ als jeder zeit res-
gierenden Bischoffen zu Costniz/ dergleichen die regie-
rung des Burgundischen krayß/ herzog Julius zu
Braunschweig/ vnd herzog Hans friderich zu Pos-
mern/ auch erfördern vnd beschreiben/ so auch dahin
selbst/ oder aber durch ire vorneme abgesertigte rähte
zu erscheinen schuldig sein sollen / Doch da auß besche-
hen erfördern ein oder mehr deputirte Stände/ oder
deren befelchhabern aussenbleiben / oder zumahl nie-
mandt schicken würden / sollen die anwesenden eben
wol/ vermög vorberürtz Anno ic. fünffzig fünff pu-
blicirten Augspurgischen/ vnd anderer erfolgten ab-
schieden in fürstehenden sachen procediren/ vnd schließ-
lich handlen/ welches nicht weniger/ als ob sie sampter-
schien wären/ krafft vnd macht haben sollte. Vnd

Im jar 1570. vffgericht. 8

T Vnd sollen solche hulff der Krayß mit auffz
mahnien vnd zuzug statt haben / wider alle im heylis
gen Reich zutragende vergaderung auffwiglung
vnd versamblung reutter vnd knecht : auch alle thât
liche handlungen derjenigen / so sich im heyligen Reich
an gleich vnd recht nicht befügen lassen / vnd dann
alle vergwaltigungen frembder eyn oder auf Fälle /
feindlichen angreissen / vngewöhnliche gewaltige an/
durch / oder abzüge : Demnach sollen auch dieselbige
Krayßhulff allein denjenigen zustatten kommen / so wi
der des heyligen Reichs religion vnd prophanfrieden
beschwerdt / beschediget / bedrangt / oder sonstent that/
lich offendirt würden / wie darnon in mehr angeregs
tem Augspurgischen Anno fünffzig fünff auffgericha
ten abschied im Verf : (auff das auch destowenig
ser / n.) zum theil auch disponirt worden.

T Sintemal auch auf hochbewegenden vrsach
en in etlichen vorigen Reichs vnd deputations ab/
schieden / sonderlich Anno fünffzig fünff / fünffzig sie/
ben / sechzig vier / vnd sechzig sechs verordnet / welcher
massen ein jeder Krayß mit seinem erwählten obristen
zu vnd nachgeordneten / auch andern beuelchslens/
ten / geschütz / artolorey / munition / vnd was darzu
gehörig in guter gewisser beraitshafft stehen / auch die
Stände eines jeden Krayß nach jret bester gelegehheit /
wes sie anfenglich vñ fürters jeder zeyt aus erhaischen/
der nottuess zu solchē auf gaben auff die anschläge eines
jeden Stands zu erlege / sich selbst vnter jnen zu uergleis
chē vñ zuentschliessen habē sollē / damit man dessen alles
im

Abschiedt zu Speyer

im fall der nohturft zubranchen / durchaus verges-
wist/vnd ein Krayß dem andern vertrewlichen bey-
standt/hülff vnd rettung laisten kündte/vnnd aber an
solcher anordnung noch bey etlichen Kraysen etwas
mangel erscheinen soll.

¶ So haben wir vns mit den anwesenden Ständen / vnnd der andern bottschafften entschlossen/ Ses-
zen/ordnen vnd wöllen/das die Stände vnd Kray-
sen / so noch zur zeit nicht dermassen/wie oben erzehlt/
sich gefaßt gemacht/nach dato dieses abschiedts in mo-
nats frist sich zusammen fügen / vnd die gewisse ver-
fassung in richtige wirtelheit stellen/on alles lenger
verziehen/auch vns vnd andern angeseßnen Krayß-
öbrisken zu vnd nach geordneten/innerhalb dreyen
monat/dauon gebürtlichen bericht/wie auch zu Regens-
spurg /Anno rc. funffzig sieben/ vnd abermahls zu
Wormbs / Anno rc. Sechzig vier verabschiedet/ aie-
gentlich thun sollen.

Nach

Im jar 1570. vffgericht. 9

Nach erledigtem puncen / wie inner,
licher fried vnd gut bestendig regiment im hailigen
Reich zuerhalten / Haben wir als ein wachendt haupt
des Römischen Kayserthums nicht vmb gehen mös-
gen/den erscheinenden Churfürsten/Fürsten/Stänz-
den/vnd abgesandten fernes zuermelden/ auf was-
sen bewegenden vrsachen wir nach absterben des al-
ten Türkischen Kaysers Solyman (so des Christli-
chen namens feindt bis in sein grub verblieben) mit sei-
nem sohn Selim Sultan einen frieden bis auff acht
jar troffen/vnd gemacht. Dieweil dann für augen/dass
des Turcken durchbrechender gewalde je lenger je
meher dem haylichen Reich teutscher nation sich zus-
neheren thut/Vnd es gewislich an dem/da wir in we-
renden fridstandt vnsere orthflecken/vnd gränzen in
vnseren vberigen Hungarischen vnd Zipsischen lan-
den / nicht allein mit gutten kriegsleuthen/munitio-
vnd allen darzu gehörenden noheturste für vnd für
starck besetzen / vnd für dem Türkischen vngewissen
glauben wol bewahren/sondern auch dieselbige/wie
sie hiebenor zu befestigen angefangen/völliglich mit
mercklichen grossen kosten aufbauen/darzu noch an-
dere mehr orth pāß/ auch zur gegenwehr/vnd aussent-
halt des Feindts macht wol gelegen/ von newen ers-
bauen/befestigen/vnd besetzen nicht liessen/Das er her-
nach/ daer nur seine gelegenheit ersehen / nicht allein
angeregte vnsere vberige Hungarische vnd Zipsische
landen zu seinen handen reissen / sondern auch in kur-
zem seinen Fuß auff den Teutschen poden setzen/dasel-
sten on alles hindern alle landt vnd leut vrplützlich
vberfallen/mit erschrecklichen blutvergiessen alles jäm-
merlichen niderhawen/verwüsten/vnd seiner tiran-
ney vnderwürfig machen würde.

C Sintes

Abschiedt zu Speyer

GSintemal aber solichem grossen last/kosten vnd aufgaben/vns/vnsern Königreichen/landen vnd vnderthanen allein auf zustehen vnd zuertragen beschwerlich/ Als würden wir nohtdringlich geursacht ir mitleydenliche hülff zu angeregten hochnöhtiger erbauung vnd beuestigung solcher hungerischen vnd Zipsischen pāß vnd ortflecken zuersuchen.

GWiewol nun die erscheinende Thurfürsten/Fürsten vnd Stände sampt der abwesenden rähten vnd gesandten bey diesem puncten vns anzaigen/vnd berichten lassen/Welcher massen so wol gemaine Stände an jren cammergütern vnd eynkommen/als der selben vnderthanen von wegen vielfaltigen ordinarj vnd extra ordinarj Reichsanlägen/vnd darneben ersitnen vielen beschwerlichen durchzügen/rewungen/ vnd andern zugestandenen vnsällen zumal beschwerlich fallen würdt/mit weitern anlagen sich beladen zu lassen.

GJedoch dieweil sie darneben bedacht/vnd fürangen gesehen/wie hoch vnd viel dem hailigen Reich deutscher nation/vnserm geliebten vatterlandt/daran fūrnemblich gelegen/das vnsere hungerische vnd Zipsische frontier als deutscher nation negste vor mawr für des Türcken gewaltiger handt/durchprechen/vnd überfallen/an nötigen pāßen gebessert/vnd erbarret/ Als haben sie vns zu vnderhenigsten gefallen/ auch vnsern

Im jar 157°. vffgericht. 10

vñsern bedrangten Christlichen vnderthanen in Hungern vnd Zypf zu mehrerm trost/vnd dem gemainen vatterlandt selbst zum besten sich dahin erklert/vnd eyngewilliget.

¶ Erstlich dieweil noch ein ansehenlicher vorraht an gelt im hailigen Reich benor/so von gemeinen Ständen zur beharlichen Türcken hülff auß neheren Anno sechzig sechß zu Augspurg/vnd Anno sechzig sieben zu Regenspurg gehalten bayden Reichstägen bewilligt/vnd bis daher in den verordneten legstettē/Frankfurt / Nürnberg / Regenspurg / Augspurg/ vnd Leipzig zusammen getragen/vnd verwirlich beshalten / Das wir solichen vorraht zum thail oder zumahl vñserer nohtturfft nach / zu vñsern handen nemmen sollen vnd mögen / Damit obuermeldte vñserer Hungerischen vnd Zypfischen landen orth pāß vnd flecken vñserm gutachten nach zum besten zuerbawen/ vnd zubevestigen: Darneben haben sie vns zu solichem Pawgelt noch fernere hülff auß / nemblich zwölff monat / auß eines jeden eynsachen anschlag in dreyen jaren / vnd jedes jars vier monat in grober gangbarer gülden oder silbern münzen / zu Frankfurt / Nürnberg / Regenspurg / Augspurg / oder Leipzig/ vnd dahin hinder Burgermaister vnd raht gegen empfahung gebürlicher vrkundt richtig zu erlegen/ versprochen / vnd zugesagt. Und soll das erst ziel auß Natiuitatis Mariæ Anno siebenzigzway/das ander ziel sondag Lætare/im volgenden drey vñ sibenzigsten jar/ das dritt ziel widerumb auß Natiuitatis Mariæ im selbigen drey vnd sibenzigsten jar angehen: vnd also
C ii weite

Abschiedt zu Speyer

weitters die ziel nacheinander im vier vnd siebenzigsten jar/bis auf sonntag Lætare des fünff vñ siebenzigsten jars (thunt in summa zwölff monat in sechs zahl fristen richtig zu machen) sich continuiren.

T Weliche von gemainen Ständen/vnd der abwesenden potschafften/vns also eyngewilligte vnd versprochne gelthülf/ haben wir zu gnedigem wolges fallen angenommen: Seindt auch dessen erbietens/als le mögliche versehung zuthun/damit die Stände vnd vnderthanen im hailigen Reich für den vngewöhnlichen landtverderblichen/an/durch/vnd abzügen/muster/plätz/vnd andern thatlichen handlungen/so vnserm vnd des Reichs vorigen oder jetzigen abschiedt zu wider fürgenommen werden solten / von vns der gepüß geschützt/vnd deren geüberiget seyn mögen,

T Auf daß auch diese barthülf eines jedes Standts anschlag nach desto volliger gelaistet/vnd ihre schuldigkeit desto gewisser vñ stattlicher eynbracht würde/So sollen die Stände/so durch andern auf gezogen/vnd nicht in possessione vel quasi libertatis seindt/ ein jeder neben andern Ständen sein angebürende ans lag vermög des Reichs anschleg selbst entrichten:oder aber die aufziehende Stände/oder andern dem Reich vnderworffne eynhabern derselben herrschafften vnd güter(so vom hailigen Reich herrurendt/vnd dem selben one mittel vnderworffen seind)für sie onabbrüdig

Im jar 1570. vffgericht. II

chig zu bezalen schuldig seyn/ Doch den exempten oder
aufziehenden Ständen in andern sellen an ihrer ge-
rechtigkeit nichts benommen.

I Und nach dem soliche hülfflaistung zu erba-
zung obgerürter frontier keine verzug erleyden kan/
sondern von allen vnd jeden Ständen auff bestimpte
ziel soll vnd muß unabgänglich eynpracht/vnd erlegt
werden (wofern man sonst das gelt zum parw nütz-
lich anlegen/vnd die orthpāf in werenden friedstandt
hochster notturfft nach befestigen soll) Als ist mit ge-
meynen beschluß /der anwesenden Thurfürsten/ Für-
sten vñ Ständen/ auch der abwesende potschafften vñ
gesandten verglichen/ Setzen /ordnen/vnd wöllen
wir/das zu befürderung solicher nohtwendigen con-
tribution/vñ zu erhältig gleichait/da einicher Stand
sein gebür auff angesezte ziel nicht erlegen/sondern sich
daran vngehorsam erzaigen würde/ derselb damit in
dielpeen der Acht gefallen seyn / auch vnser Cammer
Procurator/ fiscal gegen denselben ladung zusehen/
vnd hören/sich darin zu erkleren/ ic. auspringen/vnd
darauff zum schleunigsten procediten soll.

I Darumb die verordnete legstät auch verpflicht
seyn sollen/nach aufgang eines jeden obgesetzten ter-
mins/innerhalb drey oder vier wochen vnserm fiscal
ein verzeichnus/was ein jeder Standt bey ihnen er-

E in legt

Abschiedt zu Speyer

legt vnseumblich zu fertigen / darnach er sich seines
ampts der gebühr wider die seumigen one eynichen res-
pect der personenz auerhalten.

G Sintemal auch noch ettliche Stände zu ob-
angezognem vorraht der beharlichen hülff noch 17.
tausendt guldē zu erlegen schuldig/ Damit dann gleis-
chait durchaus gehalte/vnd derselb gentlich/dahin er/
verordnet/eynpracht/vnd angewendet werden möge/
Sollermeldter unser Kayserlicher fiscal gegen soliche
seumige Stände mit schleunigem procediren; inhalt
unser vnd des hailigen Reichs abschiedts Anno Sech-
zig sechs zu Augspurg publicirt / wie sich gebürt/ ver-
fahren.

Es sollen auch Cammerrichter vnd Bay-
ger nach gelegenheit der vmbstenden/vnd zu richtiger
eynpringung des aufstandts macht haben/die seumis-
gen an stat verwürckter peen der Acht/allein in die ans-
sehenliche geltstraff / so auch der achts erklärung ver-
mög des landfriedes ipso iure eynuerleibt/zu declarirē/
vnd darauff zu gepürlicher execution inhalt der Cam-
mergerichts ordnung/Part.3.tit.48. Vers. Vnd so als
so/rc. Unsern fiscal weiters vnuerfüglich procediren
lassen.

Ferners

Im jar 1570. vffgericht.

12

Ferner haben die anwesende Churfürsten/
Fürsten vnd Stände/ neben der andern rähte vnd
gesandten / vns ihr vnderthenigst gutbedünden /
beym dritten articul des Gottauwischen executions
kosten / sampt andern anhangenden puncten / vnd
dann was wir in der neben proposition (Wie dem
hochgeborenem vnserm lieben Oheymen Herzogen
Augusto / Churfürsten zu Sachffen / ic. vnd etz
lichen andern Ständen / ihr aufstandt an berüf-
ten executions kosten / vnd am Wormischen wart,
geldt gepührliche bezahlung beschehen möge) ihnen
zu berahschlagen fürtragen / auch was darneben
der hochgeborener vnser lieber Ohey / Herzog Hans
Wilhelm zu Sachffen für seiner Lieb interesse so wol
vns als ihnen den Ständen vnd abgesandten für-
bringen lassen / auch eröffnet / vnd sich dahin era-
kert. Welcher massen sie sich wol zu erjnnern / was
dieser puncten wegen auff nehern Regenspurgischen
Reichstag/ auch erfolgten zu Erfordt vnd frank-
fordt gemeynen Krayß versamblung / vnd depu-
tations tägen tractiert / in sonderheyt aber daß ges-
meyne Ständen solichen grossen mercklichen execu-
tions kosten abzurichten ohn gebührlicher gegen ers-
stattung ans herzog Hans Friderichs anthalilandes
auff sich mit nichten genommen / noch viel weniger/
daß sie soliches zuthun schuldig sein sollen/in erwiegung
im Erfurdtischen abschiedt ein anders statuirt/ auch
in des hailigen Reichs Constitution vom lande/
frieden hailsamblichen versehen / daß auch der vbers-
fahrer lehengärtter / ob die wol dem lehenherrn
heimgesfallen / dennoch derselb lehenherr als lang
der Echter lebt / kein macht haben solle / ihme oder
andern lebens erben zu leyhen / oder die abnuzun-
gen volgen zu lassen / sondern sollen gemeldte ab-
nuzungen

Abschiedt zu Speyer

nuzungen / was vber nohtürftige versehung vber
rig / dem beschädigten nach vnserer oder vnssers Cam-
mergerichts ermessigung als lang der friedbrecher
lebt / oder er sich mit dem beschädigten nicht vergliche/
vnd der acht erledigt / geusgt werden / wie dann auch
in vnser vnd des hayligen Reichs sondere executions
ordnung fernes disponirt worden.

G Demnach vnd dieweil solich obgerürt herzog
Hans Friderichs antheyl landes in krafft ergangener
acht erklerung / vnd angezognner executions ordnung
in namen der Ständen würtlichen eyngenommen/
darauff sie auch U.tausendt guldēn angewendet / vnd
dann vorgedachten Churfürsten zu Sachsen / noch
U.tausent guldēn fürgesetzten anleyhens wegen / wie
in beschehener rechnung befunden / zu entrichten auf/
stendig.

G Als können sie obberürt herzog Hans Wil-
helms an vns beschehen begehren kein statt thun / son/
dern mustens bey obangeregter constitution des
Landtfriedens / auch der executions ordnung / vnd
verabschiedung bewenden lassen.

G Wann auch von den Churfürstlichen Säch/
sischen abgesandten darneben so viel mehr berichts/
(mit

Im jar 1570 vffgericht. 13

(mit fürzaigung zwayer sondern assecuration deren bayde data stehen am achten Januarij Anno tausendt fünnshundert sechzig sieben) ihnen den Ständen fürspracht: Welicher gestalt mehr gemeldten Churfürsten zu Sachssen vier darin benandte ampter für dem executions kosten von seiner Herzog Johan Wilhelms liebd in massen derselben bruder / dieselbige innengehabt/selbsteynzunemen bewilligt/rc. Darauff sie dann gebetten jren genedigsten herrn/endt weder obangemeldten aufstandts wegen / mit geldt abzufriedigen/ oder aber vermög habender assecuration/bey solichen verschriebnen empter bleiben zu lassen/rc. Als erachten sie die Stände vnnd gesandten vmb so viel mehr Sachssens Churfürstens lieb / bey eynnemung einer/ zwayer/dreyer/oder aller vier assecurirten (vnnd den Ständen ohne das verhaffter) empter/so hoch vnnd weyt derselben aufstand sich erstreckt/zulassen/ auch dahin hiemit zu weisen: als des Reichs Stände vnnd vnderthanen mit weitern contributionen zubeschwerten. Doch derselben eyngenommener empter eynlösung chegedachts Herzog Hans Friderichen jungen söhnen vnd herrschafften/vorbehalten/rc.

Nachdem wir nun gestalt vnd herkommenheit dieser sachen gutter massen berichtet / auch nicht anders ermessen mögen/ dann die Stände bey vnsern vnd des haligen Reichs publicirten Landtfrieden/abschieden/executions vnd andern hailsamen ordnungen in alwegen zu handhaben/ So haben wir solich obgesöhn vns auch genedigst gefallen lassen.

D Was

Abschiedt zu Speyer

Was dann sein Herzog Hans Friederichs
überigen anthalil landes anlangt / ob wol derselb an-
thalil vns vnd dem haligen Reich vermögdes landt/
friedens vnd executions ordnung / wie oben gehört/
heimgefallen / vnd verhaftet: Doch auf der anwesen-
den Churfürsten / Fürsten / vnd Ständen / auch der
anderen räthen vnd pottschafften vnderthenigste an-
vns beschéhene vorpit / vnd mitleydenlich ersuchen/
haben wir jetztgenandts Herzog Hans Friederichs
drey junge söhn auf Kayser lichen gnaden / vnd auf
beschéhen von ihrentwegen bey vns vnderthenigst
abitten / zu solichen anthalil landes mit allen seinen
pertinentzien (doch auch mit allen darauff stehenden
oneribus vndeinem seden seine darzu gepürenden an-
forderungen durchaus vorbehalten) widerumb als
Iergenedigst restituit / vnd damit belehnet / auch fer-
ners vns genediglich erpotten / gemelten söhnen etliche
vormünder / vnd dann Commissarien zuverordnet /
so fürderliche gepürliche thailung aller landtschafften
vnd gütter mit jrem vetter Herzog Hans Wilhelmen
fürnemen / darneben soliche anordnung vnd verwal-
tung der landtschafft vnd gütter anstellen sollen / Das
mit nicht allein sie / auch jr vatter vnd frau mutter ihre
gebürliche vnderhaltung daruon haben / sondern auch
gemeinen Ständen des haligen Reichs ihr aufges-
wandter executions kosten / als von jhrem vatter ver-
ursacht / hernach vergnügt vnd bezalt werden möchte.

Als auch in tractation dieses articuls / von
wegen des fränckischen Krayß / vnd dann etli-
cher sonderbaren Ständen fürkommen / daß sie zu an-
gemelte Gottawischen executions koste mehr geldes /
als

Im jar 1570. vffgericht. 14

als jr angebür aufgelegt. Vn aber der halben noch zur
zeit nicht aller ding schuldige erstattung bekommen ha-
ben solten/wie dann darüber vnderschiedliche verzaich
nüssen für gelegt worden/ Seindt sie von vns/neben
gemeinen Ständen vnd abgesandten/dessen zu Erf-
fordt anno Sechzig sieben nechst hin gemachten ab-
schiedts erinnert/darin auftrücklich versehen/wovnd
wie ein jeder auf der zehn monatlichen hülff seiner
vbermas wegen vergnügt werden soll/darnach sie sich
zuverhalten.Doch zu fürdelicher erlangung jres auf-
stands/wöllē wir vnserm Kayserliche Fiscā hiemit be-
föhle haben/zu eynbringung des vbrigten Gottauwiz-
schen executions kosten/vnd Wormbisch wartgeldts
gegen die säumigen mit vnuerfüglichen rechten zum
schleunigsten zu procediren/Sintemahl ja billich vnd
recht/das in soliche administrirter iusticien werck auch
verhütter innerlicher höchster empörung ein jeder sei-
ne versprochene contribution dargebe/vn darin durch
gehende gleichheit gehalten werde.

¶ Weiters/nach dem auch bey allen
Regimenten die tägliche experientz beweiset/wie bes-
schwerlich oder viel mehr vnmüglich es sey/beständig/
friedlich wesen zu erhalten/ da kein fürdelich gleich-
messig recht einem jeden administrirt vnd volnzogen
würdt/Darumb wir auch zu mehrer befürderung ges-
pürlicher iusticien im hailigen Reich/auff vnsermer sten
zu Augspurg gehaltenem Reichstag/vnsers Kayser-
lichen Cammergerichts ordnung/mit gemeiner des hei-
ligen Reichs Ständen rath vñ zu thun/nicht allein an
D ij vielen

Abschiedt zu Speyer

vielen örtern verpessert/ mützliche erklärungen vnd zusätz darzu gethan/ sondern habē auch dasselbig mit noch acht ordinarj beysigern besetzen lassen/damit den rechts hengigen sachen ja desto mehr zu gepürlicher erörterung verholffen/ vnd also die Stände vnd vnderhassen zu dem jenigen/ was einem jeden von rechts wegen gepürt / kommen / vnd darbey gehandthabt werden möchten.

G Dieweil wir aber seidhero auf etlichen vns eynprachten Visitation abschieden vnd relationen eygentlich berichtet / wie ein solche grosse menge rechtlicher sachen an ermeltem vnserm Cammergericht anhängig / so auch je lenger je mehr zu nemen / daß dieselbige/ wo kein andere verordnung mit anstellung mehr audi enzien / vnd was weiters darzu erfördert würdt/ für genommen / zu letzt sich selbst stöcken/ vnd also die bedrangte partheyen zu erlangung gepürlichen rechtes ganz beschwerlich kommen werden mögen.

G Also haben wir Churfürsten/ Fürsten/ vnd gemeynen Ständen / auch den abgesandten rähten vnd pottschafften / neben andern des hailigen Reichs obliegen/ auch diesen articul/ wie der iusticien an berürtem vnserm Cammergericht / zu schleuniger gepüren/ der erörterung einmal auf dem grundt zu helffen/ vnd beständiglich befördert werden möchte/ zu berahtschlägen proponiren lassen/ darauf sie dann dieser sachē jrer wiche

Im jar 1570. vffgericht. 15

wichtigkeit nach mit embsigem fleiß nachgesunken/
vnd jr rächtlich bedenk'en vnseröffnet.

T Demnach haben wir vns mit jnen/vnd sie sich
hinwider mit vns verglichen vnd entschlossen / wie
vnd welcher gestalt nu mehr alle tag (dasonsten keine
ferien) gerichtliche audientzien anzustellen: auch noch
mehr beysigern/ vnd andere notwendige gerichts per-
sonen auff vnd anzunemen.

T Derhalben / setzen / ordnen vnd wöllen wir/
das hinfürter an vnserm Kayserlichen Cammergericht
alle tag (doch aufgenommen den gebanten gepürli-
chen ferien) gerichtlich audientz nach mittag / im som-
mer von ein vhr / bis zun fünffen/ aber im winter / von
ein vhr bis zun viern gewiflich gehalten werden
soll,

T Vnd damit man auch vnderschiedliche ge-
richtliche prothocolla in den audientzien halten/ vnd
volgends darans in der Canzelleyen mit compliren
der andern prothocollen vnd acten / naher kommen
möge / sollen numehr zweyerley vnderschiedliche au-
dientzien/ eine simplicis querelæ, die andere appellationum
angestelt/ vñ alternativ gehalte werde. Dergestalt / da
am motag sache simplicis querelæ gehört/ sol man am fol-
genden

D ij

Abschiedt zu Speyer

genden zinstag in appellation sachen procediren : gleichs-
fals auch die ordinari vnd extra ordinari audiencien
so wol in den appellation / als simplicis querelæ sachen/
wie vor/vermög der ordnung abwechseln.

G In den appellation audiencien sollen auch
causæ nullitatum restitutiones in integrum wider ergang-
ne vrtheiln vnd pfandungen / aber in den andern audi-
encien simplicis querelæ genandt / sollen auch fractæ pacis
vnd alle andere sachen tractirt werden / Doch soll vns
sern Commissarien / vnd der Stände Visiratoren / so zu
nechster visitation abzuordnen / darin fernere gleiche
auft hailing zumachen / hiemit macht vnd befelch ge-
ben seyn.

G Es sollen auch die fiscalische audiencien am
sambstag wie bis dahero vor mittag zu sommerzeiten
von sieben vhen bis zun zehenen / aber im winter / von
achten bis zun zehenen / so langer zu handlen / gehalten
werden / Da er aber so viel zeits nicht nohntürffig / sol-
len die Procuratoren als dann in accusationibus contus-
maciarum in jren sachen procediren.

G Dieweil dann auch von wegen des täglichen
audienz

Im jar 1570 vffgericht. 16

audienzie / fürderlichen procedierens / vnd expedition
in den rechtlichen sachen / mehr beysizern / procuratorn
canzley / vnd andere gerichts personen anzunemen von
nöhten seyn würdt / So setzen / ordnen vñ wöllen wir /
das zu den vorigen zwey vnd dreissig beysizern / noch
neun beysizer an vnserm Cammergericht auf den zweyten S
oder dritten May nechst künftig presentirt / vnd
auff sechs jar angenommen werden sollen.

Glemblich wöllen wir als Römischer Kayser
noch einen Grafen oder freyherren zu den vorigen
zweyen ebner massen qualificirt / verordnen vnd presen-
tiren : vnd sollen vnsere vnd des heiligen Reichs Chur-
fürsten von den vbrigten acht personen zwei / vnd die
sechs Krayß / wie Anno ic. Sechzig sechs / auch ein je-
der eine vnserm Cammergericht / doch an eines jeden
statt zwei oder dreyinhalt der ordnung qualificirte per-
sonen (darunder Cammerrichter vnd Beysizern / nach
Gepflichter erkündigung / wie hernach weiters volget /
die waal haben) presentirn / vnd in dem diese anord-
nung thun sollen / das sie alle sampt auff den zweyten
oder dritten May nechst künftig zu solchen ämpter zu-
gleich kommen / vnd eyntreten mögen.

GNachdem aber bey diesem puncken / von presen-
tierung der sechs neuwen Beysizern / die Österreiche
vnd Burgundische abgesandten anregung gethan / wel-
cher massen die Österreichische vñ Burgundische erblan-
den / auch

Abschiedt zu Speyer

den auch zu solcher presentation/vermög der Cammer,
gerichts ordnung/interesse haben / als ist diese verglei-
chung zwischen den Ständen gemacht / daß vorbe-
stimpfte sechs Krayß dismahln die sechs neue Beysiz-
her presentiren sollen.

¶ Mann aber künftiglich sich zu trüge/daf die
zahl der Beysizer / vmb zwei oder mehr personen zu-
mehren / soll Österreich vnd Burgundt als dann in
präsentando für andern bedacht werden/oder auch da-
einer oder zweien aus diesen neuwen sechs Beysizern/in-
nerhalb obbestimpfter sechs jarn/durch gepürlich zuge-
lassen/auffinden/abstehn oder absterben würden/an
derselben statt andere zu presentiren haben.

¶ Dadann von diesen bayden oder auch den an-
dern neuwen vier Beysizern einer oder mehr stetans
mit todt abgehñ würden/als dann sollen derselben fer-
nere præsentationes vndter gemeldten acht Krayßen
successiue vmbgehn/vnd der Krayß/dessen stell am leng-
sten vacirt/jedes mahl zu ehister presentation gelassen
werden.

¶ Und ob wol in mehr angezogner vñser Cam-
mer ge-

Im jar 1570. Vffgericht. 17

mergerichts ordnung im 3. vnd 4. titul. part. i. der ges
pür versehen / wie diejenige personen / so von den prez
sentierenden Ständen oder Krayßen presentirt wer
den / insonderheyt qualificirt seyn sollen / Dieweil aber
in diesem der ordnung nicht allerdings nachgesetzt / nit
on nachtheil vnd vertleynerung vnserer Kayserlichen
justicien. So soll hiemit Cammerrichter vñ Beysizern
aufferlegt vñ befohlē sein / der presentirte redlichkeit / ges
chicklichkeit vñ andere requisitē hinfürters mit etwas
mehrer gewisheit zuuorderst zu erkündigen / auch son
derlich mit anhörung einer relation in beschloßner sa
chen / vnd als dann denjenigen / so aller ding genugsam
vnd für den andern mit presentirten geschickter / vnd
sonsten qualificirter befunde / auch andern fürzusetzen /
vnd zum erledigten standt kommen zu lassen.

T Sintemal dann die vielfältige verenderung
der geübten vnd gelehrten Beysizern / vnserm Cam
mergericht so wol vertleinlich als schädlich / damit
dann solche personen desto geneigter seyn / berüttet
Cammergericht mit beharrlichem gutem willen beyzu
wohnen / Haben wir uns mit gemeynen Ständen / vñ
den abgesandten rähten vnd pottschafften / vnd sie hin
wider sich mit uns verglichen / welcher massen den
Beysizern jre ordinarij besoldung zuerbessern.

T Der halben sezen / ordnen vnd wöllen wir / daß
E einem

Abschiedt zu Speyer

einem jeden Granen oder freyherrn acht hundert gül-
den (den guldern zu achzehn pazen gerechnet) aber dem
anderen Beysizern einem jeden siben hundert guldens (zu
fünffzehn pazen den guldens zu erlegen) zu ihrer jährli-
chen ordinarj besoldung von den nechst künftigen ers-
ten May/Anno rc. Sibenzige eins/vnnd also hinsäu-
ters/auf der ordinarj vnderhaltung vnsers Cammer-
gerichts/geben vnd bezalt werden sollen.

¶ Demnach zu vnderhaltung der neun ankoms-
menden neuwen Beysizern/ auch nechst gemelter erhö-
hung aller Beysizern/ vnd dann etlicher andern vnd
benandten gerichts angehörigen personen besoldung/
wöllē wir auff beschehene bewilligung gemeiner Stān-
de vnd der abgesandten hiemit statuirt vnd geordnet
haben/das ein jeder Standt vmb den dritten theil seis-
ner anlag zu gemeldts Cammergerichts gewöhnlichen
vnderhaltung /wie auch Anno sechzig sechs beschehen/
hiemit erhöht/ vnd so viel mehr als baldt nach publis-
cirten jetzigen abschiedts hinsüro zu bezahlen schuldig
seyn soll.

¶ Und dieweil nicht nötig/das zu seden gerichts
tag nach mittag alle beysizern (so in der anzal numehr
ein vnd vierzig seyn werden) zu abhörungr der beschaid
vnd vrtheilen im rath zu vorderst/ vñ darnach hinauff
zur audiencz stubē zu eröffnung derselbē erscheinē/wöl-
len wir vnserm Cammerrichter hiemit befohlen habē/die
anordnung vnder den beysizern zu machen/das jedes
mal vmb den andern tag nur der halb theil dahin komme:
vnd aber die andern jren prothocolliren vñ erwögung
des

Im jar 1570. vffgericht. 18

der acten alternativ abwarten mögen/ Doch sollen die referenten sampt denen/ so bey verfassung der vrtheiln oder beschaid gewesen / jeder zeit zu abhörung derselben zugegenseyn/ Aber im sitzen mögen die Grauen vnd Freyherrn mit einander abwechseln/ vnd der andern beysitzer sollen nur vier in den audiencien sitzen pleiben.

TSintemahl auch die zeit der audiencien den partheyen ihre noturfft fürpringen zusteht vnd gesürt/ vnd demnach/ da jnen dieselbigen benomme oder abgekürzt werden soll/ eben so viel/ ob jhnen die iusticia zum theil verwaigert/ zu achten/ welches dann auch eine fürneme vrsach zu verlengerung der gerichtlichen processen ist: Der halben ordnen vnd wöllen wir/ daß Cammerrichter vnd beysitzer jedes mal in punto prismae/ als baldt es geschlagen/ hinnauff zur audiencien gehen/ vnd sich durch keinerley vrsachen daran verhindern lassen sollen/ Da auch etliche vrtheiln oder bescheydt nicht abgelesen/ sollen dieselbige vnuerlesne bis zu volgender audiencien eyngestellt werden/ Darumb auch vnser Cammerrichter erstlich verschaffen soll/ daß die beysitzer zum halben theil alternatiue/ wie oben ges meldt/ vor halbe eine in gewönlischer rähtstuben zu abhörung der vrtheiln vñ beschayd/ vermög nechster visitations abschiedt : gleichsals die prothonotarien vnd notarien mit jren vrtheil protocollen gefaßt erscheinen/ vnd was zu publiciren/ als baldt ablesen.

E ii Unserm

Abschiedt zu Speyer

G Unserm Kayserlichen fiscal / so numehr der täglichen audiencien wegen auch mehr arbeit haben würdet / sollen auch sieben hundert gülden / gleichsfalls seinem aduocaten vierhundert gülden versolt werden.

G Wie auch leichtsam zu ermessen / da man tägliche audiencien halten / vñ also die sachen viel geschwindner naher gehn werden / das mehr procuratorn zu halten von nöhten : Als wöllen wir unserm Cammerrichter vñ den beysitzern mehr procuratorn / bis auff sechs anzunemen zu gelassen haben.

G In vnsers Cammergerichts canzelleye würde die arbeit hinsürter sich auch duplieren: Darumb ordnen vñ wöllen wir / das durch vnsern Neuen / den Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Meynz / als Erzcanzler / zu den vorigen canzley verwandten / so viel von nöhten / noch ein oder zwey geschickte prothonotarien / notarien / auch lesern angenommen werden sollen / Darumb auch zu vnderhaltung solcher personen / soll hinsüro die gewönlische tax in der canzelleyen zum vierten pfennig erhöhet / vnd also bezalt werden.

G Es soll auch zu den vorigen noch einer zum peß dellampe

Im jar 157°. vffgericht. 19

dellampt angenommen/ vnd einem jeden sechzig gül-
den für besoldung geben werden.

T Den Cammergerichts potten/ von wegen deu-
rer zerung/ sollen auch auf der gewönlischen vnderhal-
tung einem jeden zwen vnd zwanzig guldē erlegt
werden.

T Als wir dann auch aus obangeregten visita-
tion abschieden vnd relationen berichtet/ wie bey die-
sen unsfriedsamen zeitten des mutwilligen vnnöhtigen
appellirens wegen/ die rechtliche sachen an vnserm Kay-
serlichen Cammergericht sich auch nicht wenig heusen/
auch vielmahln mehr unkostens auß die sachen/ als sie
wehrt seyn mögen/ getrieben werden: Darumb diesem
so viel möglich zu begegnen / haben wir nach angehörs-
tem der Chur vnd fürsten/ auch gemeyner Ständen /
vnd der abgesandten rähten vnd pottschafften / rähts-
lich bedencken/ vns mit jnen/ vnd sie sich mit vns vergli-
chen/ Sezen/ wöllen vnd ordnen darauß/ daf hinfür
an vnserm Kayserlichen Cammergericht keine appellaz
tion sachen / da die klag vnder hundert vnd fünffzig
guldē hauptguts were/ angenommen werden sollen. J

T Was aber vnableßliche gült/zins/ oder nützlig an-
langt/ setzen vñ wölle wir/ daf sechs guldē jarlichs/ vñ
E ij was

Abschiedt zu Speyer

was darüber / Summa appellabilis sein soll : aber was darunter / davon soll nicht mögen appellirt werden : auf genommen / da die gült/zins oder nutzung der öbrigkeit anhengig : oder aber da derwegen auff das verfallen aigenthumb/ vel quasi/ so obgehörter summa gemäß oder darüber wehrt/getagt würdt/dann in denen / wie auch in andern fellen/soll es bey der ordnung bleyben.

¶ Damit aber die vnderthanen nicht rechtlos gelassen würden / soll ein jeder sein vnder oder hoffgericht / mit verstendigen vrtheilern besetzt halten / auff das daselbst den partheyen zu recht vnd pillichkeit verschaffen werden möge.

¶ Ebner massen soll es auch gehalten werden/ da man auff die nullitet principaliter, oder pro restitutio-ne in integrum, wider ergangen vrtheil flagen vnd procediren wölle.

¶ Wir setzen/ordnen / vnd wöllen auch/das alle Stände vnd öbrigkeiten jre von vns erlangte priuilegien , de nonappellando / in sondern fellen/ rc. vnserm Kayser-

Im jar 1570. vffgericht.

20

Kayserlichem Cammergericht/da es alberait nicht beschehe/innerhalb sechs monat von dato dises abschietis in originalibus insinuiren sollen/damit vnser Cammerrichter vñ beysitzern sich darnach in erthailung der proceß/vñ sonsten darauff der gepür zuuerhalten wissen/Vñ sollen solche insinuirten in ein pergamen buch durch die lesern vmb gepürliche belohnung abgeschrieben/auch die summa vnd andere qualitates/der halben nicht zu appelliren/in ein gemein tafel summarie annotiert/vnd in der vndern rathstuben angehengt werden/Das rin die beysitzern jederzeit der nohtturst nach sich zu ersehen.

G Vnd nachdem vns fürkommen/dass auch an vnserm Kayserlichen hofgericht zu Rottweyl allerley vnrichtigkeiten eyngerissen/viele eximire Stände vnd vnderthanen/vnangesehen vnserm hofrichter vnd vrtheylern der exempten priuilegien insinuirt vnd bewusst/dannoch dahn citirt mit vergebenlichen processen vnd vnkosten bemühet/auch sonsten kein ordentlicher proceß mehrer theils gehalten werde/rc. Daher auch viel appellationes an vnser Kayserlich Cammergericht erwachsen/die proceß vnd vrtheil vielmahl casirt werden.Alß haben wir vns gegen gemeine Stände vnd den abgesandten gnedigst erklärt vnd erpotzen/vorgemeldt vnser Rottweylisch hofgericht/durch vnseren ansehnlichen verordnete Commissarien noch vor dem ersten May nechst künftig visitirn zu lassen / vnd verschaffen/das es mit verständige vrtheylern besetzt/der proceß vñ gerichts ordnung gepessert/auch niemand wider habende eximirende priuilegiē/dasnen dieselbige einmal

Abschiedt zu Speyer

einmahl insinuirt / oder sonst bewuft seindt / citirt /
vnnd sonderlich das wort / ehafft / weiters in specie,
wasserley sachē darunder begriessen / declarirt werden
soll.

¶ Wir wollen auch hiemit gesetzt vnd geordnet
haben / das kein standt / daer seine vnderthanen absor-
bern lasset / eynigem kläger gleidt wider recht / sondern
allein zum rechten zu geben schuldig seyn sol.

¶ Dadann aucheynicher Standt sonderbare bes-
schwerden oder mängel ab berütem Rottweilischen
gericht anzuregen / dieselbig mag er in mittelst vns oder
vnsern künftigen Commissarien zur visitation / darü-
ber gepärtlichs eynsehens zu begern / vberschicken.

¶ In den appellation sachen werden die parthey-
en an vnsrerem Cammergericht / auch vielmahln vmb
des willen / das den appellanten aufs jr ansuchen / auch
aufs insinuirte compulsorialn die acta gar nicht / oder
doch vielmahln mangelhaft von Ständen oder vns-
derrichtern edirt werden / aufsetlich jarn aufsgehalte:
Darumb haben wir vns mit den anwesenden Thurs-
fürsten

Im jar 1570. Vffgericht. 21

fürsten/ fürsten vñ Ständē/ auch der andern rähten
vnd pottschafften/ vnd sie sich mit vns entschlossen/ als
wir dann hiemit setzen vnnd wöllen/ das die Stände
oder vnderrichter/ von deren vrtheilen an vnser Cam-
mergericht appellirt/ auf der appellanten gepürlchs
ansuchen/ vnd viel mehr da jnen auch die erkendte com-
pulsorialn insinuirt/ die acta vermög der ordnung/ on
allen mangel mit gentzlicher inseritung alles vnd jedes/
so wol was vor der vrtheil/ als was darunter vnd dar
nach eynbracht/ erkent/ gehandlet/ oder für genommen
worden/ gegen zimbliche belohnung ediren/ oder aber
in die comminirte peen compulsorialium gefallen seyn/
auch darin on weitleufigkeit erklärt werden sollen.

T Wiewol auch in allen wolgeordneten gerich-
ten nicht weniger ob eines jeden lōblich herprachten
stylo/ als verordnung gemeiner recht/ gangen/ vnd
gleichait in erthalung der proces durch auf zuhalten
sich gepürt.

T Dieweil aber an vnserm Cammergericht durch
vielfaltige verenderung der beysizern/ auch dessen als
ter wol herprachter stylus vnnnd brauch/ zuvorab in ers-
kennung der proces zu viel mahln geändert/ vnnnd das-
neben grosse vngleichait in vielen sachen geprauft
S würdt/

Abschiedt zu Speyer

würdt/welches vnserer Kayserlichen iusticien zumahl
verkläinerlich/auch den Ständen vnd partheyen hoch
beschwerlich.

¶ Der halben auf rähtlichem bedencken vnd ver-
gleichung gemeyner Stände vnd der abgesandten/wöl-
len wir hiemit Cammerrichter vnd beysitzern außer/
legt vnd gepotten haben/hinsüro den löblichen alten
prauch vnd stylum vnsers Kayserlichen Cammerges-
richts/wie es jeder zeit auff sie pracht/vnuerendert zu/
lassen sondern demselben so wol in decernendis processi-
bus, als decisionibus causarum, zu volgen.

¶ Damit aber alle verenderung vnd vngleichheit
künffiglich vorkommen werden möge/Ordnun vnd
befehlen wir vnserm Cammerrichter/etliche beysitzer
insonderheit zuvordnen / so die substantial qualitates
darauff die proces/ es sey in erster oder anderer instans/
gien zu erkennen (zunorab in sachen fractæ pacis/pfans/
dungen/mandatorum sine clausula, inhibitionum, citatio-
nis contra plures correos diuersi fori, vnd der gleichen/ so
täglich fürkommen) zusammen tragen sollē/darnach in ples-
no senatu referiren/darauff sich das collegium eines eyng-
hellen prauchs vnd alten styli in fundirung vnsers
Cammergerichts iurisdiction vnd erthalung der pros-
ces endlich vergleichen : darneben auch diejenige
opiniones, so bey den rechtslerern ganz strittig/vnd
aber etwan in relationibus causarum mit approbation
des ganzen räths angenommen / mit fleiß colligie-
ren / solches alles in ein sonder prothocollbuch / so
die

Im jar 1570. vffgericht.

22

die lesen in iher verwairung haben sollen / mit vorwissen
sen vnsers Cammerrichters durch einen prothonotarien
nur per modum conclusionis beschreiben lassen / vnd in
die Meynische canzley / durch vns auff nechst künftige
Reichs versamblung / auff räht vnd gutachten ges
meiner Ständ / publiciren zu lassen / schriftlich vber
schicken. Gleich wol sollen Cammerrichter vnd beysis
tern in mittelst solcher vergleichen puncten in decer
nendo processus, & decidendo causas, sich gemes ver
halten.

¶ Als dann auch wenigst gute satzungen zus
machen / da denselben nicht nachgesetz / vnd aber an
vnsrem Cammergericht so wol rümblich / als nöhtig/
das zwischen des heiligen Reichs Ständen vnd vns
derthanen in gleichen sellen gleichrecht vnd proces er
kendt / vnd was einem mitgetheilt / dem andern nicht
verweigert werde. So setzen / ordnen / vnd wöllen wir
ferners / da hinsüro in erthailung oder verweigerung
der proces solche vngleichheit in ebenmessigen fällen ge
spürt / vnd der halben der partheyen anwaldt auf em
pfangnen befelch weiters vmb gepetne proces / mit
anregung des herkommen styli oder gleicher erkandter
proces in gleichen sellen suppliciren würdt / Soll Cam
merrichter / oder in dessen abwesen der amptsverwe
ser zu solcher anderer supplication / nicht allein die vo
rige / sondern noch mehr / als sechs oder acht / oder zehn
des herkommen styli erfärne beysitzer deputiren / so da
züber consultieren / vnd mit fleiß darob sehen sollen /

fij daß

Abschiedt zu Speyer

das gleichheit gepraucht / vnd einem jeden gleich gepur/
lichs recht mitgetheilt werde.

G Da auch in diesem etwan mangel erscheinen/
vnd die geprauchte vngleichheit nicht geachtet werden
wolte / soll dem supplicanten erlaubt seyn/ seine noht/
turfft den jedes jars nechst von vns verordneten Bay/
serlichen Commissarien vnd visitatorn fürzupringen/
die als dann macht haben sollen/bericht vnd vsachen/
warumb solche proces verwaigert/ von Cammerrich/
ter vnd beysizern zuerfordern/vnnd nach besindung/
entweder den supplicanten von seinem begern abzuwei/
sen/ oder aber da seine pitt begründet/ Cammerrichter
vnd Beysizern zu befehlen / dem supplicanten auffers/
her ansuchen gepetne proces mit zutheilen.

G Und auf sondern erwogenen vsachen/ord/
nen vnd befehlen wir Cammerrichter vnd Beysizern/
wann vmb proces supplicirt würdt/vnnd der referen/
ten ermessen nach an den narratis oder petition etwas
mangels seyn soll / welches vom supplicanten durch
weiter suppliciren leichtsam verpessert werde möcht/
das sie als dann den gewönlischen alten stylum (auff für/
prachte narrata abgeschlagen) oder (wie gepetten)
abgeschlagen/oder dergleichen in verfassung der decre/
ten jederweil obseruiren vnd volgen sollen.

Ob

Im jar 1570. vffgericht.

23

T Ob wol auch bey Cammerrichter vnd Beysigern ein weil bedenklich gewesen/ da im appellation sachen terminusreproducendi citationem in die ferien eyngesfallen/vnd aber nach den ferien die zeit der sechs monat oder terminus hominis von vorigen richter angesetzt/schon abgelauffen wär/ ob die appellatio für desert zu achten/ vnd darumb der appellant mit seiner reproduction nicht mehr zu hören: Doch dieweil in diesem ermesset würdt/das der appellant seinen gepüren den fleiß angewendet/auch zeits gnug zur reproduction vbrig gehapt/ da er nur vom Cammerrichter vnd der ferien wegen/ daran nicht verhindert worden wär: Darumb ordnen vnd statuiren wir/ das solche eyngesalne impedimenta zur reproduction keinem appellanten nachtheilig seyn/ vnd also keine desertion operiren/ sondern das die ladung nach endung der ferien soll vnd mag vom appellanten reproducirt/vnd darauff wie recht/procedirt werden.

T Ferner statuiren vnd ordnen wir/ das auch zu mehrer abkürzung der proces hinsichters den sondern mandatē/ so on clausula iustificatoria impetrirt/ lastung ad videndum se declarari, &c. (so bis anher seorsim aufpracht) zu gleich angehangt/vnd versertiget werden solle.

T Auf wassen pillichen ursachen/ die wucherliche contract (so jeder zeit im Reich grossen vrahrt vnd verderben angericht) in gemeynem rechten/

fij vnd

Abschiedt zu Speyer

vndetlichen vnsern Reichs abschieden verpotten/ ist
vnnötig zuerholen: Der halben wir Cammerrichter
vnd beysizern befohlen haben wöllē/in solchen sachen/
was einmal statuirt vnd verabschiedet / in kein ferner
nachdenckens zu zichen.

¶ Mann auch die arresta / wie die represalien ge-
neraliter im rechten verpotten / beuorab da auss anges-
pottne caution iudicio sisti, & iudicatum solui, dieselbige
nicht wöllen relaxirt werden / welches ja so beschwer-
lich / als das täglich pfänden zu achten/Demnach ha-
ben wir der Churfürsten / Fürsten / vnd gemeiner
Ständ/ auch der abgesandten rähtlich gutachten das
rüber angehört/vnd vns mit jhnen verglichen: Sei-
gen/ordnen/vnd wöllen / das in solchen fällen/ da ei-
ner dem Reich on mittel vnderworffen/durch sich selbst
oder die seine / einem andern dem Reich gleicher gestalt
on mittel vnderworffen/dessen güter vnd vnderhas-
nen/oder deren güter arrestiren würde/ vnd solch ar-
rest auss angepottne gepürliche caution, de iudicio sisti &
iudicatum solui, nicht wölle auss gehobt werden / das
als dann solcher arrestirter am Kayserlichen Cammer-
gericht auch mandat on clausul mit angeheftter ladug/
ad docendum se paruisse, vel ad videndum, &c. sollen vnd
mögen gepetten vnd aufpracht werden: Da dann dem
selben mandat gehorsamb gelaistet / soll die hauptsach/
darumb das arrest angelegt / an ordenlich recht / wie
sich gepürt / aufzuführen remittirt/ vnd hingewisen
werden.

In

Um jar 1570. vffgericht.

24

TIn vnsers Cammergerichts ordnung part. 2.
tit. 4. Vers. (Zum achten/2c.) da geordnet / welcher
massen die prelaten/ Grauen/2c. gegen Thur vnd fürs-
sten oder Fürstmessigen vor derselben neun räht sollen
mögen mit recht procediren / vñ mit eynpringung vier
schrifften beschliessen / wöllen wir solchen paß weyters
erklärt/vnd darzu addirt haben/ daß solche neun rähte
auch macht haben sollen/die beschloßne sach vnd acten
mit bewilligung beyder partheyen auff ein vnparthey-
sche Vniuersitet vmb verfassung des vrtheils zu schickē/
doch sollen sie das verfaßt vrtheil in jrem selbst namen
eröffnen vnd aussprechen.

T Welcher massen einem jeden procurator auff
seines gegentheils handlung zeit der ordnung seine
nohturft dar gegen eynzupringen gepfört/ist in anges-
regter ordnung gnugsam versehen/ Wiewol nun ein
gute zeit hero / keinē theil zeit der ordnung sine præiu-
diciali cōminatione zu gelassen/ dadurch man verhofft
die sachen zu befürdern/ vnd die zeit etwas zu gewin-
nen. Nach dem aber dadurch viel onzehliche submissio-
nes, complitungen der protocollen vnd acten, relatio-
nes, beschaidt/prorogationes vnd petitiones vmb restis-
tution/2c. verursacht / auch die vmbfragen mehrer
theils confundirt / vnd die zeit zu den ordinarij hands-
lungen vielmahn verzert: Als ordnen vnd wöllen wir/
daß ein jeder procurator auff seine handlung oder re-
cess/seinem gegentheil zeit der ordnung on submission zu
lassen/welche jme auch damit finaliter angesetzt seyn soll/
aber darnach da derselb contumacirt wordē/ sol jm der
ander termin nach beschaffenheit der sachē vñ partheyē
geräumlich

Abschiedt zu Speyer

geraumlich oder enger cum comminatione præjudiciale,
angesetzt werden.

Doch in fällen / da die ordnung kein andere zeit /
dann den nechsten mändtlich zu beschliessen zugibt / soll
hierdurch nichts geendert / sondern derselben in alwe-
gen gelebt werden.

¶ Wiewol auch vermög gemeiner recht / vnd ob-
angezogner ordnung einem jeden kläger oder appellans-
ten seine klag summarj oder articulirt fürzupringen
frey stehet: Sintemal aber von Churfürsten / Fürsten /
vnd gemeinen Ständen / sampt den rähten vnn d pott-
schafften auf sondern erwogenen vsachen für gut an-
gesehen / das zu mehrer schleunigkeit der rechtlichen pro-
cessen einem jeden / so seine klag articulis weis auch dar-
zuthun fürhabens / keine summarj sondern als paldt
articulirt eyngaben schuldig sein soll / Haben wir vns
mit jnen ferners verglichen / wöllen vnd statuiren hies
mit / das numehr in allen sachen simplicis querelæ / oder
appellationum , ein jeder kläger oder appellant / so seine
klagpuncten oder grauamina zu articuliren bedacht /
keine summarj klag / sondern zu gleich articulirter weis
stellen / vnd in primo termino eyngaben lassen soll / oder
aber es soll ihm der weg zu articuliren dar nach præclus
dirt seyn.

Demnach

Im jar 1570 vffgericht. 25

¶ Demnach sollen auch die gewöhnliche termin/
so wolerster als anderer instanzien etwas geendert
vnd eyngezogen werden/ Alß nemlich/ da der kläger
seine articulirte flag eynpracht/ soll beklagter im zwey-
ten termin seine declinatorias, oder andere exceptiones,
dardurch das recht differirt/ oder die kriegsbevestigüg
verhindert werden solle / zu produciren / darneben
in scriptis litem euentualiter, oder aber da der gleichen eyn
reden keine beuor/litem pure zu contestiren / auch zu-
gleich seine aufzüg mit angehefften antworten in euens
rum auff die articuln/vnd dann seine peremptorial oder
defensional articuln/ da er eynige hett eyn zupringen
schuldig seyn.

¶ Da aber kein articulirte/ sondern nur ein sum-
marj klageynkommen/ soll beklagter im selbigen zwey-
ten termin/ neben seinen declinatori oder andern dilato-
ri eynreden/ auch in euentum das recht in scriptis zubefes-
tigen/ darzu seine gegenwoerliche articuln/wie nechst
auch vermeldt/ zu produciren verbunden seyn: darauff
dann ferners vnd samptlich vermög der ordnung vera-
faren werden soll.

¶ Aber in appellation fachen / da vom beyvr-
theyl/ so nicht krafft eines endvrtheils hett / appellirt
worden were/ soll es bey der ordnung/wie im 31. tit.

¶ Vers.

Abschiedt zu Speyer

Verf: (Und so ferr voneiner / ic.) im dritten theil
versehen/zulassen seyn / Darauff als dann inhalt fol-
genden zr. tituls weiters zuverfarē doch da der appell-
lat contra formalia oder deuolutionem, oder andere ver-
zügliche exceptiones für zuwenden/ soll er denselben je-
derzeit seine eventual litis contestation auch anhendē.

¶ Sonsten in andern appellation sachen/ da der
appellant seine grauamina articulirt fürpracht / soll
der appellat auff den zweyten termin/nicht allein was
er contra formalia appellationis, oder contra deuolutio-
nem oder sonst an verzüglichen eynreden anzuregen/
fürpringen / sondern auch in scriptis euentualiter litem
contestiren/ seine aufzüg gegen die articulierte grauamia
na sampf den euentual antworten vnd gegen wörlichent
articuln/oder was jme der wegen gepüren soll/zugleich
übergeben/oder aber da er zumal keine aufzüg anzure-
gen/neben der litis contestation, auch auff die grauamina
respondiren/vn andere nohturfft/wie nechst gehört/
produciren/darauff auch als dan ferners / vermög der
ordnung/zu procediren.

¶ Daaber nur ein summarj appellation flag vber
geben / soll der appellat/darauff auch in andere termin
in maß

Im jar 1570. vffgericht. 26

in massen nechst erzelt / doch aufgenommen/was von
den grauaminibus disponirt/handlen.

T Aber in sellen/da der appellant nichts neuwes
eynpringen/sondern nur acta vorgehender instanzien
loco grauaminum erholen würde/soll darauff vermög
der ordnung/wie vor/volnsfahren werden.

T In puncto attentatorum / da die neuwerungen
abzuschaffen/ in gleichnuß in puncto inhibitionis, da pœ-
næ declaratio gepetten würdt / soll man hinsüro auch
keinen procuratorn/sondere litis contestation noch pros-
cess zufürren verstatten/sondern nur iudicis officio implo-
rato, die attentata oder contrauention articuliren/ oder
sonsten zur probation oder beschluß dieses puncten/ins-
halt der ordnung färderlich versfahren lassen.

T Die Commissarien vnd was darzu nohtrüs-
tig/sollen auch neben den beweys articuln/durch sonde-
re supplication / oder aber darnach coram deputatis
mündlich benandt vnd gepetten werden/da dann ges-
gentheil dawider zu excipiren/oder aber dareyn bewils
G ij ligen

Abschiedt zu Speyer

ligen wölle / soll solches entweder neben den antworten in scriptis / oder auch coram deputatis beschehen / das selbst dann auch zum beschluß procedirt werden soll.

T Was vnd wieviel den abgehörten zeugen oder deren auf sagen zu glauben / steht mehrer theils bey der Richter ermessen: Sintemal aber zum offtermahl darüber viel überflüssige wechselschriften nur zur verlängerung des proces eynkommen / wölle wir auff gutachten gemeyner Ständen vnd der abgesandten hiemit statuirt vnd verordnet haben / das ein jede part they auff die publicirte attestations nur zwei schriften eynpringen / vnd damit in diesem puncto beschließen soll.

T Wie oben in punto commissariorum disponirt / also soll auch vor den deputirten in punto tutorum oder curatorum zum beschluß procedirt / vnd demnach auch vor denen in diesen vnd andern sachen coram deputatis gehörig/contumacirt werden.

T Und als der gewält halben hiebevor auch viel disputationes erregt / dardurch die proces offtermahln verzüglich auff gehalten / damit dann jederman wissens haben

Im jar 1570. vffgerichtc. 27

haben möge/welche substantial clausula zu einem jeden gewalt nohtwendig/seind derselben etliche formularia zu end dieses abschiedts getruckt/darnach man sich in fertigung der gewalt zu verhalten hab.

G Nach dem auch in gemeynen rechten gnugsam versehen / welcher massen/vnnd wie ferr ein jeder anwaldt/da er der gepür mit gewönlischer clausul iudicatum solui, vnd andern constituit/darauff sich zu recht eyngelassen/vnd litis dominus worden/in den sachen zu versfahren schuldig/Als ordnen vnnd wöllen wir/das die procuratorn solcher rechtlicher disposition nach in jren sachen/inhalt der ordnung procediren/vnd sich als lex verzüglichaiten enthalten sollen.

G Weiters wöllen wir allen partheyen vnd deren anwälten hiemit außerlegt haben/ste original vfkunden / so heufig in vnsers Cammergerichts gewölbten verhalten/vnd über vnsere Anno 2c. Sechzig sechs jüngsthien zu Augspurg auffgerichten abschiedt im Versf: (Under anderm ist für kommen) bescheinete verwärmung zu ihren handen nicht wider genommen / nachmahln wiederumb zu erfordern / sonst da sie in diesem seumig/vnd angeregte vfkunden darüber

G iij schaden

Abschiedt zu Speyer

schaden leyden würden / sollen sie dasselbig niemandt
als jnen selbst zu messen / Darneben soll vnser Cammer-
richter auch macht haben / einem jeden anwaldt seine
hinderlegte originalia , deren man beym gericht nicht
nohrtürftig / auch bey sondere peen in benanter zeit ab-
zuholen zugepieten.

¶ Aus sondern ansehnlichen vrsachen ist in der
ordnung / auch im abschied Annorc. Sechzig sechs / für
gut vnd nöhtig angesehen / welcher massen zu vnser s
Kayserlichen Cammergerichts jährlicher visitation ein
Fürst oder Fürstmessige person selbst / bey peen drey
tausendt goldtgülden auß den ersten tag May gewis-
lich erscheinen / vnd solcher neben vnsern Commissari-
en vnd anderer Ständen abgeordneten visitatorn bey
wohnen solle. Dieweil aber vergangner zeit etliche
Fürsten zur visitation beschrieben / dannocht aussen-
plieben / vnd derentwegen die außgesetzte peen als et-
was zu gering nichts geachtet worden / So wöllen
wir auß beschehene vergleichung / mit anwesenden
Churförsten / Fürsten / vnd gemeinen Ständen / auch
der andern abgesandten weiters statuirt vnd geord-
net haben / Wann der zur visitation beschriebner Fürst
oder Fürstmessig in der person selbst / noch auch durch
keinen andern Fürsten oder Fürstmessigen an seine
statt zur visitation vermöcht / nicht erscheinen würde /
so soll derselb damit fünftausendt goldtgülden / wie
auch ein jeder von dem andern zur visitation erforder-
ten Ständen / da derselb keinen qualificirten dahin ab-
geordnet hette / damit eintausendt goldtgülden / zu
vnder-

Im jar 1570 Vffgericht. 28

vnderhaltung vnsers Cammergerichts on alles excis
piren/entschuldigen/oder widerreden/vnnachlässig zu
entrichten/vnnd zuerlegen schuldig seyn / auch vnsere
Commissarien vnd andere visitatorn vnserm fiscal zu
eynpringung derselben/als paldt mandato executoriali
zu procediren befehlen/ vñ gleichwol in der visitation/
vnangesehen kein Fürst oder Fürstmessiger zu gegen/
doch so ferr sonst vber drey von allen beschriebnen
visitatorn nicht aussenbleiben würden / vermög der
ordnung vnnd Reichs abschieden procediren: Im fall
aber darneben auch ein revision oder syndicat fürzunea
menseyn soll/ wöllen wir zu solchem wichtigen werck/
es bey voriger disposition vnsrer Cammergerichts
ordnung auch vnuerendert lassen.

T Dieweil dann auch ja pillich/ daß diejenigen/
so andere visitiren/allerding auch nicht weniger qualifi-
cirt seyn sollen / Setzen vnd wöllen wir/ daß die visi-
tirende Stände jedes mals jre ansehenliche/redliche/
gelehrte/ geübte rähte vnnd Syndicos zur visitation
schicken/vnnd sonst keine andere darzu gelassen wer-
den/Darneben ehe vnd zuvor die abgeordnete Kaysers-
liche Commissarien vnnd visitatorn zur visitation der
personen schreyten / diese gepürliche erinnerung vnnd
vermanung vnder jnen beschehen solle/ alles dasjenig/
was in solcher visitation der personen wegen erkündigt/
tractirt vnd verrichtet /bey sich in der geheimb zu-
 behalten/ vnnd niemandt anders als vns/oder ihres
Ebrigkeit/daher ein jeder abgefertiget/zu referiren.

Wann

Abschiedt zu Speyer

¶ Mann vnd wohin vnser Cammerrichter vnd
beysizern das gericht/da dis orhts zu Speyr sterben
oder Kriegslefft eynfallen würden/ein weil zu trans-
feriren / ist im andern theil der ordnung tit. 34. verset-
zen / Nach dem dann die acten vnd andere ding zu
Speyr in sondern gewölbten/von vns vnd dem hali-
gen Reich verworlich zu behalten verordnet/Vñ aber
da dieselbige dem gericht auch folgen/vnd dahin ges-
fürt werden solten / andero gewisse vergleytung vns
vnd gemeinen Ständen/ auch den sonderbaren par-
tneyen groß vnd viel gelegen / So wöllen wir auff
rahtlich bedencken der anwesenden Chur vnd Für-
sten/ auch der andern Ständen vnd abgesandten hies-
mit statuirt vnd geordnet haben/das Cammerrichter
vnd beysizer / das sie solche translation fürzunemen be-
dacht/vns dasselbig zeitlich zuschreiben sollen / Da wir
dann solche translation vns gefallen lassen / sollen sie vns
fern Neuen / den Erzbischöffen vnd Churfürsten zu
Meyntz / dessen auch zeitlich berichten/damit seine liebd
vnfers Cammergerichts canzley verwalter befehlen
möge/die versehung zu thun/damit die acta / vnd was
weiters nöhtig seyn soll/durch die lesen/ auch mit hülff
der protonotarien vnd notarien/annotirt/eynges-
pact/auff bestelte wägen oder zu schiff geladen/ vnd was
alsozulandt oder zu wasser in beysein einer oder mehr
vertrawten canzley personen / so hierin auch gehor-
sambleysten sollen/an das bestimpt ort des transferir-
ten gerichts in vnd mit gepürlicher verglattung deren
Ständen/durch deren öbrigkeiten die acta gesfürt wer-
den solten/ auch sicherlich kommen möchten/doch alles
auff gemeiner Ständen kosten vnd geshaar/ welcher
Kosten auch jeder weils auf des Cammergerichts vns
verhaltung vorraht genommen vnd erlegt werden
soll.

Dieweil

In jar 1570. vffgericht. 29

T Die weil aber die leussten vnd zeit vngleich /
ordnen vnd wollen wir weiters/da man sterbens hals
ben weichen müst/das nicht mehr acta vnd andere ding
dann man zu haltung des gerichts der endz nohtürff-
tig/ auch dahin absüren/vnd das vberig in den verord-
neten gewelben verschlossen lassen/ so auch Bürgermeis-
ster vnd räht zu Speyr jres pesten Vermögens zu schüt-
zen vnd zu beschirmen schuldig seyn sollen/ Aber wann
man auf fürstehenden kriegs gefährlichaiten das gericht
an ein ander sicher ort ein weil zu transferire entschlos-
sen/Da man dann auch daselbst hin durch der anstossen
den Ständen vnd öbrigkeiten gepiet gnugsame ver-
glaitung gehaben möchte/sollen alle acta vnd was dem
gericht zu gehörig / auch dahien / wie oben gehört /
transferirt werden: Im fall aber die geshaar so groß /
das die Stände vnd öbrigkeiten kein sicher stark glaide
zusagen vnd laisten möchten / So sollen auch alle acta,
vnd was dem gericht zuständig/daselbst zu Speyr un-
verrückt gelassen / auch hiemit ernandten Bürgermeis-
ster vnd räht solche ding/wie jhre aygne gütter im bes-
ten schutz vnd schirm zu haben/befohlen seyn.

T Wir haben auch fernes den Thur vnd
Fürsten zu sampt den gemeynen Ständen/rähten vnd
pottschafften zu bedencken geben/Wie doch die Stän-
de/landen vnd leut / dem heiligen Reich nun ein zeit he-
ro von frembden Potentaten gewaltiglich entzogen/
durch fügliche mittel widerumb herzugebracht/ auch

h weitere

Abschiedt zu Speyer

weittere schmelerung vnd abfall verhütet/vnd dem selben fürgepauget werden möchte.

G Daräuff sie nach gehapter fleissiger deliberation bey diesem wichtigen articul vns allerley erspriesliche mittel vnd wege/so für die handt zunemen / angezaigt/ mit angehengten vnderthenigsten begern/wir wöllen vns als dem haupt/vnnd Römischen Kayser/dis werck/ wie bis dahero beschehen/ ganz väterlich angelegen lassen/vnd bedacht seyn/wie soliche mittel zu ehesten gelegenheit ins werck zurichten seyn möchten/darneben sich erpietendt/neben vnd mit vns/ein solich wachendt vnd ernstlich auffsehens zu haben/ auch ein ander soliche alte deutsche vertreuliche zusammen setzung zu laisten/damit vnserre vnd des hailigen Reichs widerwertigen heimbliche oder offendliche thatliche anschlege vnd fürnemen zeitlich gespürt/ gewert/ auch dagegen vnserre vnd des Reichs reputation, Würde/ vnd macht/mit lobwürdigen thaten öffentlicherzaigt/ erhalten/vnd gerühmet werden solten.

G Welches wir zu sondern Kayserlichen gnaßen/ vnd danc nemlichen gefallen von jnen vernommen/wöllen auch mit allem getrewen väterlichē eysser vnd gesessenheit daran seyn/damit der wolbedachte erspriesliche mitteleins/oder mehr/so viel jnmer möglich/jren gewünschte fürgang erreiche/vn das heilig Reich deutscher

Im jar 1570. vffgericht. 30

deutscher nation / vnser geliebt vatterlandt / so wol an
seinen entzognen glieder / landen vñ luenten ergentz / als
auch sonst gemehrt / vnd gegen allen heimbliche oder
gewaltigen thatlicheiten beschützt werden möge / in dem
allem was vnserm Kayserlichen tragendem ampt mit
raht / hülff vnd rettung zuthun obligt / kein mangel /
wie auch bis daher / erscheinen soll

¶ Als wir dann weiters gemeinen Stände /
vnd den abgesandten fürtragen lassen / Was merckliche
zerrüttung vnd abgang in des hailigen Reichs Matricul
vnd anschlägen sich einzeitlang herorenget / so alles
auf dem herfleuft / daß das hailig Reich an seinen gliedern
nicht allein von frembden potentaten mercklich
geschwecht / sondern auch etliche sich selbst daruon ab-
sondern / viel prelaturn / gräff vnd herrschafften / auch
Fürstenthumben / durch allerley mittel daruon entwen-
det / zert hält / vnd der massen zertrent / daß man jrer ans-
schlag nicht hebig seyn kan / ja auch wol ganz auf der
matricul verloren werden: Neben anregung / was vns
richtigkeiten vnnnd abgang / auch aus der neher zu
Wormbs gepflogner moderations handlung an des
Reichs anschlägen verursacht / In dem / da viel Stände
daselbst geringert / vnd aber andern / so in der mode-
riten landen succedit / dagegen nicht erhöhet / son-
dern daß soliche moderations handlung / ein ganz vns-
uolkommen werck / zu dem würden die exemptiones zu
gar gemein / vnd vielmahle die geringere Stände durch
andere mit der that eximirt / vnnnd doch nicht vertret-
ten / c. dardurch dem hailigen Reich an seinen gliedern /

H ü session,

Abschiedt zu Speyer

sesson, stim vermögen vnd hülffen grosse zerrüttung
vnd abgang erfolgen thut/Darumben wir zu beden-
cken gnedigst begert/wie die matrikul widerumb ers-
gentzt/vnd in ein richtige ordnung gebracht werden
möchte/Darneben die Wormßische moderations hand-
lung zu ersehen/vnd was an einen geringert/dem an-
dern inhabern derselben güter zu erstatten/auss zu-
legen.

G Da nun die anwesende Churfürsten/fürsten/
vnd gemeine Stände/ auch der andern rähte vnd pott-
schafften von solichen wichtigen puncten in den räht-
ten geredt/haben sie jr wolmainent bedencken vns das-
hin eröffnen lassen/Daf sie es / so viel die enzogene/
oder abgesalne Stände vnd landen anlangt/bey jhren
nechst obgehörten rähtlich ermessen/ vnd darauff von
vns beschehener gnedigster erkläzung vnd erbieten bez-
wenden liessen.

G Wie aber dismalen der verwenten prelaturn/
grass vnd herrschaften wegen/ ic. gebürliche anschläge
zu machen/ wie auch den beschwerden ferners zu hels-
sen/ vnd andere zuer höhen/ auch diejenige Stände/ so
andere eximiren wollen/ zu gepürlicher erlegung der
anlagen zu vermögen/ Daf alles soll in jetziger Reichs
versammlung dis orths nicht gründlich tractirt/noch
abgehandelt werden mögen/Sintemal darüber in den
Krayßen gepürliche erkündigungen/ wie die ding als
lenthalben beschaffen/zuvorderst eyngenommen/ vnd
fürpracht werden müsten.

Wapp

Im jar 157° vffgericht. 31

¶ Mann dann darneben erwogen/ das soliche
zerrüttung vnd abgang an des Reichs hülffen/vnd
contributionen in keine verlengerung zu stellen/ sonder
die gemeine des Reichs nohturft zum höchsten erfors-
deren thut/ offr gemeldte matricul einmal zu ergenzen/
vnd richtig zu machen:

¶ So haben wir mit Thür vnd Fürsten/ auch
andern Ständen/räthen vnd pötschafften/vnd sie
sich mit vhs eines sondern Reichs deputation tags/zu
ergenzung vnd richtigmachung obangeregter Reichs
matricul auff den ersten Julij/vnd respective den ersten
Augusti des zu nahenden ain vnd sibenzigsten jars in
vnserer vnd des hailigen Reichs statt Frankfort eyn-
zukommen/ volgnder gestaldt successiuē fürzunemen/
vergleichen vnd entschlossen.

¶ Demnach setzen/ordnen/vnd wollen wir/das
alle aufschreibende Krayß Fürsten oder Stände ge-
meine Kraystäge/ innerhalb zwayer monat/nach da-
to dieses abschiedts/in allen vnd jeden Krayßen auf/
schreiben / daselbst dann ein jeder Krayß zwe vnder/
schiedliche verordnungen machen / deren eine in zeit
dreyer monat darnach volgendl / mit allem gepi-
renden fleiß bericht vnd erkündigung eynnemem
solle / Ob vnd welliche glieder oder Stände dem/
selben Krayß entzogen / oder sonst abgangen/ wo/
hin sie oder deren landen / leucht vnd gütter wer-

H ijj wendt/

Abschiedt zu Speyer

went/zerthailt / oder in andere wege enteisert / dar-
durch dem Krayß vnd dem heiligen Reich seine gepü-
rende anlagen vnd hülffen enzogen.

G ferners / da auch einicher Krayßstandt von
seinen landen / leuthen vnd gütter / daher derselb dabe-
vor dem Reich gesteuert / abkommen / vnd der halben
auff fürgewesten moderation tägen ringering er-
langt / vnd aber andern / denen soliche landen / leuht vnd
gütter zügefalen / dargegen zu erhöhen seyn solte / oder
auch da etliche Stände ihre beschwerungen / warumb
sie zu moderiren / im selbigen Krayß / vermög dessen zu
Augsburg Anno Sechzig sechs publicirten abschiedts
gern eyngebracht / aber aus zugestandenen verhindes-
rungen nicht haben mögen angehört / noch die gepüren
de erkündigung eyngeholt werden: oder auch an vber-
schickung bescheineter erkündigung saumbnus beuor
seyn soll / also das sie durch auff zu Wormbs gehalt-
nen moderation tag verabsaumt.

G Soliches alles solle obgerürte erste verord-
nung von den beschwerdeten Ständen anhören / das
räuber vnd sonst alle nohtwendige gelegenheyten / so
zu abhelfung solicher Krayßständ beschwernußen /
vnd dann was zu ergenzung vnd richtig machung der
matricul

In jar 1570. vffgericht.

32

matricul vnnd Reichs anlagen dienlich seyn möcht/inz
nerhalb obgesetzter dreyer monat (in massen Anno vier
zig acht/vnnd sechzig sechs zu Augspurg auch verabs-
chiedet) erforschen/ aigentliche ynnemen/vnd verschieds-
lich beschreiben lassen/ vnd darnach den andern ver-
ordneten zum fürderlichsten uberschicken/Welche als
dāß damit zu Frankfurt auf den ersten Julij/obenge-
melt erscheinen/ vnd in puncto moderationis/ gleich wie
in nechstberürtten bayden abschieden verordnet/proces-
diren/handlen/vnd erkennen sollen.

¶ Was aber die fernere erklāring zum puncto
ergenzung vnd richtigmachung der matricul/ze. anz
langen thut/das alles sollen die moderatorn denen am
ersten Augusti darnach erscheinenden Kayserlichen
Commissarien/auch Churfürsten/vn deputirten Stän-
den/oder deren abgesandten rähten vnd pottschafften
auch zu berahtschlagen / wie hierunden volget / zuo
stellen.

¶ Wo dāß einicher stand ob solcher der verordeten
moderatorn ringering oder abschlagūg sich beschwert/
zuseyn vermainē würde/sol er macht habē/daruon als
palt an die am erste Augusti darnach ankommende unsere
Comy

Abschiedt zu Speyer

Commissarien / Churfürsten vnd andere deputirte
Stände/oder deren rähte vnd pottschafften sich zu be-
russen / vor denen die vorige eynkommene grauamina
vnd erkündigung/neben einer summari petition schrifft
vnuerzüglich eynzupringen/vn darauff zu beschließen/
So als dann darüber ex aequo & bono/ an unsere stat/
zu erkennen in krafft dieses abschiedts macht haben sols
le/Darbey es auch in einem oder anderm weg one alles
ferner appelliren/oder ansuchen vmb moderation/ent-
lich gelassen werden / vnd dessen ein jeder hiemit gnug-
sam gewarnt seyn soll.

Nachdem vns auch angelanget / wie etliche
Stände von denen zu Wormbs Anno Sechzig siben
jüngst ergangnen moderation erkanntnüssen/an unsrer
Kayserlich Cammergericht appelliert/daselbst dañ solche
sachen noch zur zeit vnerörtert schweben / damit dann
darüber auch desto schleuniger mit recht pronunciert/
vnd derenthalben die richtigmachung der matriculn
nicht gehindert würde/sollen dieselbige sachen vnd eyss
prachte acta dismahlen von Cammerrichter vnd Bey-
sigern erfordert/vnd in die Meynzischen cancellerien/
bis zu obgemeldten künftigen deputations tag vera-
warlich behalten/daselbst dann von unsere Commissa-
rien Churfürsten vnd deputirte Stände/oder deren
abgesandte rähte vnd pottschafften darüber/in massen
oben gesetz/auch was recht vnd pillich ist/erkendt/vnd
endlich darbey gelassen werden soll.

Derhalben

Im jar 1570. vffgericht.

33

G Der halben statuiren vnd wölle wir ferners / das am berütem ersten tag Augusti zu Frankfurt / neben unsren ansehenlichen Commissarien / so wir das hin abzuordnen bedacht seindt / die sechs Churfürsten / vnd dann alle deputierte Fürsten vnd Stände / oder aber deren abgefertigte rähte vnd pott schafften gewißlich eynkommen / von unsrent als Römischen Kayser / auch Churfürsten / Fürsten / vnd aller Ständ wegen vollen gewalt vnd macht haben / in obgerüten appellation sachen was recht vnd pillich ist zu erkennen / Dar neben allen vnd jeden von den Krayßen vberschickten andern bericht / erkündigungen / vñ was sonst weiters des hailigen Reichs nohturfft zu ergenzung vnd richtigmachung der matricul seyn soll / mit gepürlichem fleis znersehen / zuer wegen / auch darüber ex aequo & bono zu erkennen / vnd zu statuiren. Darbey es dann öne alles appelliren oder widerreden gelassen / vnd dar auff angeregt Reichs matricul ergenzt / vnd richtig gemacht werden soll.

G Wir haben auch aufs jetztigem Reichstag gründliche bericht eynnehmen lassen / wie es ein gestaldt mit unsren vnd des hailigen Reichs fiscälischen sachen hab / Wann wir dann daraus so viel vernommen / daß in vielen so wol unsers Cammergerichts vnderhaltung als andere Reichs anlagen betreffend / zu vrthalit für langst gestelt / vnd darüber zu pronuncijren bedenkens eyngesallen seyn soll / daher dann vnder den

I Ständen

Abschiedt zu Speyer

Ständen grosse vngleichait erfolgt vnd die gehorsame Ständt für den andern zur vngepürt hoch beschwerdt werden: Derhalben wollen wir Cammerrichter vnd Beysizern hiemit ernstlich befohlen haben / soliche beschlossene sachen lenger nicht eynzustellen / sondern vermög der ordnung darüber was recht / fürderlich zu erkennen / Wie auch in den andern noch zur zeit nicht beschlossnen sachen gegen einem jeden Standt gepürlich gleichait mit schleunigen procediren zu halten.

M 111 v 12
¶ Neben angehörten articuln / haben wir gemeinen Ständen vnd den abgesandten fernereer innerung thun lassen / wellicher massen weilland Kayser Ferdinand / vnser geliebter herr vatter hochlöblichster gedencknus auff Anno Funffzig neun gehaltnen Reichstag zu Augspurg / ein sondere wolbedachte münzordnung / vnd Kayserlich edict publiciren / so wir auch darnach durch den Augspurgischen abschiedt Anno Sechzig sechs weiters erklären lassen / darin ein soliche vernünftige / nützliche / vnd erbare ordnung / wie im hailigen Reich deutscher nation ein durchgehende gleichmessige probierte münz anzustellen / vnd beständiglich zu erhalten / verfaßt / daß one allen zweifel / da man nur derselben ordnung vnd edict im münzen / probire / vñ andern stücke / wie sechs gepürt / gelebt auff diese stund alle böse münzen / so wol heimische als fremde abgeschafft / vnd man sich angeregter gemeiner gerechter

Im jar 1570. vffgericht.

34

gerechter münz allenthalben im Reich hett mögen erfreuen.

T Dieweil dann numehr für angen/ was grosse vnauff hörliche schäden jederman hohen vnnd nidern standts alberait nur daher zugefügt/das man nicht in allen Krayffen obangezogener münzordnung vnnd edict gefolget/ ja es auch gewiflich an dem/ wo kein eylendt ernstlich eynsehens beschehen soll / daß man im hailigen Reich deutscher nation an statt der gutter probierten Reichs münzen/nichts anders als böse fremde verschlechte münzsorten/sehen/vnd haben müß/Welches dann auch nicht die geringste vrsach der beharlichen staigerung in allen victualien vnd commercien.

T Als haben neben vns Thür vnd Fürsten/ auch gemeine Stände vnd die abgesandten vmb soviel mehr hochhöchtig/ vnnd nützlich zu seyn erachtet / vnnd sich mit vns endtlich verglichen / ob solich vnsr münz edict/ ordnung vnnd abschieden festiglich mit allem gescreuwen fleiß zu halten/ Demnach setzen/ ordnen/ vnnd wollen wir/ das angeregt edict/münzordnung/ vnnd abschieden in jren kräfftien bleiben/ volnzogen/ vñ was dagegen durch jemandt für genommen/ genzlich abgeschafft/

Abschiedt zu Speyer

geschafft/vnnd cassiert werden soll/nicht allein bey dens
nendarin verleippten / sondern auch hernach gesetzten
scherffen straffen vnd peinen.

¶ Derhalben ob wol vermögen angezogenen edicts einem jeden münzherrn oder Standt geringe münzorten als pfennig oder heller / so viel man deren in seinem gepiet vnd landtsart nohtürftig / zu münzen erlaubt / doch daß der pfennig nur sechs hundert dreissig sechs auf die Cöllnische mark gehen: Und dann an heller daß auf der sein mark Cöllnischen gewichts nicht mehr dann aillß guldens/vnnd fünff kreuzer aufpracht werden.

¶ So ist doch am tag / wie verachtlich in diesem berütem edict zu wider gehandelt wirdt / Daetliche münzständt auf die mark an pfennig über acht / auch neun hundert auf gestückelt / an den hellern auch kein masf gehalten / Darumb sie alle gute Reichsmünz heuffig auf wechselfeln / in den diegel werßen / zu böse pfennig oder heller vermünzen / vnd damit alle landen auffallen / Dagegen wir dann gepräliche ernstliche straff fürzunemmen vns vorbehalten.

Damit

Am jar 1570. vffgericht.

35

T Damit aber solich vbermeig betrüglich pfenning vnnd hellermünzen genzlich abgeschafft werden möge/ Sezen vnnd wöllen wir/das das pfenning vnd hellermünzen durchaus hiemit verpotten/vnd eynge-
stelt seyn soll.

T Im fall aber etwan hernach an einem orth so
liche Kleine sorten zuhaben ja von nohten/ so soll der
selbmünzstandt dasselbig zuuorderst an seines Kray-
ses verordente zu den probation tägen gelangen/vnd
anderer gestaldt mit / dann mit derselben ermessen
vnd erlaubnuß / nur so viel geringer sorten als man in
seinem gepiet nohtdürftig / auch mit auffstückeln vnd
gehalt vnserer müngordnung gemäß/zu müngē macht
haben.

T Da aber jemandt anderer gestalt sich des mäns
zens anzumässen vnderstunde/sollen soliche müngsorten
von desselben auf schreibenden Krayfürsten vnd
Ständen / oder auch von vns/da wir es in erfahrung
pracht Alspaldt verpotten / auch im selbigen vnd
andern Krayffen/wo nur soliche sorten anzutressen
confiscirt werden/ was aber daruonauf geben/ dessen
Schaden vnd interesse soll der münzherr dem Krayf/
vnd einem jeden beschedigtem / wie es auff den probatis-
on tägen taxirt / ohne alles appelliren vnuerzüglich

I iij zuer

Abschiedt zu Speyer

zuerstattenschuldig / darneben seiner münzgerechtigkeit
keit one fernere erkandtnuß verlustig seyn / auch ihme
von vns alsbaldt gepotten werden / sich des münzens
hinfürther zuenthalten / Darumb auch zu noch mererm
abscheuhens / seyndt wir erpietig / solichen priuerten
münzstandt / auß sein vnderthenigs suppliciren bey
vns nicht baldt zu restituiren / sondern wöllen solches
ansuchen jeder zeit bis zur gemeiner Reichs versambla
lung vnd der Ständ bedencken eynstellen.

abtruff
G Der Münzmaister aber / dieweiler wider vns
ser edict / ordnung / vnd seinen gelaisten ayd (darnon
hernach geordnet) mit vngewürliche ausstücken / oder
falschem gehalt gemünzt / vnd also vns vnd das hailig
Reich fürsätzlich betrogen vnd belaidiget / soll er nicht
allein dem Krayß vnd vnderthanen den verursachten
schaden / wie es auß den probation tägen in einem jeden
Krayß / da die münz vnderschoben / taxirt / vnuerlengt
erstattet / sondern auch am gut / leib vnd leben / nach ges
talt begangenen freuels gestrafft werden / Demselben
dann die Krayßstände allenthalben nachstellen / vnd
auß recht niderwerffen lassen sollen.

G Vnwas sego von den vngewürlichen pfennig
oder hellermünzen disponirt / also segen vnd ordnen
wir /

Im jar 1570. vffgericht. 36

wir / daß es auch gehalten werden soll / da man andere
kleine sorten als kreuzer / halbe paizen / oder andere im
edict zugelassene landtmünzen wider maß vnnd ord-
nung vnsers edicts nach jetzigen abschiedt münzen
würdt.

T Was aber Reichs ganze/halbe/vnd viertheil
thaller / item Reichs ganze vnd halbe gülden/ vnd
dann zehn kreuzer (so man grösse silbere sorten nens
net) anlangt / wieviel derselben auf ein mark / auch
wieviel fein silbers sie halten sollen / ist alles in vnserm
edict vnd abschieden oben gemeldt versehen: Weil aber
demselben in etlichen Krayßen auch nicht allerdings
nachkommen / wollen / ordnen vnd gepieten wir / daß
ein jeder müntzherr oder Stand solchem vnserm edict
vnd abschieden in seinen müntzen sich gemes verhalten /
vnd gehorsamlich nachsezzen soll / alles bey den peenen
vnd straffen / wie oben vom ungefürlichen pfennig
vnd heller müntzen gehört.

T Das auch nur goldt gülden vnd ducaten ihres
gewissen gehalts / vnd mit bestimpter anzal / auf die
mark im haligen Reich gemünzt werden sollen : die
andern ducaten vnd kronen / so viel deren sorten im
edict benandtlich / passiert worden / auch anders
nicht dann in ihrem gesetzten werth gangbar / vnd
aber

Abschiedt zu Speyer

aber sonst alle andere guldene sorten / die seyen heymische oder auslendische / verpotten seyn sollen / Ist im selbigen edict auch wol statuirt vnd also publicirt worden / Darumb setzen ordnen vnd gepieten wir / das ein jeder hohes vnnd niders standts / auch in diesem puncten unsren offtangerürtten edict gehorsamblich nachzukommen / auch gegen die vbertretter mit gleichem ernst / mittel vñ straffen / wie oben bey den pfennig vnd heller vermeldet / versfahren werden soll.

¶ Als daß auch die münzgerechtigkeit feia merceantzey / sondern unser Kayserlich Regal / so die münzstände auf unserm sondern vertrawen / nicht zu ihren selbst gesuchten vorteyl / sondern wie wir selbst / dem hailigen Reich zuehren vnd wolsfahrt prancken sollen / Demnach ja pillich / wär unser regal vntreulich missprauht / das er sich dessen selbst dadurch vnuwürdig macht vnd entsezet: Der halben wöllen wir nachmahlen allen vnd jeden / so münzgerechtigkeit haben / hiemit ernstlich geportten haben / jre münzen durch keinen weg andern zuverkauffen / zuverleihen / oder verleghen zu lassen / viel weniger mit dem münzmeister wochentlich / monatlich / oder durch einig ander mittel den gewin zutheilen / oder daher aigen nutz zugewarten / sondern wöllen wir / das in diesem mehrangezognem unserm edict strack's nachgangen werden soll / auch bey obengerürtten vnd verschiedlichen peenen / so wol gegen den münzherren / als dem münzmeister ernstlich für zunemen /

Im jar 1570. vffgericht. 37

zunemen/Da auch seidhero einiche dergleichen genießliche verpottene pacta , geding / oder verschreibungen gemacht/dieselbige sollen hiemit cassirt / vñ keins wegs volzogen / oder aber auß jetzt gerüste straffen darges gen verfahren werden.

T Und dieweil man mit grossen schaden erfahren/ daß die heck'en müntzen hien vnd wider in den Krayßen auf gepraitet/ gemeinem pesten hochschädlich/vnd in einem jeden ort/ was daselbst gemünzt/den Krayß, verordneten vnd wardein gleich zuerfahren beschwerlich/vnd darumb vnser heilsamb edict in jren müntzen wenig geachtet worden : Demnach auß rähtlich ers messen gemeiner Ständt /vnd der abgesandten/setzen ordnen/vnd wöllen wir / daß numehr keinem / so münz gerechtigkeit hat/seines gefallens sondere münzstett in den Krayßen anzurichten zuerstattten/sondern sollen die Krayß stände vnd müntzherrn zum fürderlichsten auß gemeine Krayßtage zusammen kommen/vnd eis nes jeden Krayß gelegenheit nach sich auß drey oder vier örter : daselbstten gemeine münzstätt anzustellen, vergleichen/darneben solche anordnungen machen/das mit im müntzen durchaus vnserem edict, ordnung vnd abschieden gelebt/vnd würcksamlich nachgesetzt werde / auch bey vermeidung vnserer schweren vngnadt/ vnd dann bey verlierung eines jeden münggerechtigkeit : Doch soll denjenigen Ständen / so eygne berge, werck haben/ auch sondere müntzen darneben zuhalten/

B

vnd

Abschiedt zu Speyer

vnd daselbsten inhalt vnsers edicts vnd abschieden/ zu
münzen vnuerpotten/ sondern zugelassen seyn.

¶ Darumb zu weiterer fortsetzung vnd handlung
habung vnsers edicts/ Statuiren vnd wöllen wir/ daß
auch hinsüro kein münzmeister in den Krayßen/ von
einigem münzherren oder standt angenommen/ noch
darin gelitten werde / derselb sey dann zuvor der st auff
gemeinem probation tag den Ständen oder deren ver-
ordneten in der person presentirt/ sein herkommen/ ges-
schicklichkeit/ redlichkeit/ vnd erlicher abschiedt von der
öbrigkeit/ darunter er gesessen/ durch gute gewisse er/
kündigung alles auffrecht befunden / darauff er als
dann den Krayßständen vnd gesandten/ auch an vnsere
vnd des heiligen Reichsstatt/ gleichsfalls seines
münzherren geloben vnd schweren soll/ im münzen vñ
allen andern puncten vermög mehrgedachts vnsern
edicts/ ordnung vñ abschieden sich allerding gemäß zu
verhalten/ alles mit verpfendung seiner haab vnd gü-
ter/ auch sich selbst/ so offtmaler er fordert würde/ sich
eynzustellen/ red vnd antwort zu geben/ vnd alle das
jenig zulaisten vnd gewertig zu seyn/ was des Reichs
edit/ ordnung vnd abschieden vermögen.

¶ Was dann oben von annemung eines münz-
meisters disponirt / als soll es auch mit bestellung
des wardeins / doch souiel seinem ampt zustehn soll/
gehab

Im jar 1570. vffgericht. 38

gehalten / vnd jme sonderlich eyngepunden werden / je
der zeit des Krayß Ständen vnd abgeordneten anff
den probation tägen / was er vnserm edict / ordnung
vnd abschieden zu nachteil zumünzen / oder sonsten für
zunemen erfaren würdt / anzuziegen.

G Vnd ob wol bißdaher / da ein stück werck's an
einem gran zu gering befundē / in dem so wol dem war-
dein / als dem münzmeister vbersehen worden / doch
der gestalt / das im nechstvolgenden werck solches ers-
stattet werden sol: Dieweil aber vielmahn erfaren / das
sie solch remedium zu viel mispräuchen / so ordnen vnd
wöllen wir / das jnen in solchem nicht mehr zu vbersehē/
sondern viel mehr / da man jre collusion oder farlessig-
keit spüren würdt / gepürlich eynsehens gegen sie fürzu-
nemen seyn soll.

G Sintemahl auch zu handthabung vnserer
münzordnung kein besser mittel / als da die gepottne
beyde probation tägen / jedes jars am ersten May / vnd
am ersten Octobris in den Krayßen steiff gehalten /
vnd aber in diesem bey etlichen Krayßen grösser mans-
gel / ja auch ein lange weil keine probation täge für ge-
nommen worden / dardurch die gute münzen an sich
K ii pracht /

Abschiedt zu Speyer

pracht/zerschnitten/vnd böse geringere sorten darauf
gemacht/vnd also jederman grossen vñmeslichen scha-
den zugefügt/wie noch heuttgstags beschicht;

G Als wollen wir nachmaln einem jeden Krayß/
vñnd darin gesefnen münzgenossen hiemit gebotten
vnd befohlen haben/jedes jars beyde in vnserm edict/
angesetzte probation täge/wie sich gepürt/mit sonderm
fleiß zubesuchen/vndein andern darüber(in erwegung
gemeinem nutzen im heiligen Reich daran souiel geleg-
gen) gute correspondenz zu halten/sonderlich zu ab-
schaffung alles desjenigen/so vnserm münzedict/ord-
nung vnd abschiedenzuent gegen für genommen würd-

G Da aber in diesem abermal bey einem oder mehr
Krayßen oder münzständen nachlässigkeit gespürt/
sollen die nechst angesefne Krayß für sten vnd Stäns-
de dasselbig vns vnuerzüglich zu erkennen geben/dar-
auf wir ernstlichs eynschens mit suspension oder son-
sten nach gelegenheit zuthun/darneben einem jeden zu-
gepieten/die angesetzte probation täge on alles verzie-
hen ins werck zurichten/oder aber das sie ipso facto on
weiter erkläzung aller jrer münz gerechtigkeiten ver-
lüstig seyn sollen.

Was

Im jar 1570. vffgericht. 39

Was auch immittelst in solchen seumigen Krayß
sen gemünzt / darüber sollen die nechst anstössende
Krayß fürsten vnd münzgenossen/ als vnserer verord-
nete Commissarien / gepürliche probierung mit für bes-
scheidung dessen / so gemünzt / in dem auch derselb bey
peen der privierung ipso facto, dahien erscheinen/vnd
die probation für gehn lassen solle/fürnehmen.

Wir setzen/ ordnen vnd gepieten auch ferner
das mehr angeregt vnser münzedict / ordnung vñ bei-
de abschieden vom jar fünffzig neun/vnd sechzig sechs
in allen ihren andern puncten mit durchgehender gleichheit
von allen vnd seden vnsern vñ des heiligen Reichs
Ständen/angehörigen vnd vnderthanen strack's ges-
halten/vnd volnzogen werden sollen. Vnnd demnach
wollen vnd gepieten wir nachmals / das im heiligen
Reich kein andere silbere münzsorten/ dann die darin
bestimpte an schrot vnd torn probierte Reichs ganze/
halbe vnd vierteil daler/ auch Reichs ganze vnd halbe
gulden/zehn kreutzer/halbe batze/kreutzer/pfennig/
heller/vnd etlich benandte landtmünzen gemünzt/
noch in kaußen/ verkauffen/oder andern handlungen
vnd bezalungen in jren vnd verschiedlich gesetzten werth
geben vnd genommen werden sollen.

Gleichfalls das auch im heiligen Reich nur reinis-
sche goldtgulden vnd Reichs ducaten inhalt des edict
K iij gemünzt/

Abschiedt zu Speyer

gemünzt/dieselbige vnd dann etlich andere im edict spes-
cificirte ducaten vnd kronen in jrem probierten werth
für verschafft genommen werden mögen.

verpotten
münzen

G Aber sonstē alle andere frembde guldene vñ silbere
münzsortē/wie die auch beschaffen oder benant/solle in
das heilig Reich keins wegs eyngesürt/eingeschleift/
viel weniger für einige verschafft auf gebē/oder genō-
men werden/ alles bey confiscirung derselben sorten/so
die öbrigkeit / da dieselbige angetroffen/fürzunemen/
auch dē anzaiger den dritten theil darvon zugeben; wie
auch hinwider die im Reich gemünzte guldene vnd
silbere münzsorten/ vnnnd dann alles vngemünzt sil-
ber auf dem Reich zufüren/durchaus verpotten seyn
soll/ auch bey peen gleicher confiscation/vnd nach gestal-
ten vmbständt der geschicht/die thäter mit harterer
straff anzusehen.

G Und sonderlich soll das betrieglich aller Reichs
münzen pregen/granaliren/saigern/ringern/beschnei-
den/schwechen/weschen/abgiessen/aufwiegen/auff/
wechselen/vnd dann verschenken/bey verlust leibs vnd
guts(nach gestalten dingē vnnachlessig on allen re-
spect der personen fürzunemen) wie auch zuvor in vns-
serm edict vnd abschieden verpotten seyn vnd pleiben.
Der

Im jar 1570. vffgericht. 40

¶ Derhalben wöllen wir alle vnd jede unsere
vnd des heiligen Reichs stände vnd vnderthanen im
krafft dieses abschieds/vnd sonderbaren unsern mans-
daten hien vnd wider im Reich anzuschlagen/ gewara-
net haben/ sich solcher frembder silbern vnd guldinen
verpotten müntzsorten / vnd dann auch der geringen
inländischen müntzen hie vnd zwischen den ersten Mar-
tij nechst künftig gänglich zu enteussern / dann dieselbis
gedarnach als verpotte müntz keins wegs für wer-
schafft auf geben noch genommen werden sollen.

¶ Damit man dann solcher verpotten verbans-
ten frembden/vnd der hämischen geringen müntzsorten
einmal allenthalben abkommen/ vnd aber darges-
ge ein algemein durchgehende gleiche Reichs müntz ge-
haben möge / Sollen alle Kräyß vnd müntzstände/
vnd müntzgenossen dieselbe frembbe vnd geringe münt-
zen von jren vnderthanen mit derselben wenigsten bes-
chwoerung vnd on jren eigen gesuchten nutz / vngesetz-
lich wie derselben rechter werth/ auffzuwechseln/ auch
als paldt in gute Reichs sorten inhalt unsers edicts/zus-
verendern vnd zumermüntzen schuldig seyn.

¶ Vñ zu fernerer bestendiger handthabung unsers
edicts/ordnung vnd abschieden/wollen wir allen vñ jes-
den Churfürsten/ fürsten/ständē/stetten vñ öbrigkeite
hiemit außerlegt vñ befohlen habe/ allenthalbē in jren
stetten

Abschiedt zu Speyer

stetten landen vnd gepiet/sonderlich auß den jarmarc
ten ernstlich außmerckens zuhaben/vnd zu inquiriren/
damit kein Reichs guldene oder silbere münz/noch auch
rohe silber auf dem Reich zu wasser oder zu lande ver-
füt / noch auch verpottne guldene oder silbere münz
sorten anders nicht/dann in ihrem gesetzten probierten
werth genommen vnd auf geben/oder aber wider die
übertretter ernstliche straff fürzunemen / Dagegen
dann auch kein glait jemandt geben/noch darunder be-
griessen seyn soll.

*pfalz
meyn*

T Unnd aus sondern nohtwendigen mit gemel-
nen Ständen/vnd den abgesandten wolerwognen ve-
sachen/ Sezen/ordnen / vnnd wollen wir/das vnserre
vnd des heiligen Reichs vier Churfürsten am Rhein
se sondere verordnete räht/neben vnsern Commissariis
en zu Frankurt zu den jarlichen messen abordnen/die
da macht vnnd befelch haben sollen/darauff gute ach-
tung zu geben/vnd zu inquiriren(darzu wir dann Bür-
germeister vnd räht/inen auß jr begeren auch verholz-
fen zu seyn / hiemit ernstlich befehlen) ob frembde ver-
pottne münz dahien gefüt: oder auch des Reichs gül-
dene oder silbere münz/oder rohe silber auf dem Reich
zu führen von jemandt anstellung gethan: oder aber ob
im kauffen/verkauffen/oder andern auf geben verpot-
te münz genommen: oder auch des Reichs münz ana-
ders oder in höhern werth / dann sie geualirt/in eini-
gen schein oder wege auf geben oder genommen wür-
den.

Da

In iac 1570. vffgericht.

41

T Dasie dann derending gewislich berichtet vnd
erfahren/sollen sie solche guldene oder silbere münz/vn
rohe silber den nechsten zu jren händen vnd gewalde
nemen/vnd bis auff vnser vnd gedachter vier Churfür
sten ferner verordnung verwirlich behalten:

T Dergleichen anstellungen / erkündigungen/
Vnd eynebens zuthun/wöllen wir den hochgepornen/
vnsern lieben öbeymen beyden andern Churfürsten
Sachsen vnd Brandenburg in jrer liebden Stedten
auff den jarmärkten oder messen sonderlich fürzune
men/hiemit befohlen haben / wie wir dann auch auff
andern jarmärkten oder messen / in vnsern vnd des
haligen Reichs stetten / wa wir es nützlicherachten
würden / mit sonderm fleiß zuverschaffen erpietig
seyndt:

T Damit dann solch hailsamb edict / münzord
nung vnd abschieden in stettigem wesen mit durchges
hender gleichait in allen Krayssen erhalten/ vnd alle
vnordnung oder vngleichait / so gleichwol eynreissen
wöllen (darab sich dann etliche Krayß vnd Stände/
auff ierzigem Reichstag nicht wenig beschwert haben)
vermittten pleibe / auch alle künftige vngleichaiten

L

odde

Abschiedt zu Speyer

oder beschwerungen für kommen/auff gehept/vnd also
desto steifser angeregt edict/ordnung/vnd abschieden/
volnzogen werden mögen.

*kurfürst
von münz
14. aug. 1571.*
¶ So haben wir vns mit Churfürsten/fürsten
vnd gemeinen Ständen/vnd der abwesenden räthen
vnd pottschafften eines andern gemeinen deputation
oder Reichs münz tags/auff den erste Augusti schirist
in vnsrer vnd des heiligen Reichs statt zu Frankfort zu
halten/verglichen.

¶ Demnach setzen/ordnen vnd wollen wir/dass
auff jetzt gemeldten ersten tag Augusti zu Frankfort
neben vnsren ansehnlichen Commissarien/vnsere vnd
des heiligen Reichs sechs Churfürsten/ auch andere des
putirte Fürsten vnd Stände/samt denen Ständen
so bergt werck haben/selbst oder durch ire voilmechtig-
e/ doch auff gemeinen eines jeden Krayß kosten/er-
schein/ daselbst dann/wa emiche vngleichheit/vnot-
nung oder widerwertige beschwernuß in einem oder
mehr Krayßen eynreissen wölle/wie solches alles zu-
vorkommen vnd abzustellen/ ferners tractirt/beschloß-
sen/vnd verabschiedet werden solle.

Als

Im jar 157°. vffgeriche. 42

¶ Als dann auch abermals auff jetziger Reichs versamblung vns angelangt / ob wol wir hies beuor in etlichen Reichs abschiedē zuvorab in Anno 2c. vierzig acht zu Augspurg publicirter pollicey ordnung / vnd seithero die misprech der geschenkten vnd vngeschenkten handtwercken gentlich abzuthun allen vnd jeden öbrigkeiten gepotten / So sollen doch angemeldte schädliche misprech nicht allenthalben auff gehept wöllen werden / darumb wir nachmals gemeine edict vnd mandaten auf gehen / vnd an gepürende örter anschlagen zulassen bedacht seyn / Wöllen demnach allen vnd jeden Ständen vnd öbrigkeiten hiemit gepotten haben / solchen vnsern mandaten schuldigen folg vnd gehorsamb zu laisten / alles bey vermeidung vnsrer vngnad vnd anderer peenen darin verleipt.

¶ Wir seind auch weiters bericht / ob wol in gemeiner pollicey ordnung auch mit sondermerkt gepotten / daß kein wüllē tuch mit der elen im auf schnit verkauft werden soll / es sey dann zuvor genetzt vnd geschorn / was aber ganzetücher weren / daß dieselben vngereckt oder vngestreckt / aber doch genetzt verkaufft werden sollen / So würden doch solchem vnserm gepott zu wider in den jarmessen zu Frankfurt / vnd andern örtern / die tücher nicht allein vbel gereckt vnd gestreckt / sondern auch inwendig voller löcher / vnd sonst verderbt betrieglicher weis / da sie schon aufwendig für gute tücher anzusehen / verkauft vnd gelissert /

Abschiedt zu Speyer

liffert/weildann solchem betrieglichen handel vnd ver/
acht angezogner ordnung / vmb souiel mehr mit ernst/
lichen straffen zugeggnen / Wollen wir auff gutach/
ten gemeiner Ständ/vnder abgesandten/ hiemit einer
jeden öbrigkeit gepotten vnnd befohlen haben/solchen
betrug nit allein inhalt angezogner pollicey ord/
nung/sondern auch mit confiscirung aller gütter des be/
trieglichen verkäufers / wann vnnd wa dieselbige be/
griffen / zustraffen / doch daß aller schad dem käuffer
daraus zuorderst entrichtet werde.

Lantkrono
¶ Wiewol auch auff etlichen vorigen
gehaltenen Reichstagen bey schweren peenen statuirt
vnnd gepotten worden/das die öbrigkeit bey jren tru/
ckereyen/buchfürern/vnd sonstern ernstliche versehung
thun sollen / damit keine schmehebücher/gemäls / oder
dergleichen (dardurch nichts guts/sondern nur zand/
auffruhr/misstrauwen/vnnd zertrennung alles fried/
lichen wesens angestisst) offentlich oder heimlich ge/
macht/getruckt/verkauft/oder sonstern auf gehen/ So
kommen wir doch in gewisse erfahrung / das solchem
vnserm vnnd des heiligen Reichs gepott an vielen ör/
tern nicht gelept/sondern zugesehen werden wil / das
hien vnd wider allerley schandlofe schmäheschrifte/
bücher/charten/vnnd gemäls getruckt vnd gemalst/
one alles straffen/zuorab auff den gemeinen jarmär/
cken/messen / vñ in andern versammlungen vmbgetra/
gen/seil geben/kausst vnnnd aufgebreittet / darunter
dann auch niemandt/es sey öbrigkeit/herr oder vnder/
than verschont werde.

Dieweil

In jar 1570. vffgericht.

43

T Dieweil dann solche vermessene vngescheuchte frechait des lösterlichen truckens/malens/vnd schme hens/vmb souiel mehr zuoerciren vnnd allenthalben abzustellen / haben wir vns mit gemeinen Ständen vnnd den abgesandten dahien verglichen / Darauff sezen/ordnen vnnd wöllen wir/das hinsüro im ganzen Römischen Reich buchtruckerey an keine andere örter/ dann in denen stetten/da Churfürsten vnd Fürsten jr gewönlche hoffhaltung haben / oder da vniuersitates studiorum gehalten / oder in ansehenlichen Reichsstet ten verstattet / aber sonst alle windel truckereyen strack's abgeschafft werden sollen.

T Zum andern/soll auch kein buchtrucker zuges lassen werden / der nicht zuuorderst von seiner öbrig keit/da er heuslich sitzet/darzu redlich/erbar/vnd allers ding tügentlich erkent / auch daselbst mit sonderm leib lichen aydt beladen / in seinem trucken/jezigen vnd andern Reichs abschieden sich gemäß zuuerhalten. Zum dritten/sollen einem jeden alle lästerliche schmeicheliche bücher/schrifften / charten oder gedicht in truck zugeben / oder zu trucken durchaus bey hoher straff/ auch verlust der bücher vnnnd truckereyen verpotten seyn. Zum vierten/soll auch keiner etwas zutrucken macht haben/das nicht zuvor von seiner öbrigkeit ersehen/vn also zutrucken jme erlaubt were. Zum fünftten / soll derselb als dañ auch des dichters oder autors/gleichs fals seinen namen vnd zunamen/ die statt vnnnd jarzal darzu sezen.

L iij 8 Da

Abschiedt zu Speyer

¶ Da aber deren ding eines oder mehr vnderlassen / sollen nicht allein die getrückte bücher / schrifften / oder charten als paldt von der öbrigkeit confiscirt / sondern auch der trucker / vnd bey weme die zu kauffen / oder sonst aufzubreiten begriessen / am gut oder sonst nach gestaldt vnd vermög gemeiner recht / vnnachlässlich gestrafft werden.

¶ Mit gleichen straffen vnd ernst soll auch gegen diejenigen / so lästerliche schmäheliche gemäls machen / zu verkauffen oder sonst zu diuulgiren / vmb füren.

¶ Darumb gepieten vnd wollen wir / daß alle vñ jede Stände vnd öbrigkeiten ob diesem unserm gepott mit allem ernstlichen fleiß halten / auch sonderlich ihre truckereyen vnuerwarnter ding visitiren / dann da sie in diesem jemandt vbersehen / colludiren / oder feinen gepürenden ernst vnd straff gegen die vbertretter fürnen würden / sollen sie damit in unsere schwere vngnad gefallen seyn / vnd nach gestalten ding pro arbitrio von vns gestrafft werden.

¶ Zum letzten als auch zwischen etlichen Ständen

In jar 1570. vffgeriche. 44

Ständen nun ein lange zeit hero der session wegen/
Kein geringe strittigkeiten sich erhalten/ so eines theils
seithero in der gute verglichen / theils auff vnserer auß/
träge gestelt/ die andern aber noch bey iherer vnrichtig/
keit schweben / dar durch dann die stimmen in den rähs/
ten abgehen / vnd die fürderliche expedition gemeiner
geschafft nicht wenig verhindert werden.

G Damit nun diesen sachen auch einmal durch
fürdliche gepürliche erkantnus/ durchaus abgeholsa/
fen werden möge/ Also auff rähtlich ermessen vnd gut/
achten der anwesenden Thürfürsten/ Fürsten vnd
Ständen/ auch der andern räht vnd pottschafften/
Wollen/ ordnen vnd statuiren wir hiemit/ daß die der
session wegen strittige Stände/ so sich auff sondere auß/
träge mit einander verglichen/ darauf iherer vergleis/
chung nach ferner s/ doch zugleich in possessorio & petitor/
io bis zum endtlichen beschluß verfahren/ vnd vnser &
erkantnus darüber erwarten sollen,

G Den andern aber so noch zur zeit in keinen auß/
trag verfaßt / wollen wir hiemit zeit sechs monat be/
niant haben/ darin ein jeder stand/ so zu den andern der
session halbe zu klagen/ seine klag auch samptlich in posses/
sorrio & petitorio an vnserm Kayserliche hoff dyplirt eyn
gebē/ darauf sein gegenteil (der seyē ein oder mehr) auch
in zeit

Abschiedt zu Speyer

in zeit sechs monat antworten / vnd darneben seinen
gegenbericht an vnserm Rayserlichen hoff auch duplirt
fürpringen / darauf dann ein jeder mit noch zweyen
rechtsätzen oder producten gehört/damit zu vnserer endt
licher erkandtnuß gestelt werden soll / was dann dar-
auff von vns mit recht erkent / darbey solle es endlich
pleiben.

Nachdem auch noch etliche Reichstände bez
vor/so noch zur zeit zu keiner session kommen/ auch der-
halben mit keinem strittig worden / Damit dann den/
selben jre gepflichte session vnd stimme im Reichstage ynn
geben/ vnd also das Reich an seinen gliedern/stimmen
vnd anlagen gesterckt würde/ seind wir erpietig/ mit
denselben pilliche verordnung zu ehesten gelegenheit/
doch in dem des Reichs vnd anderer interessenten noht/
turfft auch zu bedencken/fürnemen zulassen.

Aber immittelst soll ein jeder bey seiner posses-
sion vel quasi, wie die herpracht gelassen / vnd durch
jetzigen Reichstags session/ auch beschene subscription
niemandt an seinem herprachten geprach vnd gerech-
tigkeit in einigem nachtheilig oder in etwas preiudicirt
seyn.
Solches

In jar 1570. vffgericht. 45

TSolch's alles vnd jedes so obgeschrieben steht/ vnd vns Kayser Maximilian den andern berüren thut / gereden vnd versprechen wir bey vnsern Kayserlichen würden vnd worten/ stett/ vest/ vnd aufrichtiglich zuhalten vnd zuuolziehen/dem strack's vnwaigerlich nachzukommen vnd zu geleben/sonder geuerde / Des zu vfkund haben wir vnsrer Kayserlich insigeland diesen abschiedt thun hencken.

TVnd wir Churfürsten/ Fürsten/ prelaten/ grauen vnd herrn/ auch der Churfürsten/ Fürsten/ prelaten/ grauen/ herrn/ vnd des heiligen Reichs frey vnd Reichstett gesandte pottschafften vnd gewalthabern hernach benandt / bekennen auch öffentlich mit diesem abschied/ daß alle vnd jede obgeschriebne puncten vnd articuln / mit vnserm guten wissen / willen vnd racht fürgenommen vnd beschlossen seindt/bewilligen auch dieselbige alle sampt vnd sonderlich in vnd mit krafft dieses brieffs / Gereden vnd versprechen in rechten guzen waren treuwen / dieselbige/ souiel einen jeden selbst seine herrschafft oder freunde/ von denen er abgesandt oder gewalthabendt ist / betrifft oder betreffen mag/ wahr/ stet/ vest/ aufrichtig/ vnd vnuerprochen zuhalten/ zuuolziehen/ vnd dem nach allem vnserm vermögen nachzukommen/ vnd zugeleben/sonder geuerde.

TVnd seindt diese die hernachgeschriebne wir die Churfürsten/ Fürsten/ prelaten/ grauen/ herrn/ vñ des heiligen Reichs stett/ pottschafften/ gewalthabern vnd abgesandten.

M Chur

Abschiedt zu Speyer Churfürsten persönlich.

Von Gottes gnaden Daniel des heiligen Stuls
zu Maynz Erzbischoff / des heyligen Römischen
Reichs durch Germanien Erzcanzler.

Jacob Erzbischoff zu Trier / des heiligen Römi-
schen Reichs durch Gallien / vnd das Königreich Are-
laten Erzcanzler.

Salentin erwölter zu Erzbischoffen zu Collem /
des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erz-
canzler / Herzog zu Westphalen vnd Engern.

Friderich Pfalzgrafe bey Rhein / des heiligen
Römischen Reichs Erztruchseß / Herzog in Bayern.

Churfürsten poteschafften.

Von wegen Augusten Herzogen zu Sachsen /
des heiligen Römischen Reichs Erzmarschallen /
Landtgrauen in Düringen / vnd Marggrauen zu
Meissen /c. Heinrich Ludwig graue zu Eberstein / here
zu Newgartten vñ Massa / Erich Volkmar von Ber-
lepsch Oberhauptman in Düringen / Dam von Se-
bottendorff zu Rotwerndorff / Lorenz Lindeman zu
Sedlitz Doctor / Johan von Tzeschaw zum Puch / vnd
Abraham Bock zu Pollach alle Rähte.

Joachim

Im jar 1570. vffgericht.

46

Joachimen Marggrauen zu Brandenburg/
des heyligen Römischen Reichs Erzcammerer / zu
Stettin/Pommern/der Cassuben vnd Wenden/vnnd
in Schlesien/ zu Crossen Herzogen/Burggrauen zu
Nürenberg/vnd fürsten zu Rügen/Georg Gans herr
zu Putlitz / Albrecht Thuem Doctor / Dumprobst zu
Brandenburg/ Heinrich von Staupitz öbrister/vnnd
Detloff Winterfeld alle rähte.

Osterreich persönlich.

Ferdinand Erzherzog zu Osterreich/herzog zu
Burgundi/zu Steyr/zu Kerndten/Crain vnd Wür-
temberg/ rc. Landtgraeue in Elsaß / Marggraeue zu
Burgaw/rc.graeue zu Hapsburg/Tyrol vnd Göriz/rc.

Von wegen des haß Osterreich.

Philips freyherr zu Winnenberg/vnnd herr zu
Beilstein/Röm.Ray.May.hofstahts president/Lud-
wig graue zu Leonstein / vnnd herr zu Scharffeneg/
Georg Ilsung von Tratzpurg/landtuogt in obern vnd
nidern Schwaben/Timothenus Jung Doctor/vnnd
Johan Achilles Ilsung aller rähte.

M ii

Von

dp

Abschiedt zu Speyer

Von wegen des haß Burgund.

Thomas von Perenot hert zu Schantenoy vnd
Hauraincaurt/ der Königlichen Würden zu Hispani-
en Hoffmaister/ Johan de Mepsche Doctor/ Leutenant
zu Gröningen/beyde Rähte.

Geistliche Fürsten persönlich.

Georg Administrator des Hochmaisterampts in
Preussen/ Meister Deutschordens in Deutschen vnd
Welschen landen.

Marquard Bischoff zu Speyr/vnnd Probst zu
Weissenburg.

Johan erwölder Bischoff zu Straßburg/Land-
grae in Elsaf.

Ernst Administrator zu Freisingen/Pfälzgraff
bey Rhein/ Herzog in obern vnd midern Bayern.

Geistlicher Fürsten portschafften.

Von wegen Johan Jacoben Erzbischoffen zu
Salzburg / Legaten des Stuls zu Rom/ ic. Georg
von Kienburg zu Kieneck vnd Newkirchen/dhumb-
herr/ Jacob von Haunspurg zu Dohelueg/ Carl Frelich
zu Frelichsburg/ Wolff Alt/vnd Johan Baptista Sich-
ler/beyde Doctorn alle Rähte.

Heinrich

Im jar 1570. vffgericht.

47

Heinrichen postulierten Erzbischoffen zu Bremen/ Herzogen zu Sachsen/ Engern/ vnd Westphalen/ rc. Gedeon Egling Doctor/ Bremischen dhumbcas pittels Syndicus/ vnd Niclaus Bosse/ Probst zum neuen Kloster.

Claudi Erzbischoffen zu Bisanz/ Johan Gray der vniuersitet zu Doll professor/ vnd Johan Bisanzier von Bessurdt Doctor / Fürstlicher Lothringischer räht/ rc. beyde Doctorn.

Veiten Bischoffen zu Bamberg/ Marquard von Berg Doctor/ dhumbprobst zu Augspurg/ dhumb dechant zu Bamberg/ Simon von Berg dhumbherr zu Bamberg vnd Würzburg/ Georg Marschalc^k von Ebnet zu Wildenperg/ Jobst Lorber/ vnd Georg Langenfelder Doctorn.

Friderichen Bischoffen zu Würzburg vnd Herzogen zu Frankⁿen/ Leithart von Tüingen dhumbherr zu Würzburg/ Vältin Truchsaß zum Herleshoff/ Balthasar von Hellu Licentiat Cantzler/ Conradt Dinner Doctor/ Martin von vnd zu der Thann/ vnd Hieronymus Hager Secretarius alle rähte,

Dietherichen erwöltten vnd bestettigten zu Bischoffen zu Wormbs/ Philips Christoff von Sottern dhumbdechant/ dhumbherr zu Trier vnd Speyr/ Casmonicus zu Sinzheim/ vnd Georg Seiblin Doctor Cantzler.

Martin Bischoffen zu Aichstätt/ Niclaus Seld Cantzler/ Sebastian Reichart/ vnd Philips Luchs alle Doctorn vnd Rähte.

M iij Marzen

Abschledt zu Speyer

Marren Sittich der heiligen Römischen Kirchen
Cardinal / Bischoffen zu Costenz / vnd herrn der
Reichenaw/rc. Hainprant Wenglin Doctor / Cancellor
vnd Raht.

Otten der heiligen Römischen Kirchen Bischoff/
Cardinal zu Sabin vnd Augspurg / probst vnd herr
zu Elwangen / Johan Schencking Doctor / Vicarius
vnd dhumbherr / Georg Kinderpach / vogt zu Rötlin/
vnd Thomas Seld Doctor.

Des Stifts Halberstadt / Gedeon Egling
Doctor.

Johansen Bischoffen zu Münster / Administrat
tor der Stifts Osnabrug vnd Paderborn / Bitter
von Rossfeldt dhumbcutor zu Münster / Herman
von Vele hoffmarschalck / raht / amptman zu Bener
gern vnd im Embschlandt / vnd Lorenz Schrader
hoffraht.

Eberharten confirmirten Bischoffen vnd Admi
nistratoren des Stifts Verden vnd Lübeck / herr im
haus zu Lünenburg / Johan von Hall doctor / vnd
Gerhart Steding raht.

Gerharten Bischoffen zu Lüttich / herzogen zu
Bullion / Grauen zu Lohen / Arnoldt von Bucholz / zu
Mainz

Im jar 1570. vffgericht. 48

Mainz vnd Lüttich dhumbherr / Probst zu Bingen /
Niclaus von Wustenraht dhumbherr / Probst zu
Sanct Paul / Heinrich von Lineten zu Bollant Hoff-
maister / vnd Johan Quoyens Doctor.

Herman postulierten vnd bestittigten Administratores des Stifts Minden / Gerhart Steding.

Melchiorn Bischoffen zu Basel / Christoff Wels-
singer Doctor / Bischoslicher Straßburgischer Can-
zler / vnd Georg Seiblin Doctor / Bischoslicher
Wormbsischer Canzler.

Urban Bischoffen zu Passau / ic. Johan Got-
hart zu Österkirchen / Doctor / Canzler / vnd Johan
Baptista Fickler Erzbischoslicher fürstlicher Salz-
purgischer raht.

Christoffen Administrator des Stifts Katzen-
burg / ic. Johan Boucke Doctor.

Christoffen der heiligen Römischen Kirchen Bis-
choffen / Portuensi / Cardinalen zu Trient / Bischoffen
zu Brichsen / ic. Johan Schencking Vicarius vnd
dhumbherr zu Augspurg / Thomas Seld / vnd Geor-
gius de Albertis alle Doctorn.

Carln der heiligen Römischen Kirchen priester /
Cardinaln von Lothringen / Administrator des
Stifts Mez / Johan Vetus Doctor / raht / vnd Jo-
han Aubertin Canzler.

Peterm

Abschiedt zu Speyer

Petern de Castelletto Bischoffen vnd Grauen zu
Tull / Johan Bisanzer von Bessfur Doctor / Fürstli-
cher Lothringischer räht.

Niclaussen Psaulme / Bischoffen vnd Grauen zu
Verdun / Franciscus le Clerc Doctor / procurator ges-
neral.

Maximilian von Bergen / Bischoffen vnd herz-
ogten zu Cammerich / Grauen zu Cambresis / Rogerius
Valerius der heiligen geschrifft Doctor / dhumherr
vnd Archidiacon / Gerhardt de la rue Secretarius /
Conradt Betsdorff / Johan Sechel / vnd Andres
Gotwalt alle Doctorn.

Balthasarn erwölkten vnd bestettigten Apts des
Stifts Fuld / Römischer Kayseriuen Erzcanzlers
durch Germanien vnd Gallien Primatis / Johan Klas-
uer von Wahra / vnd Georg Kornman Doctor / bey
de Rähte

Michaeln Aften zu Herschfeldt / Magister Ber-
tholt Murhart.

Georgen Aften des Stifts Kempten / Wolff-
gang Anthoni Vorner Doctor / Cantzler vnd Räht.

Johans Ulrichen Aften zu Murbach vnd Lüs-
tersf /

Im jahr 1570. vffgericht.

49

derß/Hans Wörnher von Raitnow zu Langenstein/
öbrister/vnd Theobald Megerer Licentiat.

Adam von Schwalbach/Sanct Johans Ordens in deutschland maister/Hans Georg von Schönborn Johanser ordens/Ritter vnd Comendur zu Rottenpurg an der Tauber/receptor in öbern deutschland/vnd Niclaus Huber Doctor/Canzler.

Jacohen Probsten vnd Erzpriesters zu Berchtesgaden/Johan Baptista Fickler Doctor/Fürstlicher Salzburgischer rath.

Christoffen Grauen zu Manderscheidt/Abt zu Prüm vnd Stabel/Herman Graff zu Manderscheidt vnd Blankenheim/ic. Niclaus Raw Stablischer Potestat/Gottfried Linner Secretari.

Welchliche Fürsten persönlich.

Georg Hans Pfalzgraff bey Rhein/Hertzog in Bayern/vnd Graue zu Veldenz.

Hans Wilhelm Herzog zu Sachsen/Landgraf in Düringen/vnd Marggraue zu Meissen.
V. Wilhelm

Abschiedt zu Speyer

Wilhelm Landtgraff zu Hessen/Graff zu Lauen
elnbogen/Diez/Siegenhain vnd Nidda.

Georg Landtgraff zu Hessen/Graff zu Lauen
bogen/Diez/Siegenhain vnd Nidda.

Johan Albrecht Herzog zu Meckelnburg/Fürst
zu Wenden/Graue zu Schwerin/der land Rostock
vnd Stargart herr.

Carl Marggrafe zu Baden vnd Hochberg/
Landtgrafe zu Susempurg/herr zu Röteln vnd Bar
denweiler.

Weltlicher Fürsten pottschafften.

Von wegen Albrechten Pfalzgrauen bey Rhein/
Herzogen in obern vnd nidern Bayern/ic. Wilhelm
von der Laytern/herr zu Bern vnd Vincentz/pfleger
zu Wasserburg/Wiguleus Hund zu Sulzenmof Do
ctor/pfleger zu Dachaw/Jörg Christoff von Korpach
zu Hoffdorff/Ludolff Haluer/vnd Hieronymus Näd
ler/beyde Doctorn/alle Räht.

Reichardten Pfalzgrauen bey Rhein vnd Her
zogen in Bayern/Johan Knauff Licentiat.

Philip s Ludwigen Pfalzgrauen bey Rhein/Her
zogen

Im jar 1570. vffgericht. 50

Zogen in Bayern/Grauen zu Veldenz vñ Spanheim/
Christoff Landtschad von Steinach/vnnd Heinrich
Schwebel Licentiat.

Johansen Pfaltzgrauen bey Rhein/Hertzogen in
Bayern/Grauen zu Veldenz vnnd Spanheim/Chris-
stoff Landtschad von Steinach/vñ Heinrich Schwei-
bel Licentiat.

Johansen Marggrauen zu Brandenburg / zu
Stettin/Pommern/der Cassuben/Wenden vnnd in
Schlesien / zu Crossen Herzogen / Burggrauen zu
Nürnberg/ vñ Fürsten zu Rügen/Barthel von Man-
desloe zu Biberteich/Adrian Albin Doctor/vnd Sige-
mund von Schlichting zu Starpell.

Georg Friderichen Marggrauen zu Brandens-
burg/zu Stettin/Pommern/der Cassuben vnd Wens-
den / auch in Schlesien/zu Jägerndorff/vnd ic. Her-
zog/Burggrae zu Nürnberg/ vnd Fürsten zu Ruz-
gen/Hans Christoff von Gieg/Lanrichter/ Doctor/
Conradt von Rechenberg/ vnd Caspar Ezzell Li-
centiat.

Juliusen Herzogen zu Braunschweig vnd Lü-
nenburg/Lucas Tangel Doctor/vnd Heinrich vonder
Luhe/beyderähte.

U n d Erichsen

Abschiedt zu Speyer

Erichen Herzogen zu Braunschweig vnd Lünenburg/Moritz Fries/Drost zu Wittenburg/Johan Reich Doctor/vnd Andres Cranse Hofrichter/alle Rähte.

Wolfgang Herzog zu Braunschweig vnd Lünenburg M. Matthias Luder Räht.

Wilhelmen des jüngern Herzogen zu Braunschweig vnd Lünenburg/Friderich von Weyhe Doctor.

Wilhelmen Herzogen zu Gülich/Cleue vñ Berg/Graue zu der March vnd Rauenspurg/herr zu Rauenstein/et c. Heinrich von der Reck/Drost in der Leymerß/Wilhelm Gülich/Conradt Fürstenberg/Marc zum Lamb/vnd Marc Ludwig Ziegler/alle vier Doctor vnd Rähte.

Ludwigen Herzogen zu Württemberg/vnd zu Teck/Grauen zu Mümpelgart/Philips von Gemmingen/Erasmus von Venningen/Kilian Bertschin Doctor/vnd Balthasar Eiflinger Licentiat.

Ludwigen Landgrauen zu Hessen/Grauen zu Cazzenelnbogen/Diez/Siegenhain vnd Nidda/Johan Heinzenberger Cantzler/vñ Jacob Lersener Doctorn.

Philippen Landgrauen zu Hessen/Grauen zu Cazzenelnbogen/Diez/Siegenhain vnd Nidda/Jobst Demar Doctor.

Johann

Im jar 1570. vffgericht. 51

Johansen Friderichen Herzogen zu Stettin/
Pommern/der Cassuben vnd Wenden/ Fürsten zu
Rugen/vnd Grauen zu Guzkow/Lüttich Borden
auff Labes/ic. Raht.

Ernst Ludwigen Herzogen zu Stettin/Pom-
mern/der Cassuben vnd Wenden/ Fürsten zu Rugen/
vnd Grauen zu Guzkow/Ditterich von Schwerin/
zu Spantkow/vn Christoff Budde zu Nezaw/rähte.

Ulrichen Herzogen zu Meckelnburg/Fürsten zu
Wenden/Grauen zu Schwerin / der landen Rostock
vnd Stargardtherrn/Johan Bouck Doctor/Raht.

Emanuel Philiberten Herzogen zu Sophoi/zu
Cabrais/vnd zu Augst/Prinz zu Piemont/ic. Graue
zu Genff/zu Remundt/vnd zu Uliza/herr zu Pres vnd
Aß/ic. Balthasar à Rouoya crucis domini,

Philipsen Marggrauen zu Baden/vnd Grauen
zu Spanheim vormündern/Wilhelm von der Laitz-
tern/herr zu Bern vnd Vincentz/Wiguleus Hundt zu
Sulzenmosf/Jörg Christoff von Korbach zu Hoff-
dorff/vnd Hieronymus Vladler Doctor.

Franzen des eltern Herzogen zu Sachsen/En-
gern vnd Westphalen/Hans von Sonderhaussen/
hoffmaister/Gedeon Egling Doctor/vnd M. Niclaus
Hartung.

U iij Adolffen

Abschiedt zu Speyer

17

Adolffen Erben zu Norwegen / Herzogen zu
Schleswig/Hollstain/Stormarn/vnd der Ditmar-
schen/Grauen zu Oldenburg vnd Delmenhorst/Adam
Trazinger Canzler/vnd Franz Muzeltin Licentiat.

Georg Ludwigen Landtgrauen zu Leuchtenberg
vormündern / Wiguleus Hundt zu Sulzemos pfle-
ger zu Dachaw/Hieronymus Nadler beyde Doctorn/
Conradt von Rechenperg / vnnnd Caspar Ezell Li-
centiat.

Joachim Ernstien Fürsten zu Anhalt/Grauen zu
Ascanien/herrn zu Zerbst vnd Berneburg/Sigmund
von Schlichting/vnd Friderich Traubott Doctor.

Der vormündschafft Friderichen Grauen zu Wür-
temberg vnnnd Mümpelgart/oc. Balthasar Eyslinger
Licentiat.

Heinrichen des heiligen Römischen Reichs Burg-
grauen zu Meichsen/Grauen zu Hartenstein/herrn zu
Plawen vnnnd Geraw/oc. Johan Godelman Doctor/
vnd Thomas Hoffenheim Secretarius.

Jörg Ernstien Grauen vnd herrn zu Hennenberg/
Heinrich von Erffa.

Niclausen

Im jar 1570. vffgericht. 52

Niclaussen von Lothringen/Herzogen zu Vauldemont/Prinzen zu Mercoeur/vnnd Marggraff zu Nummeny/rc. Johan Bisanzer von Bessurt Doctor/vnd fürstlicher Lothringischer Raht/rc.

Prelaten persönlich.

Michael Abt in der Minderaw/genant Weissenaw.

Prelaten pottschafften.

Von wegen Georgen zu Salmansweiler / Jossansen zu Weingarten / Andrefsen zu Ochsenhaußen / Erhartzen zu Elchingen / Thomassen zu Irsee / Jörgen zu Roggenburg / Jörgen zu Ursberg / Martinussen zu Roth / Michaeln zu Minderaw genant Weissenaw / Benedicten zu Schussenried / vnnd Christoffen zu Marchthall / alle Ept berüter Closter / Michael Apt zu Minderaw genant Weissenaw / Gall Hager Doctor / Christoff Creizer Secretari/vnnd überamptman zu Weingarten.

Otten von Gunß Deutzschordens / Landtcompteur der Balie Coblenz / Thomas Mayerhofer Doctor / Deutschmaisterischer Canzler.

Christoffen

Abschiedt zu Speyer

Christoffen Apts zu Petershausen / Gall Hager
Doctor.

Albrechten von Wachtendung Apts zu Sanct
Cornelien Münster / Gerlach Radermacher der statt
Aach Syndicus / vnd Wernher Schenk beyde Do-
ctor.

Herman Apts zu Werden vnd Helmstat / Her-
man Graue zu Newenar vñ Mörf / hert zu Bisperg / c.
Heinrich von der Reck / Drost in der Limerschen / vnd
Conradt Fürstenberg Doctor.

Gorgen Apts zu Walckenriedt / Peter Bottis-
cher / des Stifts Halberstadt Cantzler.

Reinharten Apts zu Coruei / Arnoldt von Bu-
choltz dhumbherr zu Meinz vnn Lüttich / Probst zu
Bingen / Jobst von Falckenberg / Corueischer Drost
zu Blankenaw / vnd Johan Haisterman genant Krä-
mer Secretari.

Johansen Apts zu Kaysershaim / Christoff Lay-
man Doctor Syndicus.

Heintz

Im jar 1570. Pfffericht. 53

Heinrichen Abts zu Münster in Sanct Gregorien Thal/Sebold Kölninger Licentiat.

Sigmunden von Hoenstein / Teutsch ordens landt Comptur der Balley Elsaf vnd Burgund/Johan Ram Doctor.

Abtissin pottschafften.

Von wegen Annen des Kayserlichen frey weltlichen Stifts Quedelenburg Aptissinnen / gepornen Gräuinnen zu Stolberg vnd Weringeroda/Heinrich Kelner Doctor.

Irmgarten gepornen Gräuinnen vnd edlen tochter zu Diepholtz / des Keyserlichen frey weltlichen Stifts Essen Abtissinnen / Conradt Fürstenperg Doctor.

Marien Jacoben Abtissin des gefürsten frey weltlichen Stifts Buchaw am Federsee/ gepornen freyinnen zu Schwarzenburg/Johan Ram Doctor.

Barbara Abtissin zu Rottmünster/Johan Spretter Doctor.

Grauen vnd Herrn persönlich.

Carl Graue zu Zollern vnd Sigmaringen/herre zu Haigerloch/Werstein vnd Hochingen/des heiligen Römischen Reichs Erbcammerer.

Friderich Graff zu Ottingen.

Q Georg

Abschiedt zu Speyer

Georg Graue zu Lerpach / vnd hert zu Breu/
berg.

Günther / Wilhelm / vnd Albrecht geprüder der
vier Grauen des Reichs / Grauen zu Schwarzenberg
herr zu Arnstatt / Sondershausen / vnd Lautten/
perg / vor sich vnd jren abwesenden Brüdern / Graue
Hans Günther zu Schwatzburg / ic. Johas
Meichsner Doctor.

Anthoni Graue zu Oettensburg / Römischer Ray/
serlicher Maiestat hoffräht / vor sich vnd von wegen
Joachimen vnd Ulrichen genettern der ältern Grauen
zu Oettensburg / vnd an statt jres jungen vettern vnd
pfleg sohns weilandt Johansen Grauen zu Oettens/
burg nachgelassen sohns Graue Heinrichen.

Ludwig Graue zu Leonstain / vnd hert zu Scharf/
senegg.

Volkath vnd Carlder älter geprüder / Grauen
vnd heren zu Mansfeldt.

Anthoni Graue zu Oldenburg vnd Telmenhorst.

Philips Reinhart vnd Georg geprüder Grauen
zu Leiningen / heren zu Westernburg / vnd Schawen/
burg / des heiligen Römischen Reichs Semper freyen.

Herman Graue zu Newenar vnd Mörf / hert zu
Betpur vnd Rodemach / Erzhoffmaister des Erz/
stifts Cölln.

Adolff Graue zu Newenar vnd Limpurg / hert
zu Alpen.

Ludwig Graue von Sain zu Wittgenstain / hert
zu Hamburg / ic. Hermann

Im jar 1570. vffgericht. 54

Herman Graue zu Sein/herr zu Hampurg/Münz
cker/vnd Mainzenberg / vor seinen vettern vnd bruz
der/Grauen Sebastian vnd Heinrichen.

Johan Graue zu Schwarzenberg / vnd herr zu
hohen Lanßberg / vor sich vnd von wegen seins bruz
ders Graue Paulussen.

Wilhelm Freyheit zu Kriechingen/vnd Pittin-
gen/für Weirichen Freyheit zu Kriechingen vnd
Pittingen seinen Vettern.

Egart vnd Johan gebrüder/Grauen zu Ostfries-
landt.

Von wegen der Wetterawischen Grauen.

Philippen Grauen zu Solms/vnd herrn zu Mün-
zberg/rc. vor sich selbst vnd als vormundt weilandt
Graue Friderich Magnussen seligen von Solms Lan-
pachs nachgelas ner söhne/Hans Georgens vnd Ot-
thonis gebrüder.

Ludwigen Granen zu Stolberg/Königstein/
Rutschforth vnd Weringeroda /herr zu Epstein/
Wünzenberg vnd Brenberg.

Philipffen Grauen zu Hanaw vnd herrn zu
Lichtenberg des ältern/rc.

Johanssen Grauen zu Nassau vnd zu Sarprug,
gen herrn zu Lahr / vor sich selbst / vnd als vormundt
weilandt Grauen Balthasars zu Nassau Rzstein/rc.
seligen nachgelassenen sohns/Johan Ludwigs/rc.

O ij Johans

Abschiedt zu Speyer

Johansen Grauen zu Nassaw / Cazenelnbogen /
Vianden vnd Diezs / herren zu Beylstein / vor sich selbst
vnd seine beyde gebrüdere Ludwigs vnd Heinrichs /
auch als vormundt weilandt Grauen Philipsen zu Ha-
naw / Münzenberg / ic. seligen nachgelassen Sohns /
Philips Ludwigen.

Ernsten vnd Eberharten gebrüdere Grauen zu
Solms vnd herrn zu Münzenberg.

Albrechten vnd Philipsen gebrüder Grauen zu
Nassaw vnd Sarpruggen / ic.

Ludwigs Grauen von Sain herrn zu Wittgen-
stein / ic.

Philipsen / Ludwigen / Georgens / Wolfgangs /
vnd Heinrichs gebrüdere vnd geuettern Grauen von
Risenburg / vnd herrn zu Büdingen / ic. Johan Meich-
ner vnd Heinrich Kelner / beyde Doctores.

Von wegen der Schwabischen Grauen vnd Herrn als:

Georgen Grauen zu Helfenstein vnd Freiherrn
zu Gundelhingen für sich selbs / vnd in namen weilande
Ulrichen Grauen zu Helfenstein / Freiherrn zu
Gundelhingen seligen hinderlassen Söhnen.

Friderichen Grauen zu Ottingen.

Philipsen Grauen zu Überstein.

Ulrichen Grauen zu Montfortt / vñ Rottenfels
herrn zu Tetnang / Argen vnd Wasserburg.

Dallwig

Im jar 1570. vffgeriche. 55

Dallwig Grauen zu Sultz/Landgrauen im Gle-
chaw/herrn zu Blumenec^h vnd Schellenberg.

Heinrichs vnd Joachim Grauen zu Fürstenberg/
Heiligenberg/vnd Werdenberg/Landtgrauen in Bas-
te/herrn zu Haufen im Kintzgerthal.

Heinrichs Grauen zu Lüpffen/Landtgrauen zu
Stielingen/vnd herrn zu Hewen/für sich selbst vnd
an statt weilandt Quirin Gangolffs freiherrn zu ho-
chen Gerolzeck vnd Sultz seligen hinderlaßnen sohns.

Wilhelms Grauen zu Simbern/herrn zu Möp-
kirch/Wild vnd Falckenstein.

Georgen von Frondtsperg/Freyherrn zu Mindel-
heim/herrn zu Sanct Petersberg vnd Störzingen.

Jacobs des heiligen Römischen Reichs Erbtruchs-
säßen/Freyherrn zu Waldburg/ic. für sich vnd an statt
seiner brüder.

Friderichen des heiligen Römischen Reichs Erb-
truchsäßen/Freyherrn zu Waldburg/ic. für sich vnd
an statt seiner brüder.

Weilandt Hans Jacoben Freyhern zu Königseck
vnd Aulendorff/seligen verlaßner Sohne vormundts-
schafft.

Wilhelms Freyherrn zu Graueneck/herrn zu
Marschalch Simbern.

Ludwigen Freyherrn zu Graueneck/herrn zu
Eglingen vnd Osterhouen.

Q iij Ulrichs

Abschiedt zu Speyer

Ulrichs freyherrn zu Grauenec^t / herrn zu Bur-
berg.

Johan Georgen von vnd zu Paumgarten / frey-
herrn zu hochen Schwangen vnd Erbbach.

Carl Graff zu hochen Zollern / Sigmaringen / vnd
Veringen / herr zu Haygerloch / Werstein vnd Heching-
gen / des heiligen Römischen Reichs Erbcammerer / &c.
vnd Johan Ram der rechten Doctor / Schwäbischer
Grauen vnd herrn Raht.

Michael Ludwigs von freyberg / inhaber der
heerrschaft Justingen / Johan Ram Doctor.

Von wegen Gottfrieden Grauen zu Ottingen /
vnd seiner minderjährigen gebrüdern vormundschafft /
Ludwig Gremp von Freudenstein / der statt Straß-
burg Aduocat / vnd Jacob Moser beyde Doctorn.

Johansen Heinrichen vnn d Emichen Grauen zu
Leyningen vnd Dachspurg / herrn zu Appermont ges-
nertern / Conradt Accontius Pfeilsticker Licentiat /
Bischöflicher Straßburgischer Raht.

Wolffmar Wolffen Grauen zu Honstein / herr zu
Lohra vnd Clettenberg / Peter Botticher Raht / des
Stifts Halberstatt Cantzler.

Johansen Grauen zu Salm / herrn zu Vierirs /
Vinstingen vnd Brandenburg / Johan Bisanzier von
Bessurt Doctor / Fürstlicher Lothringischer Raht.

Christoffen dhumbprobsten zu Halberstatt / Lud-
wig / Heinrichen vnd Wolff Ernstes gebrüdern vñ
vettern / allen Grauen zu Stolberg / Königstein /
Kütschfort /

Im jar 1570. vffgericht. 56

Kutschfort / vnnd Weringeroda / herr zu Epstain /
Münzenberg / Almond / vnd Breuperg / ic. Heinrich
Kelner Doctor / Raht.

Albrechts Jörgen Grauen zu Stolperg / König
stein / Kutschfort vnd Weringeroda / herr zu Epstain /
Münzenberg / Breuperg / vnd Almont / Heinrich
Kelner Doctor.

Johansen Grauen zu Wied / herrn zu Runkel
vnd Eisenberg / ic. Conradt von Offenbach Doctor.

Hans Jörgen / Peter Ernst / Hans Albrechten /
Hans Hoyern / vnd Hans Ernst vor sich vnd jre
ahwesend vettern Grauen vnd herrn zu Mansfeldt /
Edel herren zu Heldrangen / Jacob Streit Licentiat.

Otten vnd Erichen geprüdern Grauen zur Ho
ya / Ritperg / vnd Bruchhausen / herrn zu Esenz / Ses
dedorff vnd Witmunde / Friderich von Weige Doctor.

Johansen von Daun Grauen zu Falckenstein / zum
Oberstein / vnd zu Bruch / Johan Rosbeck Doctor.

Sebastian von Daun Grauen zu Falckenstein /
herrn zu Oberstein vnd zu Bruch / Conradt von Of
fenbach Doctor.

Annen Gräfinnen zu Bentheim / Teckelnburg vnd
Steinfurt / Frau zu Rhede vnd Wenelinghouen
Wittibin / als vormünderinnen jres sohns Arnoldts
Grauen zu Bentheim vnd Steinfurt / Bernhart Kü
horn Doctor.

Georg Ludwig vnd Carl genettern vnd ge
prüdern Graue zu Gleiché / herrn zu Thonna / Blancken
haim

Abschiedt zu Speyer

haim vnd Cranchfeldt / auch in tragender vormundtschafft jres vettern vnd mindlinß Graff Gebhart zu Gleichen / Kilian Reinhardt Doctor.

Herman Simon Grauen vnd edelherrn zur Lipp vnd Spiegelberg / auch der vormündtschafft Simons Grauen vnd edelherrn zur Lipp / Caspar Fürstenberg Drost der Ämpter Beilstein vñ Walderberg / Michael Glaser Doctor / vnd Johan Kurzrock Licentiat / Collonische Churfürstliche Räht.

Wilhelm Grauen zu dem Berg / Freyherrn zu Hochsmehr vnn Bilant / herr zu Hedel / Hoimoidt / Haibs / Wisch / vnn Spalbeck / Arnoldt Rosenberger Doctor Räht.

Heinrichen des mitlern / vnd Heinrichen des jüngern geprüdern Reussen / herrn zu Blawen / herrn zu Graiz / Cranchfeldt vnd Geraw / Johan Berlin Doctor.

Johansen von Hohenfels / herrn zu Reipoltskirchen / Ruxingen vnd Furpach / ic. Philips Wolff von Rosenbach Doctor.

Johan Bernharten von Starff Freiherrn zu Ernfeld / Georg Hübelrichter zu Regensburg.

Wolff Dietterichen von Mächselrain / Freyherr zu Waldegg / Wilhelm von der Laittern / herr zu Bern vnd Vincentz.

Der

Im jar 1570. vffgericht.

57

Der Frey vnd Reichs stätt
Gesandten.

Reinisch Banck.

Von wegen Cölln / Laurentius Weber von Haß
gen Secretari.

Aach / Gerlach Kadermacher Doctor Syndi-
cus.

Straßburg Wolff Sigmundt Wurmbser Stätt-
meister / Abraham Heldt Ammaister / Ludwig Gremp
von Freydenstein Doctor / vnd Theodosius Garbelis
us Stattschreiber.

Lübeck / Herman von Vecheldt Doctor Syndi-
cus.

Wurms / Job von Moß alter Stättmeister
vnd Conradt von Offenbach Doctor Aduocatus.

Frankfurt / Carl von Glaupurg Bürgermais-
ter / vnd Arnoldt Engelbrecht Doctor Aduocat.

Hagenaw mit sampt den Stätten in die Landts-
vogtey Hagenaw gehörig / nemblich / Colmar / Schlett-
statt / Weissenburg / Landau / Obernehenhaimb / Ray
P serfperg /

Abschiedt zu Speyer

Serfperc / Münster in Sanct Gregorien thal / Ros-
haim / vnd Durchheim / Rochus Bozheim / Stättmais-
ter zu Hagenaw.

Goslar / Christoff Trautenbühel Doctor Sym-
dicus.

Dortmundt / Lorenz Wöber von Hagen der
statt Cölln Secretari.

Wetzlar / Carl Heinzenberger Stadtschreiber.

Fridperc in der Wetteraw / Adam Zückwolff
vnd Zacharias Mälner.

Obernehenhaim / Lorenz Waller alter Stättmais-
ter / vnd Andres Lang Stadtschreiber.

Schwäbische Banck.

Von wegen Regensburg / Johan Steyrer / Han-
bold Fledacher beyde des Rahts / Johan Diemmaier
Doctor Aduocat / vnd Magister Niclaus Ditzel
Syndicus.

Augsburg / Johan Mathens Stambler / Con-
radt PinsPeuttinger Doctor Aduocat.

Nürnberg / mit beselch Wintheim vnd Weissen-
burg am Norggaw / Georg Voldhamer / Thoma Les-
felholz /

Im jar 1570. vffgericht. 58

felholz/beyde des geheimen Rahts Jacob futerer/Ju-
lius vnd Philippus die Geyder von Herolzberg beyde
des innern Rahts.

Ulm/Daniel Schad des eltern geheimen Rahts/
Albrecht Schad / Anthoni Schlencher / beyde des
Rahts / Heinrich Schilböck Licentiat / vnd Veit
Wick Doctor / beyde der Stadt Aduocaten / mit ge-
walt vnd befelch nachgeschriebner Stätt/Nemblich/
Reutlingen / Überlingen / Gmündt / Memmingen /
Lindau / Biberach / Rauenspurg / Kempten / Kauff/
beuren / Isni / Leutkirch / Giengen / Wangen / Buchen /
Aalen / Bopfingen vnd Buchaw am Federsee.

Eßlingen/Mathes Herwart/vnd Johan Krötz/
len Doctor Syndicus.

Nördlingen / Peter Seng Bürgermaister/ vnd
Sebastian Röttinger Doctor Syndicus.

Kotenburg an der Thauber / Zacharias Wörni-
ger / vnd Güntherus Bock Doctor Syndicus.

Schwäbischen Hall/Conradt Fuchs Stättmai-
ster/vnd Alexander Henlein Doctor Syndicus.

Rottweil/Johan Spretter Doctor Syndicus.

p ii Heil-

87

Abschiedt zu Speyer

Heilprun / Ulrich Wintter Schultheis / vnd
Steffan Feyrabendt Licentiat Syndicus.

Dünckelspihel / Bernhart Kref Licentiat Syn-
dicus.

Schweinfurt / Johan Fischer des Rahts / vnd
Adam Alberti Stattschreiber Syndicus.

Wimpffen / Niclaus Maler / Bürgermeister / Hans
Mayer alter Schultheiß / vnd Leonhart Bleymair
Stattschreiber.

Donauwerdt / Matthaeus fäud Bürgermeister /
vnd Wolff Tischinger Stattschreiber.

Offenburg / Alexander Fabri Stattschreiber.

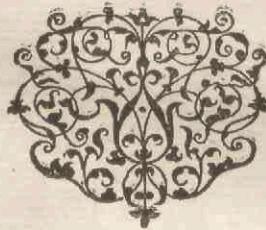
Speyer mit befelchder Statt Mülnhausen vnd
Weilderstat / Peter Augspurger Bürgermeister / Has-
men Petzsch alter Bürgermeister / vnd Josephus Feuch-
ter Licentiat Stattschreiber.

Des zu vfkundt / haben wir von Gottes gnaden
Daniel Erzbischöf zu Meing / vnd Friderich Pfalz-
gräue bey Rhein / Herzog in Bayern / c. beyde Chur-
fürsten / von vnser vnd vnserer mit Churfürsten we-
gen / Georg von Kienburg zu Kieneck vnd Newkira-
chen / dhumbherr zu Salzburg / vnd Ludolff Halffer
Doctor Salzburgischer vnd Bayerischer gesandten / von

Im jar 1570. vffgericht.

59

von der Geistlichen vnd weltlichen Fürsten wegen/
Michael Abt des Gottshaus Minderaw genant
Weissenaw/von wegen der Prelaten/Johan Meichs/
ner Doctor von der Grauen vnd herrn wegen/vnd
wir Bürgermaister vnd Raht der Statt Speier/von
vnser vnd der frey vnd Reichs Stätt wegen/vnser
insiegel vnd pitschafften respectiuè an diesen abschiedt
thun hencken/geben in vnser Kayser Maximiliani vnd
des heiligen Reichs Statt Speyer / Montags den
eilstten tag des monats Decembris / nach Christi vn/
sers lieben Herrn geburte/im fünffzehenhundert vnd
siebzigsten / vnserer Reich des Römischen im
neundten/des Hungerischen im achten/vnd
des Beheimischen in zwey vnd
zweitzigsten jaren.



Maximianus.

Daniel Archiepiscopus
Moguntinensis.

V. Io. Bap.
Weber. D.

Neidermisch

Kayserlichen Majestat / vnd des
heyligen Reichs reutter bestallung: Item von bestellung
des feldes: ernewert reutter recht / vnd dann der deut-
schen knecht articuln: sampt verzaichnuß etlicher son-
dern puncten obuermeldter bestallung
vnd articulen anhengig.



Anno M. D. LXXI.

Phiλοσοφία της Αρχαίας Ελλάδας
Επιτελείται από την Ελληνική Καθηγητή
Επίκουρη Καθηγήτρια της Πανεπιστημίου της Αθήνας
Επίκουρη Καθηγήτρια της Πανεπιστημίου της Αθήνας
Επίκουρη Καθηγήτρια της Πανεπιστημίου της Αθήνας
Επίκουρη Καθηγήτρια της Πανεπιστημίου της Αθήνας



Αρχαία Μεταλλεύτης



ir Maximilian der
ander/ von Gottes
gnaden erwohlter
Römischer Kayser/
zu allen zeitten meh
rer des Reichs / in
Germanien/ zu Huns
gern/ Behaim/ Dals
matien / Croatiens
vñ Schlaunien/ &c.
König; Erzherzog

zu Österreich/herzog zu Burgundi vñnd Brabant/
Steyer/ Kärnten/ Crain vñnd Würtemberg: Graue
zu Tyrol/ &c. Bekennen vnd thun kundt hiemit gegen
aller menniglich / Als wir vns auss gegenwürtigem
vnserm Reichstag neben den erscheinenden Churfür
sten/ Fürsten vnd Ständen / vnd der abwesenden ges
sandten/rähten vñnd pottschafften / bey berahtschla
gung des articuls gemeinen friedens vnter anderm zu
bedächtlichen Kayserlichen gemüht geführt / Wie vor
zeitten die deutsche kriegsleuhf sich aller manlichen tu
gent/redlichkeit/ vñnd erbarkeit beflissen/ gute kriegs
ordnung/recht vnd disciplin gehalten/ dardurch sie bey
allen nationen geräumt / vñnd aber es nun mehr dahin
kommen / daß die alte deutsche freyheit in kriegs zügen
zuviel misprauht/ die vnschuldige armen leuth allents
halben beschwert/ beleidigt/ alle erbare disciplin vñnd
ordnung des reutter vñ kriegs rechten/ in vergef oder
auch veracht gerahbt wil / Das wir demnach zu erhal
tung besser kriegs regiments vnd pflanzung der alten
deutschen zucht/ erbar vñ redlichkeit in kriegs leussten/
vns mit Churfürsten/ Fürsten/ gemainen Ständen/
Vnd abgesandten/ vñnd sie hin wider mit vns/ einer ges
meinen reutter bestallung/ vnd articuls brieff/ wie dies
selbigen

Reutterbestallung zu Speyer

selbigen nebe vnserm auff diesem Reichstag auffgericht
ten Kayserlichen/vnnd des hailigen Reichs abschiedt/
ins Reich publicirt vnd in truck geben werden sollever-
glichen / Sezen/ordnen vnd wöllen/das nun hinsüro
denselbigen in zutragenden kriegsfällen nachgangen/
alle vñ jede kriegsleuh / sie seyen obristen/rittmeister/
haupt/befelchs/oder gemeine kriegsleuh/bis auff den
vndersten / sich darnach verhalten / vnd darüber ge-
handtfest werden sollen / wie solche verordnung vnd
gemeine vergleichung hernach folgendt vnderschied-
lich mitpringt.

Unsere vnd des hailigen Reichs reutter bestallung.

I.

¶ Erstlich sollen die reutter mit wolgesibten knech-
ten vnd rüstungen/nemlich woldeckenden schürzen/
ermelen/ruck/kreps/handt/vnd hauptharnisch/deren
jeder zum wenigsten mit zweien gerechten faust vnd
feurschlagenden püchsen gefast vnd versehen seyn/auff
vnser vnd des Reichs erfordern vnd außmanen/an be-
stimpften musterplatz/welcher ihnen jederzeit benendt
werden soll/ gegen erlegung eines halben monats sol-
des/auff das anritt gelt/zum fürderlichsten zu der mu-
sterung erscheinen/ auch vom tag der musterung anzur-
ritten/vns vnd dem heiligen Reich damit drey monat
lang/die nechsten nacheinander/vnd volgends so lang
wir vnd das hailig Reich iher bedürffen würden/ ges-
treulich/redlich vnd außfrecht zudienen schuldig seyn.

II.

¶ Item vor dem anritt soll jnen auff jedes pferd das
nacht,

Im jahr 1570. vffgericht.

62

nachtgelt N. kreutzer/vnnd auff ein wagen N. kreutzer
passirt werden/Doch soll ein jeder sein anritt bey seinen
pflichten den muster Commissarien anzuseigen/vnnd
jedes tags vier meilen zureitten schuldig seyn/aber den
fünfsten tag mögen sie stilligen.

III.

¶ Damit sollen sie auff den musterplatz reitten/
vnnd der musterung alda erwarten: Im fall aber die
musterung etliche tag verschoben würdt/sollen diesels
bige tag auff das pferdt N. kreutzer neben dem wagen
geldt weiter passirt vnd bezalt werden.

IV.

¶ Vnnd damit sich die rentter dessen desto weniger
zu beschweren/so soll durch eines jeden ortes/da solcher
anzug hinzreffen würdt/ordentliche obrigkeit ein
leidliche tax/nemblich N. kreutzer/vor roß vnnd man
vber nacht/vnnd von wagen rossen N. kreutzer zu nes-
men den wirkten geordnet/vnnd daneben mit ernst die
rentter darüber nicht zu übersetzen verpotten/oder sol-
len sie der halben gestrafft werden/Des sollen sich hin-
gegen die rentter mit zimblicher tractation auch begnüs-
gen vnd sättigen lassen.

V.

¶ Item in den anzügen sollen der obrist vnd die
Rittmeister schuldig seyn/die rentter als paldt in rotte
auszuthailen/vnnd bey jeder rott den rittmeistern oder
sonsten

Reutterbestallung zu Speyer

sonsten ein gewisse person zuordnen / vnd an allen
enden vnd orten / da sie durchziehen vnd gefurt wer-
den / des Rottmeisters oder der zugeordneten person
rechten namen angeben vnd verzeichnen lassen / Damit
auff den fall / da etwo durch die reutter den vnderha-
nen vergwaltigung vnd schad zugesagt wurd / vnd
dargegen klag vorfile / man wissen mocht / wen man da-
rumb anzusprechen vnd anzulangen hab / auch nach ges-
talt der verwirkung an dessen leib oder gut / gepur-
licher weis sicherholen kundt / vnd sonst die Ritt-
meister wissen moegen / wem sie der wegen an seiner be-
stallung etwas eynzuhalten haben.

VI.

Item es soll den reuttern nach beschehener mu-
sterung auff die handt ein ganzer monat soldts / als
nemblich VI. gilden auff jedes raysigs in der musterung
gut gemacht pferdt / zu besoldung geben werde / sampt
dem wagen gelt / troß vnd rottmeister gilden vnd an-
dern vorthail gelt / so diese bestallung vermag.

VII.

Item es soll der monat paldt mit der mu-
sterung anfahen / auch dreissig tag vor ein monat zurech-
nen passirt werden / Vñ wen wir oder das hailig Reich
hernacher vber kurz oder lang iherer weiter nicht be-
durfssen / sondern sie vrlauben würden / so soll der abritt
wie der anritt mit jnen abgerechnet / vnd bezalt / aber
weitter auff die ämpter oder ander vorthail gelt nichts
geben werden.

Item

Im jar 1570. vffgericht. 63

VIII.

Item es soll nach verscheinung der bestimpten ersten musterung/darauff sich jeder mit seinen reuttern zuerscheinen gefaßt machen soll / den nachkommenden reuttern keine nachmusterung gestattet / noch wir oder das heilig Reich des anritts geldts oder anderer anforderung halben / an sie gehalten seyn / Es hett sich dan etwo einer auf ehehafften wissentlichen vrsachen auff halten/oder saumen lassen: Da auch einer von den geworbnen Reuttern mehr dann seine bestimpte anzal/oder jme zugelassen were/pringen würdt/ vnd dies selbigen zugleich andern vnderhalten haben wolt / Sollen wir oder das heilig Reich der wegen mit nichsten verpunden seyn / darnach sich ein jeder zu chten wisse.

I X.

Item da wir oder das heilig Reich dieser reuter nach gehaltener musterung/innerhalb oder vor aufgang dreyer monaten / nicht weiter bedürftten / vnd sie beurlauben würden / nemlich im ersten oder andern monat / nach verscheinung viel oder weniger tage/so sollen jnen nicht desto weniger die drey monat vor voln bezalt / aber doch der abzug oder abritt das rin gerechnet werden: Im fall sie aber im dritten monat beurlaubt/ es sey frue oder spat/ so soll jnen der abzug zu sampt den volligen drey monaten bezahlt werden.

Q Item

Reutterbestallung zu Speyer

X.

Item wo einer oder mehr sein anzal an gutten wagenpferdten in der musterung nicht hett/ so soll jme souiel an dem wagen geldt durch die Commissarien abgezogen werden/ Wo auch einem eins oder mehr was genpferdt erlegen/oder abgiengen/so soll er dieselbigen als paldt wider zuerstattet/ vnd zuerfüllen schuldig seyn/ Welche aber von den feinden erschossen/oder vmb kommen wurden/ dieselbigen sollen denselbigen monat vor gut passiert/vnd hernachohn weitern sal erstattet werden.

X I.

Item da sich zutrüge/ das man der reutter wagen zu des kriegs wesen vnuermintlichen notturft bedürffen würdt/ vnd die reutter deren zur selbigen zeit one jren sondern grossen schaden entrahten kündten/ so sollen sie dieselbigen folgen zulassen/vnd damit zu diesen schuldig seyn.

X II.

Item es soll keiner ainig gemustert vnd gut gethan raissig pferdt/oder tropf klepper in wagen spannen/ anders dann in nohtfällen/ vnd mit vorwissen vñ erlaubnus seines Rittmeisters/ welche jme doch on erhabliche vrsachen nicht soll geben werden.

X III.

Item ein jeder Rittmeister soll vnter seiner fanen

Im jar 1570. vffgericht. 64

fanen vngeserlich drey hundert pferdt haben/auff ges
fallen vnd messigung der Commissarien vnd obristen.

X IIII.

¶ Item dem Rittmeister soll auff jedes gerü-
stes pferdt / so in der musterung passirt würdt / mo-
natlich ein gulden rittmeister geldt gut gemacht wer-
den.

X V.

¶ Item es sollen auch allwege vber fünffzig pfert
ein rittmeister/vnd auff jeden Rittmeister fünff vnd
zwenzig gulden / mehr alle wegen auff zwölff pferdt
ein troß klepper / vnd darauff sechs gulden / auff ein
Leutenant dreissig zwen gulden/auff ein fenderich vier
vnd zwenzig gulden / auff zwen trometer jeden vber-
soldt zwölff gulden / Item auff ein schreiber/auff ein
feldtscherer/auff ein furier/jeden vbersoldt zwölff gül-
den/auff ein feworschloßmächer zwölff gulden/auff ein
sattler sechs gulden / auff ein hueßschmidt zwölff gül-
den vbersoldt/auff zwen trabanten jedem acht gulden/
so ferr sie in der musterung vorhanden / dergleichen
auff ein Caplan oder predicanter/woserrn der zuge-
gen/zwenzig vier gulden/passirt vnd bezalt werden.

X VI.

¶ Item dieweil der Rottmeister gülden den
Rottmeistern darumb zalt vnd geben würdt/das sie
Q ii schuldig

Reutterbestallung zu Speyer

schuldig sollen seyn / die getaisigen neben andern beselchslenten in gutter ordnung vnd regiment zuhalten / vnd sich aber etwo bisdahero zugetragen / das die Rottmeistern denselbigen vor sich behalten / vnd hernach die Rottmeister da man einziger weiss auff zuge vnd wacht die reutter verschick en sollen / mit keinem sondern rottmeister / darauff sie beschaiden weren / versehen gewesen seyn / aus welchen allerhant vordnung vnd ungehorsamb mehrmals eruolgt / So soll dem nach jeder Rottmeister schuldig seyn / den Rottmeister gilden ordenlich vnder seiner fanen aufzutheilen / vnd allewegen vber fuenfzig pferdt ein Rottmeister zuordnen / vnd danon zuunderhalten / auch namhaft zumachen / damit sie denselbigen / wo es von nohten / vnd so oft rotten weiss von fanen auff zuge oder wacht verschickt werden / jr ausschehens zu habē wissen.

XVII.

G Es sollen auch die obristen vnd Rittmeistern schuldig seyn / was sie weiters auff jr beselchslent vnd gemeine reutter entpfangen / namhaft zumachen / auch getreulich vnd aufrichtig vnder sie aufzutheilen / da auch einer das vbertreten würdt / soller darumb zu reden gestelt vnd gestrafft werden.

XVIII.

G Item es soll auch jeder Rottmeister mit sein zu geordneten fuenfzig pferdten / ordenlich nach einander im muster register verzeichnet vnd geschrieben werden / vnd je einer nach dem andern mit denselbigen in der musterung durchreitten.

Item

Im jar 1570. vffgericht. 65

XIX.

Item es sollen auch solche Rottmeister auff den zügen vnd füterungen / vnd sonst/wo es von nöhten / sonder ausssehens auff ihre vndergeben reuter haben/damit man die vbelthäter desto besser erkündigen/vnd zu gepürlichen straffen anhalten möge.

XX.

Dieweil auch die langen reihen im ganzen Kriegs wesen auf vilen vrsachen beschwerlich vñ nachtheilig seyn / so sollen keinem Rittmeister vber zwölff pferd/vnd keinem vom adel vber sechs oder acht pferd/ vnd keinem Grauen oder herrn vber zehn oder zwölff pferdt passirt vnd gut gethan werden/ Es were dan/ das etwo ein stattlicher vermöglicher Graff/herr oder vom Adel mit einer mehrern anzal ganz wol staffirt/ vnd aufgerüst/in der musterung erschiene/demselbigen mögen die muster Commissarien etliche pferdt wol weiter passiren lassen.

XXI.

Item es sollen auch die obristen vnd Rittmeister nicht gestatten / daß sich jrer viel in einer reihen zusammenschlagen/vnd vnder eines namen in der musterung durchreitten/sondern es sol jeder mit seinem tauß vnd zunamen / vnd seinen pferden/ordentlich in dem muster register verzeichnet sein/ vnd durchreitten.

Q iiij Item

Geutterbestallung zu Speyer

XXII.

Item es soll auch vnder diesen reuttern einem seden herren oder vom adel / so fünff oder sechs pferdt hat / nicht mehr dann ein bub / der aber nur vier oder drey pferdt hat / kein jung passirt werden / Da auch eisner schon mehr dann sechs pferdt hat / soll ihme dan nocht nicht mehr dann ein jung / welcher aber völlig zwölff hat / zwen jungen passirt werden.

XXIII.

Item ein jeder herr oder juncker / so sechs pferd oder darüber hat / soll darunder einen knecht mit einem langen rohr gestaffirt haben / der zu roß damit vmbgehn / vnd sich vor dem feindt geprauchen kundt / dieweil sich befindt / daß solche lange rohr dem Kriegs wesen vnn den reuttern selbst / in viel wegen vorm feindt zu gutten kommen.

XXIV.

Item es sollen der öbrist vnd die Rittmeistern vermög dieser irer bestallung schuldig seyn / keine pferd zuwerben / oder ins register / vnd in die musterung zu pringen / da der juncker oder herr nicht selbst persönlich im feldt gegenwürtig ist / noch die pferdt vnder keinem frembden namen / vñ dem sie nicht aigentlich zugehörn / durchreitten lassen.

Item

Im jar 1570. vffgericht.

66

XXV.

Item dieweile es auch jezo auff kommt / das etliche
herrn oder juncern se pferdt vnder die sanē schrei-
ben lassen / vnd doch mit iher person oder einem oder
zweyen kleppern / die sie vorgeben vbrig zu haben / frey /
vnd niemandt vnderworffen sein wollen / darauf al-
lerley vngleichheit / vngehorsamb / vnd vnordnung im
Kriegs wesen / vnd vor dem feindt erfolgt / dieweil sol-
che leuth niemandt gehör geben / vnd allein wie es sie
gelüst thun vnd reitten wöllen / Demnach sollen die
Rittmeister keine herren vñ vom adel vnder iren rents-
tern gestattē / die nicht gleich andern in das register ge-
schrieben / vnd mit pflichten vnd gehorsam verpus-
den seyen.

XXVI.

Item es sollen die Rittmeister soniel immer
möglich ire reutter auf denen vom adel / vnd nicht von
einspennigen knechten bewerben / Es sollen auch dens
selbigen in der musterung keine lange reihen / sondern
allein etlichen alten verdienten vnd bekandten knech-
ten / auff besondere befürderung vnd anhalten des
Rittmeisters etliche wenig pferdt / nach ermessen des
Commissarien, gut gemacht werden.

XXVII.

Item es soll jeder herr vnd juncer von haus
aus / seine knecht dermassen bekleiden / damit jr leib vor
kelt vnd vngewittert beschützt / vñ die büchsen wol be-
deckt sein mögen.

Item

Gebüttterbestallung zu Speyer

XXVIII.

Item es soll auch ein jeder herr vnd juncker
seine knecht auf die vollige zeit/vnnd solang wir oder
das hailig Reich sie geprauchen würdt / zu bestellen
schuldig seyn. Es soll auch kein knecht oder diener von
seinem herrn oder juncern / so lang diese ire bestallung
weret/zustellen vnd vrland zufordern macht haben/
es gehe sein jarziel auf oder an/wanne es wölle/sondern
er soll schuldig seyn bey jme zupleiben/vnnd jme zudies-
nen/vnnd jnen mit der besoldung nicht zu steigern / so
langer pleibt vnd dienet/vnnd welcher darüber seinen
herren vnd juncern wider dessen willen verlassen
würdt/vnnd aus dem feld/ oder vom haussen onerlaub-
nus/vnnd pas port ziehen würdt/der soll/da er betret-
ten würdt/an leib vnd leben gestrafft/oder da er ent-
laufft/ offentlich zum schelmen gemacht/vnnd von men-
niglichen an allen orten vnd enden darfür gehalten/
vnd nicht gelitten werden.

XXIX.

Item es soll kein knecht seinen herrn oder
juncern mutwilliglich truzen/ noch sich jme widerse-
zig machen/ viel weniger ein büchsen oder wehr über
jnen rücken/bey leibs straff.

XXX.

Item es soll keiner dem andern sein gesindt
auf freden oder abspannen/ da auch ein knecht von sei-
nem herren oder juncern mit vnwillen oder etlicher
mis-

Im jahr 1570. Vffgericht.

67

misshandlung halben kommen oder beurlaubt würdt/
so soll kein ander herr oder juncker / der in diesem zug
ist/denselbigen annemen/ es sey dan dessen sein voriger
herr wol zufrieden.

XXXI.

Hergegen aber sollen die herren vnd junckern sich
auch aller gepür vnd beschaidenhait gegen iren knech-
ten verhalten: Da aber ein herr oder juncker seine dien-
ner vbel vnd vnpillich halten würdt/ flag vnd spal-
tung der halben zwischen jnen für fiel/ so soll der Ritt-
meister oder oberst pillich eynsehens haben/ vnd da
durch denselbigen der klage nicht mag abgeholfen wer-
den/ so soll er es an den feldt marschalck gelangen/ der
soll verhōr darin vornehmen/vnd jederzeit was recht
vnd pillich verordnen.

XXXII.

Item der obrist oder Rittmeister soll nicht
macht haben/ein oder mehr reutter zu beurlaubē/oder
abziehen zu lassen/ ondes feldt obristen vorwissen vnd
willigen / viel weniger new ankommende reutter anz-
zunemen/vnd vnder die fanen zustellen.

XXXIII.

Item da einer oder mehr aus solchen räfigen
erkrank

Geutterbestallung zu Speyer

erkrankten oder sonst aus befelch des obristen in ehrlichen sachen vorm feindt gefangen würden / der oder dieselbigen sollen monatlich / so lang man im feldt liget / wie die gesundten gehalten / doch sollen ihre der kraenkten vnd gesangnen pferdt vnd rüstungen jederzeit in der musterung durch gefürt werden.

XXXIII.

¶ Da aber einem oder mehr vnder diesen renttern knecht oder pferdt von den feinden geschossen oder erlegt würden / oder sonst auf wissentlichen vnfal abgiengen / so soll er sich in einem monat oder zum lengsten in zweien / nach erkandtnuß des kriegs Commissarien / mit andern knechten oder rossen gefaßt machen / oder es soll jnen die besoldung darauff nicht mehr passirt oder bezalt werden.

XXXV.

¶ Item es soll auch keiner bey den pflichten / das mit er vns vnd dem heiligen Reich / vermög dieser bestallung zugethan ist / vnd bey seinen ehren in der musterung oder sonst kein knecht / pferdt / harnisch oder andere rüstungen / bey andern entlehenen / vnd durch die musterung pringen / noch einer dem andern leihen / sondern ein jeder soll vor sich selbst völlig vnd nohtfürstiglich versehen vnd gerüst seyn / auch auss zuge vnd wachten sich aller derselben wehren vnd rüstungen / wie er damit in die musterung erschienen / zugeprant

Im jar 1570. vffgericht.

68

zugebrauchen/vnd die zufuren schuldig seyn: Vnnd da
einer oder mehr sich hierüber vergessen würdt/die sol-
len jre besoldung verwirkt haben/vnnd darumb ge-
strafft werden.

XXXVI.

Es soll auch keiner ausser des Rittmeisters
zwölff/vnd fenderichs sechs pferdt/wacht frey seyn.

XXXVII.

Es sollen auch die öbristen vnd die Rittmeis-
tern fleissig acht haben/in den zügen vnd ordnungen/
mit ernst daran seyn/das die rentter den muster regi-
stern nach/jre pferd vnd rüstungen/bey der fanen völ-
lig haben vnd führen.

XXXVIII.

Item so offt in den zügen vnd ordnungen der
feldt vnd muster Commissari zu den öbristen vnd Ritt-
meistern kommen/vnd begeren würdt/die fanen auss ein
ort rückenzulassen/vn zu besichtigen/so sollen sie solchs
zu thun/vnd die fanen besonder ziehen/vnd abzählen zu
lassen schuldig seyn/Wan dan bey einem oder andern
ein namhafter vnd verdächtiger mangel an der zal be-
funden würdt/sollen die rentter darumb ernstlich zu

R ij red

Reutterbestallung zu Speyer

red gestelt/ erkündigung vnd nachfrag gehalten werden/wie es damit geschaffen/vnnd woher der abgang erfolgt/auch fürter nohtürftig eynschens der halben haben/vnd alweg darob seyn/das kein sonder betrug gepraucht werd/vnd das vns vnd dem heiligen Reich an der bezalten anzahl/so wenig/als immer möglich/abs gehe/Darumb sollen auch die obristen vnd Rittmeister bey allen musterungen gegenwärtig seyn/vnnd in allem den verordneten muster Commissarien/zunverrichtung jres befelchs/vnd das vns vnd dem heiligen Reich trewlich vnd aufrichtig gedienet werdt/all mögliche hülff/fürderung vnd beystandt thun.

XXXIX.

G Item der obrist/auch seine vnderhabend Rittmeister/befelchshaber vnd reutter/sollen jr außsehen/erstlich auß vns/vnsern obristen leutenant vnd feldmarschalc/vnnd danauß jre vorgesetzten obristen haben/vnnd ihnen in allen vorfallenden sachen getrew/gehorsamb vnd gewertig seyn/vnd sich im feldt oder besatzungen auß wachten/füterungen vnd verglaütungen/wie es die nohtürft erfordert/vnd wir vnd vnser obrist leutenant ihnen dessen befelch thun werden/bey tag vnd bey nacht gehorsamb vnd willig mit ganzen oder halben fanen vnd rotten samptlich vnd sonderlich geprauchen lassen/on jr erlaubnuß weder mit fanen/rotten/noch sonstem/aus der ordnung vnd dem läger nicht reitten/noch die wägen fahren lassen/noch sich on befelch mit dem feindt eynlassen/sondern ein jeder soll pleiben/wohien er von dem feldtobristen oder seinem obristen vñ Rittmeister besheyden wird/vnd

Im jar 1570. vffgericht.

69

vnd sich dißfals in alle wege aller gehorsamb/ wie es
ehrlichen/redlichen ritters vnnd kriegsleuthen zuthun
gepürt/vnd sie jrem kriegs herren vnnd feldtobristen/
auch jrem obristen von rechter pillichkeit wegen zu lai-
sten schuldig / auch dessen mit dieser bestallung verpun-
den seyn verhalten.

XL.

G Item gedachter obrister / seine Rittmeister/
befelchshaber vnd reutter/sollen bey ihren ritterlichen
adelichen ehren vnd pflichten/damit sie vns vnd dem
hailigen Reich in krafft dieser bestallung verpflicht
seyn / daß alt lōblich Deutsc̄h reutter oder ritterrechte
vnder jnen/ in höchstem ernst vnnd fleiß anzurichten/
zu handhaben/ vorzusetzen / sich demselbigen als jrer
ordentlichen iusticien zu vnderwerffen/ vnd zugehor-
samen/ auch alle vnd jede verwürfung oder misshand-
lung/ vermög dieser bestallung/vnnd der Kayserlichen
rechten/vnd wol herkommen kriegs geprauach/für dem
selbigen recht fertigen vnd straffen lassen.

XLI.

G Wir als Rōmischer Kayser/ wöllen auch hies
mit von Rōmischer Kayserlichen macht/hochait vnd
ampts wegen/auf raht vnd gutachten Chur vnd für-
sten/ auch gemeiner Stände/vnd der abwesenden rāth
vn̄ pott schafften solch alt herkommen des lōblichen ritter
vnd reutter rechtes wider eyngesetzt/ angericht vnd
R in gehandt,

Geutterhestallung zu Speyer

gehandthapt haben: Ordnen vnnd bestettigen auch dasselbig hiemit wissentlich / vnd wöllen/ daß alle das jenig/ so in vnd auch außer Reichs in frembden potent-
tatendiensten / ordentlicher rechtmessiger weß / ver-
mög der auffgerichten ordnung / so in des Reichs ab-
schiedt begriffen / vor demselbigen vnd durch dasselbig
gehandlet/gesprochen/vnd geurthait würdt/ nicht al-
lein bey vns als Römischem Kayser an vnsrem Kayser-
lichen hoff/in vnsren feldt zügen vnd besatzungen/ son-
dern auch im ganzen Römischem Reich/vnnd in allen
vnsren erbländen vor rechtmässig/kräftig/ vnd be-
stendig gehalten/vnwidersprechlich gehandthabt vnd
volnzogen werden soll.

XLII.

G Item was in werenden feldzügen allenthal-
ben vor dem rentter rechten geurthaiet vnd gehand-
let würdt / dasselbig soll alles in das kriegs protocoll
auff geschrieben/ vnd verzeichnet/ zu endt des zugs zwe
vnd verschiedliche copeyen da von gemacht/ mit des feld-
marschalc's / oder da keiner vorhanden / mit des öbri-
sten siegel versiegelt / eine vns / die ander in vnsers lie-
ben Neuen vnd Thurfürsten zu Meinz cantzley/uber-
schickt werden / damit man aller ergangnen vrtheil
vnd handlungen im Reich wissens haben/ vnd darob
halten möge/ auch ein jeder künftiglich sich desselbigen
zugeprauchen/ vnd zuerholen hab.

XL III.

G Und dieweil ein zeit hero vnter dem deutschen
kriegs-

Im jar 1570. vffgericht. 70

Kriegsvolk viel vngehorsamb/vnordnung/wilts vnd
freywilligs leben vnd wesen/wider der loblichen alten
deutschen prauch vnd herkommen/die vor allen an-
dern nationen in manhait/fromkeit/vnd kriegszucht
den preis gehabt/eyngerissen ist/Damit nun solchen
vnraht ferner begegnet/vnd gesteuert/mehr Gottes
forcht/Christlicher wandel/gut ordnung/iusticien vnd
gehorsamb/darauff alle menschliche wolhart stehet/
widerpracht vn gepflanzt werdt/So sollen sich dem-
nach die reutter erftlich vor allen Gottlosen leichtferti-
gen bosen leben/sonderlich vor Gottes lästerungen/
verachtung seins hailigen worts/vor beschwerung/
auch vergwaltigung des armen mans hüeten/vnd kei-
ne vnzüchtige weiber mit sich führen/oder im lager ha-
ben/doch da andere vnuerdächtige weiber/som an zu
abwartung frantcher personen/zum waschen vnd an-
dern vnstraffparlichen dingen on schandt vnd vnzucht
prancht/vorhanden waren/die sollen geduld vnd zu-
gelassen werden/doch mit vorwissen der beselchslent.

XL IIII.

E Es sollen auch die obristen/Rittmeister vnd
beselchhaber/sich bey jren höchsten ehren vnd pflichten
zubesleissen schuldig seyn/das sie in solchem jren vnder-
gebnen reuttern kein bōf exempl geben/sich vor sich
selbst alles Christlichen vnd gütten wandels besleissen/
ob der gerechtigkeit/dergleichen dem armen man hal-
ten/auch jre reutter dahin weisen vnd anhalten?

Item

Reutterbestallung zu Speyer

XLV.

Item es sollen sich auch die herrn vnd junckern
sampt iren knechten befleissen/ alle sondag/vnnd so oft
zum Gottesdienst/oder zur predig vmbgeplasen wird/
das wort Gottes/ auch den Gottesdienst fleissig zuhören/
demselbigen abzuwarten/ Welcher mitler weil in
gelächtern/in tabernen/ oder andern ärgerlichen leicht-
fertigen örtern betreten würdt/ der soll darumb ge-
strafft werden: Vnemblich ist ein Knecht/mith den eyzen
in gefängnus / oder nach gelegenheit seiner verwür-
ckung/ ist aber ein herr oder juncker/ so soll ihnen sein
Rittmeister oder öbrister darumb vorfordern/ vnd
mit ernstlichen worten straffen/ da aber kein bessierung
bey ihme erfolgt / so soll er von dem feldt marschalc
beklagt / zu letzt auch mit dem reutter rechten be-
trawet werden / das er / im fall er jhein offentlichen
ärgerlichen vnd Gottlosen wandel verharren würdt/
darumb mit gemeiner erkantnuß des rechten/ andern
zu einem exempl/gestrafft/vnd vom haussen geschafft
werden soll.

XLVI.

Weiters ist vermög dieser bestallung auf-
trüglich verpotten/das vnter werenden Gottesdienst
vnd predig kein wein/bier/oder dergleichen durch die
mercatanten aufgezepft vnd verkauft wirdt.

XLVII.

Gleicher gestalt soll man gegen den offentlichen
Gottos

Im jar 1570. vffgericht. 70

Gottlesfern verfaren / diejenige so vorsetzlich Gotts
namen lästern vnd schenden/ an jren ehren/leib vnd le-
ben straffen.

XLVIII.

Item dieweil es leyder dahinkommen/das vn-
ter den Deutschen / sonderlich im krieg/das lästerlich
viehisch vollsauffen/schier die maiste vbung ist/darauf
der ganzen nation viel verklainerung / onehr/ nach-
theil vnd spott entstehet/Sonderlich im krieg auch de-
sto weniger sieg vnd glückliche verrichtung er folgt/so
soll hiemit den obristen/Rittmeistern/befelchshabern/
gleichs als herren/juncfren vnd mit reuttern in krafft
dieser iherer bestallung/zum ernstlichsten eyngewunden
sein/sich der steten immer werenden vollerey zumässig
gen/sunderlich aber solchs jren knechten vnd dienern
auch nicht zugestatten.

XLIX.

Item wo vnter beuelchslenthen einer oder
mehr erkündigt würdt / welcher der immer werender
viehischen lästerlichen vollerey dermassen ergeben wes-
te/das er seinem befelch / vnd des kriegs herren dienst/
nicht noh türffiglichen abwartte/dem oder denselbi-
gen sollen seyn oder iſe befelch durch den feldtmar-
schalck vnd seinen obristen genommen/engzogen/ vnd
anderen würdigern / so mehr nüchtern/zugestelt vnd
geben werden / Solchem soll sich auch keiner/wer der
S sey

Reutterbestallung zu Speyer

sey/zuwider setzen/noch jme jemandt beyzufallen/oder
jnen zuuerthedingen macht haben / in krafft dieser be/
stallung/auch vermög eines jeden pflicht.

L.

¶ Item es soll auch durch den feldtmarschald/ obristen/vnnd das reutter recht/in allen mishandlungen / so voller weis durch herren/ junckeren / Knecht/ groſ oder klain hanß geschehen vnd straffpar seyn/die trunckenheit zu keiner entschuldigung/oder milterung der straff / angezogen oder angesehen / sondern viel mehr solche verprechung desto schärfſter / schwerer/ auch geduppelt/gerechtsamtig vnd geſtrafft werden.

L I.

¶ Item welcher vollerey halben feindts not verfaumer oder verschlaffet / der soll darumb an seinem leben geſtrafft werden.

L II.

¶ Item alle auch jede räſige sampt andern Knechten / so den reuttern dienen / welche also vierhisch truncken / vnnd der gestaldt voll / daß sie iſr selbst vnd iſrer vernunft nicht mächtig seyn / an troffen würden / die sollen strack's gefänglich angenommen/

Im jar 1570. vffgericht. 72

nommen/in die eyen geschlagen/vnnd on der obristen
oder Rittmeisters vorwissen/nicht auf gelassen wer-
den: Zu dem sollen sie auch macht haben/dieselbige jrer
erkantnuß nach/zustraffen/vnnd diejenige so sich wi-
dersezen/vor das ordentlich reutter recht zu stellen.

.IVJ

L III.

¶ Item wo einer oder mehr sich mit werhasster
handt gegen dem feldtobristen oder feldtmarshalck
einlassen/oder sich sonst seinē obristen/Rittmeistern/
wachtmeistern/vnnd andern befelchshabern/sunder-
lich wenn sie jine ampts oder regiments halben etwas
befohlen/widersezen würden/die sollen darumb an
leib/ehr vnd gut/nach erkandnuß des reutter rechten
gestrafft werden.

L IIII.

¶ Item welcher sich mit verächtlichen schmeches-
lichen worten gegen seiner obrigkeit setzen würdt/der
soll vor das rentter recht gestelt/darumb nach zutra-
gender handlung gestrafft werden.

.IVVJ

L V.

¶ Item welcher wider den feldtobristen/vnnd
Sij andere

Gentterbestallung zu Speyer

andere sein vorgestelte obrigkeitē/ein meutterey wurd
machen/der soll darumb vor das recht gestelt/ an leib
vnd leben gestrafft werden.

L VI.

¶ Item sie sollen sich der iusticien vnd feldt ordnung/in dem vmblassen/oder aufrussen/gepotten oder verpotten in den lägern gemäß/vnnd gehorsamblich verhalten/vnnd demselbigen zugeleben schuldig seyn/bey jren pflichten.

L VII.

¶ Item es soll kainer an die iusticien als pronosen/Rumormaistern/wagenpurgmaister/vnd andere derselben diener / auch zugehörigen/wie die namen haben/handt anlegen / oder ihnen mit gewalt oder vnbeschaidenheit widerstreben / noch sie an jren befelchen verhindern / sondern viel mehr / da sie jemandt vergewaltigen wolt/schützen vnd schirmen helffen / alles bey straff leibs vnd lebens.

L VIII.

¶ Item es soll kainer dem feldtmarschalcx/seinem obristen / oder an deren statt dem prouosen feinen diener / den sie von regiments wegen begeren/vorhalten/

Im jar 1570. vffgericht.

73

vorhalten / noch sein gesindt vnpillicher weis wider
recht versprechen / noch verthädigen / sondern in allez
weg gut regiment heissen halten.

LIX.

Es sollen auch die Rittmeistern vnd gemaine
reutter/bey jren pflichten schuldig seyn/ gutte züg vnd
ordnung zu halten/ sich des streichens vor den fa-
nen gentlich zu eusseren / Sonderlich soll sich kein
raisiger in dem troß vnnnd vnter den wägen finden las-
sen/noch für den fanen außer dem läger rücken / vnnnd
vorhin ziehen / in betrachtung das einem jeden ehr lie-
benden nicht allein vor seine person / sondern auch mit
seinen knechten gepürt/an keinem andern ort sich finden
zu lassen/dan bey vnd vnter seiner fanen/dahiner ver-
ordnet / vnnnd soll kainer weder vor seine selbst person
verreitten/noch seinen knechten solchs zuthun gestattē/
es geschehe dan mit vorwissen seines obristen vnd Ritt-
meisters/sonsten in kainerley weis/ alles bey schwerer
straff/ so bey des feldtmarschalc's vnd obristen/ oder
des reutter rechten erkandtnuß stehen soll.

LX.

Item es soll auch sonst kainer auf dem läs-
ger oder von der fanen / mit einem oder mehr pfer-
den / on vnser erlaubnuß/vnsers obristen leutenants/
oder dessen nachgesetzten obristen vnd befelchsleutben

S iij verreiſ

Reutterbestallung zu Speyer

verreitten / oder auß der füttierung vber nacht auf
pleiben / wer es vbertrit / der soll nach des feldtmar-
schalck's / auch obristen vnd sizermelten reutter rechtens
erkanntnus / gestrafft werden.

L XI.

Item da auch einer auf dem feldt mit seiner
person oder reuttern / sonder erlaubnuß oder bewilli-
gung abziehen würdt / vber den soll durch den feldt-
marschalck ein reutter recht gehalten / vber ihnen als ei-
nen vnredlichen / feldtflüchtigen gesprochen vnd ge-
urthait werden / dergleichen soll sein pferdt / harnisch /
vnd was er bey sich im feldt hat / gar preiß seyn.

L XII.

Item welcher zu den feinden hinüber falleit
würdt / der soll durch den feldtmarschalck vnd das reut-
ter recht / zu einem schelmen vnd vnehrlichen man ge-
macht / offendtlich davor aufgerufen vnd geplasen
werden.

L XIII.

Item da einer im feldt von seiner fanen fli-
hen / oder sunsten haimblich oder öffentlich flucht ma-
schien würdt / der soll an ehr / leib vnd leben gestrafft
werden / Da auch andern / die solches sehen / der halben
auß

Im jar 1570. vffgericht.

74

auff vnuerwandten fūß in denselbigen schissen oder
stechen/die sollen daran nicht gefräuelt / sondern noch
grossen danc darzu verdienet haben.

L XIII.

T Item es soll keiner on erlaubnūß des feldtobriß
sten / keinen trömmeter zu den feinden schicken / noch
von jnen annemen / oder in andere weg etwas mit jnen
handlen / sprach halten / noch brieff vberschicken / wen
auch brieff oder pottschafft jme von feinden zukāmen /
soll er solches als paldt seinem Rittmeister oder obristen
anzaigen / die brieff vnd pottschafft nicht hinderhalz
ten / sondern dieselbigen als paldt durch jr mittel / vner
offnet / vnerforscht an den feldtobristen gelangen las
sen / bey seinen ehren / pflichten / auch erkandtnuß vnd
straff des reutter rechtens.

L XV.

T Item es soll niemandt von den feinden / oder
jren zugehörigen / es sey weibs oder mans person / jung
oder alt / durch die wacht / es sey aus oder in das läger
gelassen werden / sondern wer derselben jnen würdt /
soll sie auffzufangen / für sein obristen vnd den feldt/
obristen zustellen verpunden seyn.

L XVI.

T Weiters soll keiner auffzüge / wachten / oder
vnter

Gewitterbestallung zu Speyer

vnter fliegender fanen in der ordnung oder bey besetzter wacht / kein gewerte handt gegen dem andern geprauchen / noch mit sime palgen oder schlagen / welcher das thut der soll als paldt von den beuelchsleuthen / so zu gegen seyn / in des feldtmarschalck's handt verstrickt / oder gesänglich eyngezogen / vor recht gestellt / an seinem leib vnd leben / nach erkandtnuß gestrafft werden.

L XVII.

I tem es soll auch keiner dem andern / es sey im läger oder daraus / mit keiner büchsen oder mortlichen wehr / über rücken angreissen / schiessen / noch einer den andern zu os herans fordern / vnd sunsten kainer dem andern muht willig gewalt thun / bey straff / auch erkandtnuß des reutter rechtens.

L XVIII.

I tem es soll kainer den andern in seinem gezelt oder losament / bey tag oder nacht / muht williger weis überfallen / vergewaltigen / bey höchster straff vnd erkanntnuß des reutter rechtens.

L XIX.

I tem es soll auch kainer kain pflug beranben / noch müllen / backoffen vnd was zu gemeiner notturft dienst

Im jahr 1570. vffgericht. 75

dienstlich ist/es sey freunden oder feinden zustendig/on erlaubnuß beschedigen oder zerprechē/noch kein wein/korn oder meel muhtwilliger weis auf lauffen lassen/verderben oder zu schaden pringen/bey leibs straff.

L X X.

T Item es soll keiner alte erlebte leuth/priester/prediger/oder weibs bilder/die auff keiner wehr gefun
den/def gleichen keine vnmündige kinder/zu todtschla
gen/bey straff leibs vnd lebens.

L X XI.

T Item es soll keiner wider den andern/oder ein
nation oder kriegsuolc wider das ander/ es sey zu roß
oder fuß / was nation es woll / sich rotten / auffruhr
oder zulauff machen / nach seiner nation schreien / bey
verlust leibs vnd lebens.

L X XII.

Es soll auch keiner bey besiegter wacht kein büchs
sen los schiessen/noch geschrey/gesang/vnd andere vns
ruhe machen/ wer das vbertritt/der soll darumb nach
erkandtnuß gestrafft werden.

T Item

Reutterbestallung zu Speyer

LX XIII.

T Item es soll keiner alte vnainkait oder feint schafft im feldt oder besatzung/ so lang der zug weret/ eyffern/noch mit thatlichen vornemē rächnen/sondern dieselbige sacheneynstellen / oder durch den feldtmar schalck vnnd seine befelchsleut vergleichen lassen/ oder sich ordenlichs rechten gepranchen / welcher darüber thet / der soll darumb gerechtsfertigt vnnd gestraffe werden.

LXXIII.

T Item da einer oder mehr mit dem andern vna inig würden/vnd mit der that an einander wüchssen/ so sol ein jeder/der solchen unwillen sucht/oder erfaret/ vnd dabey ist/fried nemen / vnd darauff die zertragne partheyen denselbigen friedn strack vnuerwidert zu halten schuldig seyn / so lang die feldtbestallung weret.

LXXV.

T Item es soll auch keiner sein Ordenliche wache versauen/noch sich der selbigen verwaigern/oder vor gepürlichen zeit/vnd ehe man sie absüret/da von abziehen sondern an dem ort/dahien er verordnet/vnuers rückt pleiben / welcher das übertritt/der soll vor dem feldtmar schalck / sein obristen vnnd Rittmeistern vor gestellt / da er sich dessen nicht gnugsam verantworten kan/so soll darumb vor dem reutter rechten erkantnus gehen/vnnd er seine besoldung verlieren/oder on pass port vom haussen geschafft/oder sunsten nach gestaldt der sachen gestrafft werden.

Le

Im jar 1570. vffgericht. 76

LXXVI.

T Es soll auch ein jeder mit seinem harnisch vnd andern gepürenden wehren / darauf er gemustert ist. auff die wacht ziehen / vnnd soll weder auff tag noch nacht wacht / von seinem pferdt on sunder ehehafft nicht abstehen / Welcher anders betreten / der ist dem feldtmar schalck das pferdt vnd harnisch versallen / das von dem wachtmeister der halb thail gepürt / vnd soll noch weiter nacherkantnus gestrafft werden.

LXXVII.

T Item es soll keiner auff der besselten wacht oder schar wacht on noht lernen machen / sunder seine schar oder schiltwacht mit höchstem fleiß versehen / damit den kriegs herren vnd dem kriegs volk / kain nachthail daraus entstehe / Da aber einer daran etwas verfaulste / soll er vor dem feldtmar schalck vnnd reutter rechten darumb antwort zu geben schuldig seyn.

LXXVIII.

T Welcher dann auff der wacht truncken vnd voll begriessen wirdt / also das er sein wacht nit noht türrstiglich versehen / oder die recht losung nicht von sich geben kan / der soll nach erkantnus des feldtmar schalck's vnd obristen / oder des rentter rechtns gestrafft werden.

Tij Item

Geutterbestallung zu Speyer

LXXIX.

¶ Item es soll auch kainer fremde verdächtige vnd argwonige person beherbergen/ noch bey sich auß hals ten/ sondern dieselbige bey seiner pflicht dem obristen oder seinem Rittmeister anzumelden schuldig seyn.

LXXX.

¶ Item da jemandt wäre/ der vorthail an den feinden/vnd nachthail an den freunden sehe/oder einen gutten raht zugeben wüste / wie dem feindt abzupre chen/ oder sich vor schaden zuverhütten sey / derselbig soll solches in stiller gehaimb dem feldtobristen oder feldtmarschalck/ oder seinem obristen anzuzaigen schuldig seyn/ auch ihme darumb grosser darck gesagt werden.

LXXXI.

¶ Weiter soll kainer brandtschäzen/ kain lager anstecken/ oder an stücken lassen/ noch brennen/ es geschehe dann auf des feldtobristen befelch.

LXXXII.

¶ Item da ein feldtschlocht erfolgt/oder man in andere weg mit dem feindt zuthun gewinne/ So soll ein jeder an dem ort/vnd an der statt/da er hin verordnet

Im jar 1570. vffgericht. 77

net ist/pleiben/vnd von dannen on beselch seiner obrigkeit nicht verrucken / noch weichen / bey seinen ehren/ vnd ob andere kriegsleuth mitlerzeit an einem andern ort wider die feindt siegten / so soll ein jeder/der durch diesen weg gehorsamb laistet / vnd dasjenig thut/so jme befohlen ist/eben so gut sein/vnd gehalten werden/ als der durch einen andern weg/ auch in gehorsamb die that volnpringen helffe/damit also der gehorsamb/als die rechte grundfest aller gueter regiment/ in ein weg so wol/ als in den andern erhalten/vnd dagegen der ungehorsamb verhüt werdt.

LXXXIII.

T Item da Gott gnad gebe/das den feinden ob sieget würdt / so soll nichts desto weniger kainer on erlaubnuß sich außer seiner ordnung von seiner fanen auffs peutten vnd nacheilen begeben/ sondern dabey pleiben / vnd sich seiner obrigkeit beselchs verhalten/ bey seinen ehren vnd pflichten/ damit nicht auf vordnung vnd ungehorsamb der feindt sich wider wenden/ vnd der ganzer haussen schadt vnd nacht hail darumb vemen möcht.

LXXXIV.

T Item es soll kainer dem andern sein gefangen vnd gewonne peut mit gewalt oder sonst mit nichts entfrembden/ sondern sollen die jrrung vnd vnauglichkeit/so sich der halben zutrage möchte/durch jre obrigkeit vnd Rittmeister/oder vor dem feldmarschalck vnd

T iij ordens

Geutterbestallung zu Speyer

ordentlichen reutter rechten erledigen vnd entschaiden lassen.

LXXXV.

¶ Item es soll keiner die marcatanten inner oder außerhalb dem lager plundern / gewalt anlegen / oder auf dem prouiant platz gewalt treiben / in die prouiant pläzen fallen / noch etwas mit gewalt nemen / welcher es thut / der soll gefängliche yngezogen / vnd durch den feldmarschalck oder das reutter recht an leib vnd gut nach der verwürtung gestrafft werden.

LXXXVI.

¶ Item es soll keiner vors lager rücken / vor kauff der prouiant zuthun / sondern soll alle prouiant zu feilen freyen kauff ins lager pringen lassen.

LXXXVII.

¶ Item wo viehe oder andere prouiant den feinden abgewonnen würdt / der oder dieselbigen sollen das viehe on erlaubnuß des feldmarschalcks / vnd jres obristen nicht aus dem lager führen / sondern in dem lager vmb ein zimblichen pfennig verkaussen / vnd da des kauffs oder des wehrts halben jrrungen für sielen / Soll

Im jahr 1570. vffgericht.

78

Soll der feldmarschall darin zusprechen/vnnd sie zu entscheiden haben.

L XXXVIII.

Item wo einer oder mehr vnter obgedachten renttern in läger oder sonst im dienst etwas höret oder verneme/das vns/dem hailigen Reich oder dem kriegs wesen/vnd vnser oder des hailigen Reichs land oder leuthen zu nachtail oder verhinderung gereichen möcht/oder sonst argwöñige leuh sehe oder wüste/der soll solchs von stundt an sein Rittmeister oder obristen/oder wenn die sach also wichtig wäre/an den feldobristen gelangē lassen: Wo aber einer oder mehr solchs nicht thetten/der oder dieselbigen/so man dessen in erfahrung kommet/soll wie der hauptsächer an leib vnd gut gestrafft werden/on alle gnad.

L XXXIX.

IOb dann wir der Römischi Rayser/oder vnser feldobriste leutenant/ein oder mehr personen/statt/flecken/märckt/dörffer/häuser vnd andere güter mit glait/pasporten/salua guardia,freihaiten/oder andern begnadigungen versehen vnd versichern würden/so sollen diese bestelte reutter oder jemandt von ihrent wegen dawider nicht handlen oder thun/in Einerlay weis/sondern sie dabey pleiben zulassen/bey jren pflichten schuldig seyn.

Item

Geutterbestallung zu Speyer

XC.

Item sie sollen auch alle vñnd jede vnser vñnd
des Reichs vnderthanen/vñnd verwandten/wer die
seyn/niemandt auf genommen/im an vnd abzug/vñnd
sonsten in durchzügen vnd lägerung nicht beschweren/
schäzen/plündern/vnd in kainer ley weg beschädigen/
sondern jederman gepürliche bezahlung thun/Da ent/
gegen sollen sie von den wirtten/vber die gepür nicht
gescherzt werden/da sie aber gegen dem feindt zu feldt
ligen/als dann mögen sie zimbliche futerung holen/
vnd geprauchen.

XCI.

Item da nicht allweg das geldt oder zahlung/
so ordentlich vorhanden/vnd sie auff den wirtten oder
dem armen man leben vnd zerren musten/So sollen sie
sich doch nicht desto weniger aller gepür vnd pilligkeit
zuuerhalten/jrer soniel möglich zuuerschonen/vñnd
vmb dasjenig/so jnen die wirt oder arme leuth herge/
ben/erbare guete rechenschafft zu halten/zettel oder be/
kanntnis von sich zugeben/vñnd jnen solchs hernacher
an jrer besoldung abziehen zu lassen/schuldig seyn.

XCII.

Hergegen sollen auch die armen leuh/vmb jre
schäden/vermög der bescheineten abraittung vñnd ab/
zugs/

Im jar 1570. vffgericht. 79

zugs/durch vnser vnd des hailigen Reichs kriegs pfenning oder zálmaister/ordenlich bezalt werden.

XCII.

Item da man in der feindt landt/vnd auff des Reichs boden würdt ligēn/ so soll keiner hinauf reiten/vnd die armen plündern/schäzen/vergwaltigen/noch seinen dienern solches zuthun gestatten/sondern er soll mit fleiß ob jnen halten/sie selbst besuchen/damit sie nichts vngewürlich ins läger pringen/sondern daß sie sich mit der prouiant vnnnd fütterung der tax/mas/vnnnd ordnung gemäß halten/die ihnen jederzeit durch den feldtobristen vnd feldtmarschalck soll vorgeschrieben werden/bey eines jeden pflichten/Da auch der wegen klag käme/so sollen die Rittmeisternden armen leutthen an geldt erstattung thun/vnd solches denjenigen/so es gethan/an jrer besoldung abziehen: Es sollen auch die herren vnnnd junckeren/da ihre knecht nach befindung jrer schuldt vnnnd verprechung zu der widerstatzung anzuhalten schuldig seyn/vnnnd sollen daneben die thätter noch für recht gestelt/vnnnd als die rauber gestrafft werden.

XCIII.

I Wenn sich auch begebe/das mit hülff des Allmechtingen der feindt/feldtobrist oder feldt hauptleut/durch die reutter gefangen würden/sollen dieselbigen personen zu vns oder vnserm obristen/oder desjenigen

V händen

Geutterbestallung zu Speyer

händen/der des befelch haben würdt/gegen stattlicher
vnd pillicher verehrung gestelt werden.

XCV.

¶ Wo aber außer dergleichen feldtobristen vnd
feldthauptleuthen andere personen gefangen würs-
den/da mag ein jeder/der dieselbigen widerwirft vnd
bekommet/ schätzen/ vnnnd kriegsgeprauach nach/damit
handlen: Doch sollen alle vnnnd jede gefangnen dem
feldtobristen angezaigt / on sein vorwissen nicht ledig
gelassen werden.

XCVI.

¶ Da auch stätt/schlösser/fleck'en/landt vnd leuhē
erobert würdēn / sollen dieselbigen / sampt dem darzu
gehörigen geschütz/ munition , vnnnd dem vorraht von
proniant/ in alle wege/ vns vnnnd dem hailigen Reich
zustehen/ folgen vnd pleiben: Zu dem sollen dieselbigen
eroberten/ gehuldigte auffgenommene stätt/schlösser/
fleck'en/landt vnnnd leuhēt/nach dem sie auffgenommen
seyn / weiters nicht beschädigt / noch geprandtschätzē
werden / aber alle andere haab / so nach kriegsprauach
preis ist/soll jnen pleiben.

XCVII.

¶ Item dieweil allerley nationen zu roß vnnnd
fuß zusammen kommen / derhalben vmb soniel auf
gerin:

Im jar 1570. vffgericht. 80

geringen vrsachen sich vnwillen vnnd vnaigkeit zu tragen mocht/Soll dessen zuerhüttēt kain nation die ander ainigerlay sachen halben/mit worten/wercken/vnd geperden/schmehēn/stumpffiren/noch sich mit der selbigen in ainige disputation eynlassen/Sondern wo ainige nation gegen der andern beschwert/spruch vnnd forderung zuhaben vermaint/soll dasselbig bey iher obrigkeit vnnd gepreuchlichen kriegsrecht befordert vnd aufgebracht werden.

XCVIII.

G Im fall aber einer oder mehr vnter obgemeldten raisingen/wider die bestallung/oder sunsten in andere wege wider kriegsrecht vnd prauch/vnd sein ehr vnd pflicht handlen würdt/derselbig soll durch mittel des feldmarschalck's/seines obristen vnd Rittmaisters/oder nach erkandtnus/prauch vnd herkommen des reutter rechtens/ auch nach gelegenheit seiner verwürfung am leib/ehe vnd gut/gestrafft werden.

XCIX.

G Item im fall/das bey diesen reuttern kain ordnlicher feldmarschalck vorhanden/oder etwo abwesend were/vnd durch jnen kain ordentlich reutter recht gehalten werden mocht/vnd aber malefitz vnd andere straffpare sachen vor sielen/die kain auffschub leyden wolten/So sollder obrist vor sich selbst das vnrecht straffen/die Rittmeister/leutenant/fenderich/ auch wo

V ij von

Reutterbestallung zu Speyer

von nōhtē/etliche rottmaistern zu sich fordern/mit jre
zuthun vnd erkantnus/vermōg dieser bestallung vnd
des reutter rechtens/nicht desto weniger mit ernstlio
cher strass/gegen den mishandlern verfaren.

C.

¶ Item es sollen auch bey allen deutschen reutter
regimenten/sie haben wenig oder viel fanen/da schon
kein ordnlicher feldmarschalck vorhanden/in den
kriegs vnd feldzügen/ auch besazungen/nicht desto
weniger prouosen gehalten/vnd das vbel vermōg die
ser bestallung gestrafft werden/dessen sich die reutter
mit nichten zuuerwaigern haben sollen.

Cl.

¶ Item wo einer oder mehr von einem rittmais
ter anrit geldt neme/zu der musterung oder dem hauf
sen nicht erschiene/sondern vor oder nach der muste
rung/ehe das feldt regiment bestellt/wider abrit/oder
sich in eines andern herrn dienst begebe/der selbig solle
gefürlicher weis für das rentter recht citirt werden/
auch dahin zuerscheinen/vnd sich zupurgiren schuldig
seyn: Im fall er aber ungehorsamb auf plieb/so soll als
dann nach beschehener flag vnd vnder weisung vber
jnen/als wanner zugegen/gesprochen vnd geurt hait
werden.

Da

Im jar 1570. vffgericht.

81

CII.

¶ Da auch in diesem zug oder andern feldzügen außerhalb des Reichs/bey frembden potentaten sich irrungen oder ehrensachen / so sich in kriegs diensten im feldt zugetragen / zwischen deutschen erhielten/ die einer gegen dem andern vor dem rentter rechten auftragen wolt/ vnd der kläger käme/ daß recht wider sein gegenpart / die alda bey dem haussen/in der bestallung betreten/anrufft/so soll ihme rechts gestattet/ der bez klagt ordentlich citirt werden / vnd antwort zu geben schuldig seyn: Hergegen soll sich der ankläger dem feldmarschalc vnd feldobersten so lang mit pflichten vnderwerffen/ gepürend caution vñ ver sicherung thun/ vnd alles was sich hierinnen aignet vnd gebürt/bis er seine sachen zu recht auf gefürt/ erstatten.

CIII.

¶ In dem allen sollen sich obgemelte oberster rittmaister vnd räisigen halten / wie frommen redlichen ritters/vnd andern ehrlichen kriegsleuhnen zustehet/ vnd gebürt/bey eines jeden trauwen vnd glauben.

CIII.

¶ Und soll auch obgemeldter obrister bey seinen vndergebnen rittmeistern vnd renttern selbst aigner person seyn vnd pleiben / one des feldtobersten vor wissen an sein statt kein verwalter oder leutenant stelle/ wie er dann das alles als ein ritterliche person/ seinen
V iij ehren

Kentterbestallung zu Speyer

ehren nach / zuthun / zuhalten / vnd zuantworten
wissen wurdet.

CV.

¶ Weiters sollen gedachte raysigen monatlich oder wann mans begert / sich mustern zulassen schuldig seyn / vnd ihnen jre bezalung darauff volgen / vnd gesraicht werden: Da sich aber zutrige / das sich das geldt verzüge / vnd nicht gleich zu aufgang des monats als wegen vorhanden wäre / so sollen sie gedult tragen / nicht destoweniger jre züge vnd wacht versehen / auch kein zug abschlagen / wie dann redlichen kriegsleuhren gebürt.

CVI.

¶ Es soll auch diese bestallung vnd articol zur zeit der ersten musterung / offendtlich den gemeinen Kenttern in freyensfeldt / vnder fliegenden fanen für gelesen / darauff durch sie gemehret werden / wie von alters geprengchig.

CVII.

¶ Sooft man auch hernach mustert / soll alwegen die bestallung den renttern im ring wider vorgesessen

Im jar 1570. vffgericht. 82

lesen werden / damit sich meniglich derselben desto peſſer zuerinnern / vnd darnach zurichten hab.

C VIII.

Gleicher gestalt alle reutter / so sich künſtiglich bey dijēm werende zug / zu dem hauffen begeben / dienſt vnd besoldung nemen würden / sollen gleich ſo wol zu haltung obgemeldter bestallung vnd articul verpunzen ſeyn / als wann ſie zu anfang daruß bestelt wären / vnd gemehrt hetten.

C IX.

Es ſollen ſich auch die rittmaifter in iherer bewbung wol verſehen / daß ſich kein leichtfertige / vbelthetige vnd verleumbde person / vnder iher reutter eynmische / damit desto weniger vngehorſamb / vnoordnung / vnd meuterey bey dem hauffen erſtehn / die ehrlichen vnd redlichen desto rißwiger pleiben / vñ iherem kriegs dienſt abwartten mögen / Da auch ſoliche vnder den fanen hernacher ſolten in erfahrung gepracht werden / ſo ſollen ſie iherer mißhandlung halben / wo oder wann die beſchehen / woferr die wider recht vnd maleſitz iſt / vor dem reutter rechten fürgeſtelt / nach gelegenheit iherer verwürdung vom hauffen geschafft / oder foñſten geſtrafft werden.

C X.

Da auch foñſten in dieser bestallung einer betreten

Reutterbestallung zu Speyer

tretten würdt/darein öffentlicher Gottes vnd seines
worts verächter/lesterer/ein berüchtigter juncfrau-
wen vnd frauwenschender/der einen vnredtlich er-
mordet/von seinem herrn auf dem feldt geslohen/oder
sonsten einer andern vnerbarlichen vnd vnadenlichen
thaten vberwisen wäre/der soll vor dem reutter rech-
ten darumb fürgestelt/vnd gestrafft werden.

CXI.

¶ Item da in solichen articuln auch dismal et-
was vergessen/oder außgelassen wäre/das reutter
kriegslenthen zu halten zustünd/vnd gepreuchlich wä-
re/sollen die reutter eben so wol darzu gehalten/vnd
verpunden seyn/vnd die vbertretter nach erkandtnuß
darumb gestrafft werden/als wann es auftrücklich in
dieser bestallung vermeldt wäre.

Von bestallung des heldts vnd des reutter rechten.

I.

¶ Erstlich sollen alle obersten/Rittmaister/bes-
selchshaber/herren/junc'herrn vnd mitreutter auff
die außfürliche bestallung/darin die articul des reutter
rechten/vnd kriegs regiments ordenlich begriffen/
deren wir/der Römischer Kayser/Churfürsten/Für-
sten/

Im jar 1570. vffgericht.

83

sten / vnd gemeine Stndt des hailigen Reichs vns
jego entschlossen vnd verglichen haben / bestelt vnd
angenommen werden.

II.

T Wann man dann zusammen kommet / solle
vñser als des Rmischen Kaysers / vnd des Reichs
feldtoberster die reutter alle zusammen lassen fordern /
oder da je ein grosse anzal vorhanden / in etliche haussen
thailen lassen / als dann selbst persnlich sampt dem
feldmarschalck vnd den hohen mptern zu ihnen in
ring reitten / vnd ihme durch ein herolden ein plos
schwerdt lassen vorfren / Und volgents im ring nach
beschehenen auff plasen / den reuttern offentlich frhal-
ten / vnd erstlich sich bedanken / das sie sich vns vnd
dem hailigen Reich zum besten bestellen lassen / vnd
anhero begeben hetten.

III.

T Dieweil nun gehorsamb vnd gut regiment
ein werck wre / das Gott gesiel / darauf alles glck vñ
wolfart eruolt / dasselbig bey vñsern vorsaren den
lblichen deutschen jederzeit in grosser achtung vnd
handthabung gewesen wre / demnach wlle sie der
feldoberst an vñser vnd des Reichs statt / auch fr sich
selbst ermanet haben / das sie ordnung / gehorsamb / ges-
richt vnd recht vnder ihnen erhalten / sich Christli-

X cher

Reutterbestallung zu Speyer

cher lieb/er barkait/ adelicher sitten oder Gottseligkeit/
vnnd redlichait befleissen/ das gegenspiel/nemblich alle
haidnische vnadeliche thaten/ wie Christlichen vnnd
rittermessigen leuthen gepürt/sliehen wolten.

III.

T Und damit nun ein jeder solichem desto pesser
nachzukommen wüste/ so solt ihnen hiemit vnser vnnd
des Reichs bestallung/darin die articul des alten löblis-
chen reutter rechtens/vnd kriegs regiments begriffen/
das wir vnd das Reich wider erneuert vnnd bestet-
tigt/dem löblichen deutschen namen zu ehren vnd wols-
fahrt ins werck gericht haben wolte/ vorgelesen wer-
den/darauff sie volgends altem präach nach/mehren
solten.

V.

T On zweiffel sie würden als die ehrlichen deut-
schen/vnd rittermessige leuhnt jnen soliches wol gefallen
lassen/sich darob erfreuwen/vnnd mit dem werck sich
demselbigen gemäß verhalten.

Dennach sollen ihnen die articul der bestallung
vorgelesen werden.

Wann

Im jar 1570. vffgericht. 84

V I.

¶ Wann nun soliches beschehen/soll aber mahls
durch den feldobersten an sie ein ermanung besche-
hen/daf̄ sie als auffrichtige fürsten/ Grauen/herren/
vom adel/vnd gemeine reutter/jung vnd alt/hoch vnd
nidern standts sich darnach richten /demselbigen/ so
jnien vorgelesen worden/treulich vnd gehorsamblich
nachkommen/vnd bey ihren kriegs herren/vns dem
Römischen Kayser/vnd dem Reich/vnserm obersten
leutenant/dessen vorgesetzten ämptern vnd befelchs-
leuthen/im feldt vnd besatzung/zu tag vnd zu nacht/
nach aller möglichheit/leib/leben/gut/vnd blut (wie jre
löbliche vorfaren gethan) zusezen vnd halten/dauon/
dieweil dieser zug vnd bestallung weret/es schaidt sie
dann der pitter todt/ oder andere erhebliche ehrlie-
chafft / nicht weichen/ sondern in allem sich als ehrlie-
hende auffrichtige deutschen/vnd rittermessige leuth/
erzaigen/dem rechten erbar vnd pillichait bey stehen/
vnd das ganz kriegswesen mit embiger anruffung
Gott dem Allmechtigen befehlen/ auch sich selbst vor
straff/schandt/ vnd schaden/ der vbertrettung hüttē
sollen/vnd wöllen: Endtlich soll der feldoberst auch
an sie begeren/ daf̄ sie dem alten herkommen nach/jre
mehr darüber machen/die händt alle sāmtlich aufshe-
ben/vnd geloben wöllen/ dem allen so in der bestallung
begriessen/treulich vnd festiglich nachzukommen.

V II.

¶ Nach beschehener verlesung der bestallung
Xij vnd

Leutterbestallung zu Speyer

vnd articul/ auch nach erfolgter mehrung soll der feldt/
oberster das feldt bestellen/ vnd den reuttern die perso-
nen der hohen ämpter anzaigen.

VIII.

T Erstlich dem feldtmarschalck/ vnd als palt das
schwerdt von dem herolden nemen/ jme vberantwor-
ten/ darauff die handthabung der iusticien, gleichs vnd
rechtens/ den frommen vnd gehorsamen zu schutz/ den
bösen vñ ungehorsamen zu straff bey der glübdt/ die er
jezo in gemeiner mehrung öffentlich gelaistet hat/ jme
ernstlich befehlen.

IX.

T Darnach soll der feldtobster die personen
der andern hohen ämpter auch namhaft machen/ jnen
befehlen/ soliche jre ämpter bey jetzt gethaner jrer meh-
rung treulich vnd fleissig zu unterrichten/ daneben soll er
auch den reuttern allen in gemein eynpinden / daß sie
solchen hohen ämptern allen vnd einem jeden in sonder-
heit/ in dem das sein ampt mitpringt/ gepürlichen ges-
horsam laisten sollen.

X.

T Darauff thut ein jeder von den hohen ämptern
sein

Im jar 1570. vffgericht. 85

sein danc sagung/vnd er pent sich gegen dem feldtober/
sten/vnd den reuttern hinwider aller gehorsamb vnn
gepist.

XI.

T Mann nun soliches alles beschehen/so plest man
wider auff/ vnd ziehet auf dem ring.

Wie das reutter recht zu bestellen vnd zu besezen.

I.

Erstlich soll der feldmarschalc ein ehrlichen/
verstandigen / erfahrnen kriegsman vom adel zu sei-
nem leutenant verordnen/ demselbigen neben andern/
auch das auffsehen auff die iusticien vnn das reutter
recht befehlen / auch ihme ein geschickte wolgeüb-
te person zu einem schreiber des reutter rechtens zu-
geben / derselbig soll zu zeit des ersten reutter rechtens
öffentlicly mit nohtürftiger aidtspflicht verpünden
werden.

Z ij Wie

Reutterbestallung zu Speyer

Wiedas reutter recht gehalten
werden soll.

I.

G Mann man dann ein reutter recht halten will/
so soll dasselbig zum ersten auf des feldtmarschalc's
befelch/durch trommeter im läger außgeplasen / oder
nach gelegenheit sonst den partheyen ordentlich ver-
kündigt werden.

II.

G Volgendts soll der feldtmarschalc als dem
die iusticia vnd das schwerdt befohlen / drey Rittmais-
ster/drey leutenandt/drey senderich/vnnd drey rott-
maister / auch ein reutter obersten darzu nemen/das
recht damit besetzen / auch wo er es für noht vnd gut
ansicht / dieselbigen den abendt zunor für sich fordern/
vnd sich der notturft mit jnen bereden.

III.

G Da aber der reutter haussen starck im veldt ist/
also das mans an leuthen wol gehabten mag / oder da
maleitz vnd andere wichtige ehren sachen für fallen/
so solle das recht gedoppelt / nemlich mit vier vnd
zwainzig

Im jar 1570. vffgericht.

86

zwantzig personen besetz / vnd desto mehr rottmais
stern von den sanen auch gezogen werden.

III.

Solche jetztgemeldte personen sollen sich in oder vor des feldtmarshalc's losament versamblen / vnd wann derselbig zu der stell / da das recht gehalten soll werden / gehen wil / so soll er ihme durch einen hessoldt oder ein ander person ein plos schneident schwert vortragen / auch (dem rechten mehr ansehens vnd entsetzung zumachen) mit einer trommeten vor her plasen lassen / dem sollen als dann die obgedachten zugeordneten personen (wo es ein peinlich gericht ist) auch mit jren schwerdten auff den achsseln / daran die spitzen vbersich gekert / par vnd par ordenlich nachfolgen / Ma es aber nicht malefizisch ist / sollen sie die schwerdter an der seiteten behalten.

V.

Vnd soll in allen rechts sachen / sonderlich die peinlich vnd ehrrurig seyn / vnd die das kriegs regiment betreffen / der feldtmarshalck persönlich gegenwertig seyn / Das recht mit höchsten ernst vnd ansehen handhaben: Wann aber etwo bürgerliche parthey sachen vorhanden / die nicht gar wichtig / vnder mit andern geschafften beladen wäre / so mag er seinen leuten das recht halten lassen.

Wann

Geutterbestallung zu Speyer

VI.

¶ Wann man nun an die stell / da das recht gehal-
ten soll werden / kommen / der feldtmarshalck vnd die
andern beysamen / so soll er sein schwert für sich auff
den tisch legen / vnd dierichter / wann es in einem peinli-
chen gericht ist / se schwertet mit der spitzen vndersich
gegen der erden keret.

VII.

¶ Item es soll der bestallungsbrieff / auch auff
den tisch gelegt werden.

VIII.

¶ Hernacher soll der feldtmarshalck den erfors-
herten / vnd zum recht verordenten / erstlich fürhalten /
vnd außerlegen / daß sie weder vmb gelt / gut / gifft /
gab / neidt / has / freundtschafft oder feindtschafft / son-
dern allein nach laut klag vnd antwort / vermög der
bestallung / vnd des Kayserlichen rechten / erkennen /
sprechen / vnd vrthailen / als sie wöllen / daß Gott am
jüngsten gericht über ire seelen spreche vnd vrthaile /
Darauff sol auch ein jeder soliches dem feldtmarshalck
mit handtgebenden trewen zusagen / vnd geloben.

Ferner

Im jar 1570. vffgericht.

87

IX.

T Ferner soll der feldmarschalck die gewönliche vmbfrag thun/ ob das gericht mit tauglichen/ ehrlichen leuthen bestelt: Item ob es zu rechter zeit sey/ vnd sonst keine hinderung vorhanden / ein Kayserlich reutter recht zuhalten.

X.

T Hernacher soll er das recht verbannen/ Erstlich von wegen Gottes des Allmechtigen/ als den vrsprung aller gerechtigkeit/ dann von vnsers des Romischen Kayser s vnd des Reichs wegen/ als der höchsten obrigkeit/ vnd vnsers feldobersten/ das niemandt im rechten/ außer erlaubnuß/ vnd sein vorsprecher/ woll reden / das keiner vom rechten abtret/ auch der Vmbstandt sie nicht vberstehe.

XI.

T Nachdem soll er fragen/ ob den partheyen auch ordentlich vorgepotten worden/ vnd sie darauff erforderst.

XII.

T Item in peinlichen sachen/ vnd die das Kriegs
R regiment

Reutterbestallung zu Speyer

regiment betreffen/soll der profos/vnd da die sachen
so wichtig / auf des feldmarschalck's gutachten/etwo
auch neben ihme sein leutenandt/In bürgerlichen aber/
wann es gut vñ geldt zwischen den partheyen betrifft/
der kläger vñ antworter vertreten/ eine person vom
rechten/ volgends ein oder zwen rähte/aus den zuge/
ordneten bitten / vnd durch dieselbigen sein nohturft
vortragen/vnd handlen lassen.

XIII.

G In peinlichen sachen ist der reutter bestallung
einnerlebte articul/vñ vnser Kayserlich malefizrecht/
das recht richt scheidt / darnach die vrtheil gericht sol/
len werden.

XIV.

G Es sollen auch zur zeit der vmbfrag die rent/
ter bey iren pflichten erjnnert werden/das eines jeden
votum , bis in eines jeden gruben gehaimb vnd ver/
schwigen gehalten werdt.

XV.

G Item es soll vor eröffnung der vrthail/wann
es malefiz oder ehren sachen / zwischen ansehenlichen
personen betrifft / der feldmarschalck allemallen dem
feldobersten dauon bericht thun / sich seines gemüths
darauff

Im jar 1570. vffgericht. 88

darauff erlernen: Welcher dann nach gelegenheit der person/auch zeit vnd andere vmbstendt/die straff zu mindern/oder zumiltern.

XVI.

G Wann dann in peinlichen sachen die vrtheil gesprochen würdt/soll der feldtmarschalc das schwerdt in die handt nemen/vnd die spitz vber sich kerren.

XVII.

G Desgleichen sollen die andern zum rechten verordente personen anch thun/vnd dieweil die vmbfrag beschicht/vnd die vrthail gehet/die spitz der schwertter vndersich kehren: Hernacher aber wann die vrthaile öffnet / vñ verlesen würdt/sollen sie die spitzen vbersich kehren / vnd nach verlesener vrthail soll der feldtmarschalc sein stab prechen/ hernacher sollen die zugeordneten wider vom recht zu dem losament gehen/wie sie auf gangen seyn/ vnd die richter jeder sein schwert auff der achselfn haben / da sie aber vber kein malefiz sachen gericht haben/an der seiten behalten.

XVIII.

G Was dann also in dem reutter rechten allenthalben in werendem zug geurthait vnd gehandelt/sol
XVIII alles

Geutterbestallung zu Speyer

alles jederzeit ordentlich in das rechts buch aufgeschrieben/vnnd verzeichnet/auch zu endt des zugs zwe vnd verschiedliche copyen davon gemacht/mit des seldts marshall's sigel versigelt/eine in vnser/die ander in vnser lieben Neuen vnd Churfürsten zu Meinz Can-gley uberschickt werden/damit sich dessen ein jeder künftiglich zugebrancken vnd zuerholen hab.

Articul auff die deutschen knecht.

I.

Ganzenglich sollen die deutschen knecht vns dem Römischen Kayser/vnd dem hailigen Reich geloben vnd schweren/vns/vnnd dem hailigen Reich/ getreulich zu dienen/vnsern/vnd des Reichs schaden zu warnen/vnd frommen zufürdern/des gleichen vnserm obersten leutenant/Item jren obersten/hauptleuthen/leutenanten/fenderichen/wäbeln/suriren/vnd andern hohen Ämptern/so von vns gesetzt werden/wider vnd gegen den feinden gehorsamb zuseyn/ was sie mit jnen schaffen vnd gepieten/das kriegsleuthen zusteht/er sey edel oder vnedel/flain oder grof hanß/dasselbig one als le widerredt vnd aufzug zuthun/vnd kein meuttereyle zumachen/noch handt an sielegen/noch sie mit verächtlichen schmählichen wortten angreissen/sondern sich gebrauchen zulassen/zu vnd von dem feindt/in zügen/schlachten/stürmen/oder wachten/wie es sich bey tag vnd nacht begeben mag/vnnd das die notturft erforderet/

Im jar 1570. Vffgericht.

89

sordert: Wo aber einer oder mehr darin vngehorsam erschiene/der oder dieselben sollen nach erkandtnus des obersten/vnd des rechten gestrafft werden/als in nachgeschribenen articuln klärlich beschriben steht.

II.

T Zum andern soll ein jeder kriegsman sich Gottloser wort vnd wercken enthalten / vnd den sieg wider den feindt / von oben heraber / von herzen bitten / vnd soosft zu dem Gottesdienst oder der predig des wort Gottes vmbgeschlagen würdt / sich zu der predig versügen / vnd dieselbig onechafte vrsachen keines wegs versauñe; Würdt sich aber einer oder mehr mit Gotteslesterigen wortten oder wercken vergreissen / vnd erzaigen / der oder dieselbigen sollen an leib vnd leben gestrafft werden / nach erkandtnus des obersten oder rechtens / Wer auch zu zeittender predig vnnnd Gottesdiensts in den weinkellern / vnd gelächern / oder sonst an leichtfertigen örttern betreten würdt / den soll der profos macht haben in die eysen zuschlagen / vnnnd nach erkandtnus des obersten straffen / Es soll auch vnder wetende in Gottesdienst vnnnd predig kein wein / bier / oder dergleichen / durch die marcatanten auf gezapfft / vnd verkaufft werden.

III.

T Es sollen auch alle Knecht / so spies vñ kurze wehren trage / mit gutten starken seitten wehre / nemlich
X iii bayden

Gewitterbestallung zu Speyer

bayden händen / oder gutten rappiren gefast / vnd
auff der musterung darmit zuerscheinen schuldig seyn/
Die schützen aber sollen mit gutten starcken rappiten
versehen seyn: Item es sol ein jeder knecht sein rüstung/
seitten oder ander wehr/nicht verändern / sondern in
gutter achtung haben/vnd mit holzhauwen oder ders-
gleichen nicht verderben/damit sie sich als kriegsleuth
derselben gegen dem feindt nohtürftiglich gebrau-
chen kündten/vnd wo einer anders befunden würdt/
der soll darumb gestraft / vnd jme sonderlich seine be-
soldung an der musterung darumb geringert werden.

III.

Item es soll auch sonst ein jeder sein ober
wehr/vnd sonderlich die schützen ire hagken vnd zus-
gehör/in gutter gewarsamb vnd beraitshafft halten/
vnd sich on kraut vnd loth/ auch anderer nohtürft
nicht finden lassen: Da aber einer anders auß zügen vñ
wacht befunden/der gestalt/das er sich seines hagkens
vnd wehr gegen dem feindt nicht gebrauchen kündte /
der soll darumb am leib gestraft werden.

V.

Es soll auch ein jeder mit seinem oberrock oder
mantel beklaidet/vnd gefast seyn/damit er sich vor dem
regen vnd kälte desto baf erhalten / vnd sonderlich die
schützen ire hagken vnd fläschchen decken/vnd desto pes-
ser jederzeit geprauchen mögen.

Item

Im jar 1570. vffgericht. 90

VI.

Item es soll auch ein jedes senlein knecht / sampt
oder sonderlich / oder auch rottenweiss / wie es sich bes-
gebe / oder die nohturfft erfordert / sich gebrauchen
vnn schicken lassen / es sey auss zögen / wacht / oder be-
satzungen / nach verordnung vnn nohturfft vnser/
vnd vnser obersten.

VII.

Ind ob sich begebe / daß ein hauptman / oder
ander befelchsmen / mit eines andern hauptmans sen-
derichen / wäbeln vnd knechten / etwas zuthun schüsse /
daß die nohturfft erhiesche / was kriegsleuthen zuthun
möglich ist / darinnen soll jhnen gehorsamt werden /
gleich ob soliches der recht hauptman geschafft hette.

VIII.

Item die kindbetterin / schwanger frauwen /
jungfrauwen / alte leuh / priester / prediger / vñ kirchens
diener / die sollen die knecht beschützen / beschirmen / vnd
bey leibs strass in keinen weg belaidigen.

IX.

Item sie sollen auch der kirchen / kloster / clausen /
spittalen /

Gewitterbestallung zu Speyer

spittalen vnd schulen verschonen / dieselbigen nicht beschädigen / noch belaidigen / in keinen weg / bey leibs straff.

X.

Ferner sollen sie dreissig tag vor ein monat zu dienen schuldig seyn / wiedann der gebrauch ist / vnd soll einem jeden auss ein monat sold vier gulden zu fünff zehn patzen / oder sechzig kreuzer geben / vnd bezalt werden: Doch da sich das geld verzüg / vnd nicht gleich da wäre / so sollen sie gedult tragen / vnd nichts desto weniger ihe wacht versehen / vnd keinen zug gegen dem feindt abschlagen / wie dann kriegsleuthen gebürt.

XI.

Item wo einer oder mehr / nachdem er geldt empfieng / wider darüber entliess / oder hernacher one erlaubnus / vnd one paßport vom haussen vor beurlaubung desselbigen hinweg zöge / Wo oder wann derselbige einer oder mehr / in solchem betreten würde / diese selbigen sollen an leib vnd leben on vrthail vnd recht gestrafft werden / vnd jederman gut preis seyn / oder da er nicht betreten würdt / so soll er doch öffentlich zu einem schelmen gemacht werden / vnd keine freyheit / sicherheit / noch glaide nirgendt haben.

Auch
verletzlich

Im jar 1570. vffgericht. 91

XII.

G Auch soll kein Knecht im zug/ aus der ordnung gehn / one mercliche vrsachen : Wo aber einer oder mehr/in solichem vngehorsam wären/sollen die hauptleuth/feldtwäbel/ vnd gemeine Knecht/den oder dieselbigen/ wer die seyen / so nicht in der ordnung pleiben wöllen / mit gewalt in die ordnung treiben/vnnd welischer sich darüber zu wehr stelte/vnd vngehorsamb erschien/vn darüber entleibt würdt/soll daran niemandt gescreuet haben.

XIII.

G Wo auch einer oder mehr auff züge vnd wachten / durch ein andern befelchsman aus pillichen vrsachen/vn darumb / das er anders thet den jme als einem triegsman gepüft/ gestrafft würdt/vnnd er sich gegen jme rottiren / oder zur wehr stellen/oder mit schmehlischen wortten eylassen würdt / der soll darumb nach erkandtnus des obersten/ vnn des rechtens gestraffe werden.

XIII.

G Ob sie dann durch die obersten/ haupt / oder befelchsleuth / senlins / oder rottenweif / in ein besatzung

Geutter bestallung zu Speyer

zung geschickt würden / es wäre in stättten / schlössern /
märckten / oder flecken / wie es sich zutrüge / so sollen sie
sich gutwillig darzu geprauchen lassen / vnd jr leib vnd
leben / bisz außs eusser st / treulich / vnd tapffer / zuerhals-
tung derselben zu setzen / auch von keiner vbergebung
nicht reden / noch räthschlagen / bey ihren ehren vnd
pflichten.

XV.

Sie sollen auch alsdann schuldig seyn / sich in
feindts geserden vnd nöhten auß begeren des haupt-
mans / oder obersten gutwillig zu der arbeit vnd den
pawen geprauchen zulassen / bey jren ayden one alle wi-
derredt.

XVI.

Item da sie in solicher besatzung durch die
feindt ersucht würden / es wäre durch einen oder mehr
stürme / sollen sie sich darnach einen weg als den andern
mit jrer ordinari besoldung settigen lassen / vnd wir
oder das Reich jnen der wegen weiter's nicht schuldig
seyn / Vnd ob schlösser / stätt / vnd andere besatzungen
mit thedigung außgenommen würde / so soll jr keiner das
rin fallen / oder plündern / noch sich darin dringen / es
beschehe dann auf erlaubnuß oder verordnung des
obersten.

Item

Im jar 1570. vffgericht.

92

XVII.

¶ Item sie sollen auch die gesicherten vnd gehuldigten / bey der sicherung vnd huldigung pleiben lassen / vnd nichts weiter s gegen jnen fur nemen vnd handlen / one wissen vnd erlaubnuß des obersten / oder wer von seinem wegen befelch hat / alles bey leibs straff.

XVIII.

¶ Item wo saluaguardia angeschlagen würden / da soll keiner nichts nemen / plündern / oder beschädigen / bey leibs straff.

XIX.

¶ Item das sichs begebe / das durch vns / oder vns fern verordneten obersten leutenant ein felt schlacht beschehe / oder ein stattliche haupt feste mit gewaltigen sturmb / durch Gottes hülff erobert würdt / so soll als dann einem jeglichen knecht / wie sich der monat ihres diensts begriff / auf vnd angehen / Aber weiter sollen wir oder das Reich nicht schuldig seyn / Und da das geldt nicht gleich vorhanden / vnd den feinden abbruch geschehen möcht / so sollen sie sich auss jres obersten befelch nach der that / nachzutrucken nicht widern / vnd keinen zug den feinden zu abpruch abschlagen / vnd da

3 ii sich

Guentter bestallung zu Speyer

sich einer oder mehr widerten/die sollen als mainaigdig gehalten/vnd an leib vnd leben gestrafft werden/doch soll hierdurch vns an vnsern sondern wolherprachten preuchen/vnnd vergleichungen in vnsern konigreichen vnd erblanden / nichts geändert/ noch in etwas preuß dicirt/ sondern es dabey durchaus gelassen seyn.

XX.

¶ Item es soll sich in schlachten oder stürmen/ vnd in derselben eroberung niemandt auff plünderung begeben / oder vmb das gut annemen/ es sey dann die walstat vnd plätz zuvor erobert/sondern in gueter ordnung pleiben, bey vermeydung leibsstraff.

XXI.

¶ Es soll auch keiner aus dem läger auff beut/ oder anderswohin ziehen/ one wissen vnnnd willen seines hauptmans / noch vber nacht von seinem senlein pleiben/bey leibs straff/ vnnnd weiter erkandtnuß des obersten.

XXII.

¶ Ob einer oder mehr wären/die flucht im feldt oder sonst machen/so soll der nechst in den oder dies selbigen stechen vñ schlagen/Vñ ob einer/der also flucht machen wolt/darüber zu todt geschlagen wyrdt/so soll sich

Im jar 1570. vffgericht.

93

sich niemandt an jme verwürkt/sondern grossen danc
damit verdient haben.

XXII.

T So aber einer entliess/so soll derselbig den haupt
leuthen angezaigt/ vnd als dann da er erwüschte/an sei
nem leib vnd leben gestrafft werden/ oder da er nicht
betreten / zu einem offendtlichen schelmen gemacht
werden.

XXIII.

T Es soll auch bey sren aiden von ihnen kein ge
mein/one wissen vnd willen des obersten/ gehalte wer
den: Welche aber soliches vbertreten würden/diesels
bigen sollen alle mainaigd gehalten/ vnd an leib vnd
leben gestrafft werden/one alle gnadt.

XXV.

T Item es soll auch keiner mit den feinden oder
sren trummenschlägern/oder trommetern/es sey im lä
ger/zügen / oder besatzungen / sprach haben/ auch kein
brieff in des feindts läger schreiben / oder pottschafft
thun/ vnd von den feinden auch keine empfahen/ one
befelch vnd erlaubniß des obersten/ bey leibs straff.

3 ij Item

Gentter bestallung zu Speyer

XXVI.

¶ Item es soll niemandt von den feinden oder
shren zugehörigen / es seymans oder weibs personen/
jung oder alt / durch die wacht / es sey aus / oder in das
lager gelassen werden / sondern wer derselben innen
würdt / soll sie auffzufangen / vnd für sein obersten / oder
den feldtobersten zupringen schuldig seyn.

XXVII.

¶ Item wo einer oder mehr ainige verrähterey
oder andere böse stück / so von einem oder mehr dem
kriegsherrn / oder gemeinem haussen zu nachtheil ge-
trieben würden / erfüre vnn und innen würdt / der soll die
misshändler zu stundt der oberkeit / vnd dem profosen
bey seinem aydt vnn und pflichten anzuzaygen schuldig
seyn / vnn und da er soliches nicht thet / als ein maineydis-
ger / vnn und als der thätter selbst darumb gestrafft
werden.

XXVIII.

¶ Item da einer oder mehr nachtheil an den
freunden / vnn und vorthail an den feinden ersehen / vnn
wissen würdt / der soll soliches seinem hauptman / oder
obersten anzaigen / vnn und darumb grossendanc ver-
dient haben.

Item

Im jar 1570. vffgericht. 94

XXIX.

Item es sollein sedet bey leibsstraff sich gegen dem andern muhtwilligen palgens enthalten/vnd sich aller freundtschafft/schiedens vnd aingkeit befleissen.

XXX.

Item es soll auch keiner gegen dem andern mördtliche wehr / als büchßen / oder sonsten lange wehr/im palgen pranchen/bey seinem aitd/aber die seitzen wehr sollen einem seden zu seiner leibs beschützung zu hawen vndzustechen frey stehn.

XXXI.

Item ob einer alten has vnd neidt zum andern hett/soller denselbigen in diesem loblichen kriegszug in alleweg ruhen lassen/vnd nicht rechnen/mit worten oder wercken/es sey dañ mit recht: Wo aber einer oder mehr dasselbig vertreten/vnd nicht halten würden/der oder dieselbigen sollen darumb für recht gestellt/ vnd nach erkländnuß an jren ehren/leib vnd leben gestrafft werden.

XXXII.

Es soll sich auch niemandt gegen dem andern

Geutterbestallung zu Speyer

rottiren/ vnd wo sich aber zwischen etlichen palgen/
vnd vnfriedt zutrig / so sollen die nechsten darbey
treulich/ vnd vnpachteysch friedt nemen/ zum ersten/
zum andern/ zum dritten mahl / welcher dann nicht
friedit halten wolte/ wer jnen als dann zu todtschlägt/
der soll ihnen damit geprüst haben/ vnd welcher einen
uber den frieden/ oder ligendt/ oder wehrlos schlegt/
der soll datumb für recht gestelt/ vnd nach erkandtnuß
an leib vnd leben gestrafft werden.

XXXIII.

T Item ob einer oder mehr sein wehr / es wäre
vor oder nach dem frieden / nach einem schusse / oder
würsse/derselbig soll an seinem leib gestrafft werden.

XXXIII.

T Wo auch zwey oder mehr vnaeinig würden /
vnd sich miteinander schlägen/ so soll sich kein thail ge-
gendet andern rotten/ oder partheyen/ vnd sich des
andern annemen/ sondern schaidens halben da seyn/
damit grosser vracht vnd vnwille verhütet wird/
welche aber sich in solichem vngehorsam hielten/diesel-
bigen sollen gestrafft werden nach erkandtnuß des
obersten.

Es

Im jar 1570. vffgericht. 95.

XXXV.

Es soll keiner in gefehrlichen dritten / sondern
lich die weil die wacht besetzt / vn̄ bey der nacht abschies-
sen / es sey im läger / stättten / oder schlössern / dadurch
schaden entstehen möcht / bey leibs straff.

XXXVI.

Ob auch einer oder mehr auff die wacht beschais-
den wäre / vnd nicht käme / der soll gestrafft werden /
nach des obersten erkandtnuß : Da er aber aus leibs-
schwacheit darauff nicht erscheinen kündt / so soll er
durch seinen rottgesellen solches dem hauptman anzai-
gen / vnd erlaubnuß begeren.

XXXVII.

Ob dann einer auff der wacht wäre / vnd das-
rab ohne erlaubnuß gienge / der solle one alle gnadt ge-
strafft werden / Es sollen auch die rottgesellen solches
bey jrem aidt anzuzaignen schuldig seyn.

XXXVIII.

Es soll auch keiner einiche wächter an sein stat-
stellen / one seines hauptmans wissen vnd willen : Es
soll auch ein jeder auff die losung / so jme jederzeit geben
Aa wirdt /

Geutterbestallung zu Speyer

wirdt / gut achtung haben : Dann welcher der losung
vergessen / oder mit einer vnrechter losung befunden
wirdt / der soll für recht gestelt / vñ nach erkantnus / an
ehr / leib vnd leben gestrafft werden.

XXXIX.

¶ Item da einer auff der schiltwacht schlaffend
befunden würdt / oder sonsten ehe er abgelöset daon
gieng / der soll an leib vnd leben one alle genad gestrafft
werden.

XL.

¶ Item es soll auch keiner mit dem andern nach
besetzter wacht / weder auff der gassen / noch im losa-
ment palgen / dergleichen auff den tagwachten / vnd in
der ordnung bey straff leibs vnd lebens.

XLI.

¶ Es soll auch keiner in der freundt landt / vnnb
auff vnsern vnd des Reichs boden auff dem zug / oder
in den lägern / niemandt etwas mit gewalt / vnd vnb-
zalt nemen / noch auff die armen leuhf auflauffen / vnnb
plündern / sondern ein jeder seinen wirt / dabey er jedes-
zeit in stätten oder flecken ligen wird / gepürlicher weis
zufrieden stellen.

Wer

Im jar 1570. vffgericht. 96

XLII.

T Wer solches nicht thut/vnd flag käme/der soll durch seinen hauptman vnd obersten zu der erstattung angehalten/vnd noch darzu an leib vnd leben nach erkandtnuß gestrafft werden.

XLIII.

T Vnnd da mehr dann ein nation in dieser kriegs versamblung seyn sollen / soll keine mit derselben auff ruhr machen/vnwillen ansfahen/noch sich gegen ihnen rottiren/ auch nicht mit jnen spielen/damit grosser vnwill verhütet werdt/bey leibs straff / sondern da einische irrung oder mangel gegen jnen vorfiel/so sollen sie solches ihrer oberkeit anzaigen/die soll sie bey füg vnd recht handhaben: Vnd wan dem feldlager prouiant zugeführt wurd / solle ein seder diemarcantaten vnuergwaltigt/vnd vnbelaidigt lassen/ auch weder vor oder nach dem die prouiant in das lager kommt / darüber fallen/oder greissen/es sey dann zuorn geschätz.

XLIV.

T Es soll auch keiner für das lager hinaus laufen/prouiant vorzukauffen/sondern soll das auff freyem platz in das lager führen/ vnd pringen lassen/vnd wartten/bis es geschätz werdt/bey leibs straff.

Aa ii Vnd

Geutter bestallung zu Speyer

XLV.

¶ Vnd woder profos oder seine knecht einen oder mehr/die vngehorsamb wären / annemen wolten/soll sie niemandt daran hindern/oder sich wider sier rotten/ oder auch derselben annemen/sondern sie dabey handtz haben / vnd ob einer oder mehr dem profosen/oder seinen knechten/ainigen gesangnen irren / verhindern/ oder der mishandler dardurch hinweg kommen würdt/ der soll in allermassen wie der thätter selbst gestrafft werden.

XLVI.

¶ Item wo einer oder mehr in einer offentlicher schändtlicher that / als mordt / diebstal/ verrähterey/ oder dergleichen betreten würdt/vnd der profos oder seine diener nicht gleich an der handt wären/ so sollen die nechsten/ so darbey / denselben zu handthabung regiments / bis auf des profosen oder der seinen an Kunst/aufzuhalten schuldig seyn.

XLVII.

¶ Es soll sich auch keiner vnder zwen hauptleut schreiben/oder zweymal mustern lassen/vnd keiner auf des andern namen durchgehen/ auch keiner dem andern mit vñwarheit versprechen/oder dem andern sein hanisch vñnd wehr leihen / sich damit mustern zulassen/ Welcher das übertritt / der soll an leib vñnd leben ge strafft werden.

Item

Im jar 1570. vffgericht. 97

XLVIII.

Item es soll sich in der musterung ein jeder bey seinem rechten tauff vnd zunamen / auch die statt / darin oder dabey er am nechsten geboren ist / nennen / vnd einschreiben lassen.

X LIX.

Es soll auch keiner vorthail oder betrug gesbrauchen / noch jemanden darzu helffen rathen / oder fürdern / damit wir / vnd das hailig Reich mit vnpillischen vnzulassen földen beschwerdt / vnd betrogen werden / wie das beschehen kan oder mag / in keinerley weis / bey jedes aidt vnd pflichten.

L.

Es sollen auch auff der musterung die haupte vnd befelchsleuh / desgleichen die vom adel alle jre rüstungen anzuziehen / vnd bey sich zuhaben schuldig seyn.

L I.

Wo raisige vnd fußknecht bey einander in einem lager ligen würden / so sollen die knecht zimblicher massen weichen / damit die raisigen jre pferd vnderbringen mögen / vnd sich miteinander leyden.

Aa ij Es

Gedterbestallung zu Speyer

LII.

Es soll sich auch ein jeder/wie er von den Quar-
tiermaistern losiert württ / desselben orths benügen
lassen/vnd sich darinnen friedlich vñ gütlich betragen.

LIII.

Item es soll auch keiner kein psflug berauben/
noch mülen / backofen/vnd was zu gemeiner notturst
dienlich/es sey bey freunden oder feinden / one erlaub-
nus beschädigen/vnd zerprechen/noch kein wein/korn/
oder meel mutwilliger weis auslauffen lassen/verder-
ben/vnd zu schaden pringen/bey leibs strass.

LIII.

Item es soll keiner alte erlebte leuht/oder pres-
diger / auch weibs bilder / die auff keiner wehr befun-
den werden / desgleichen keine unmündige kinder/zu
todd schlagen/bey strass leibs vnd lebens.

LV.

Es solle auch keiner one sondern befelch des
obersten prandtschäzen oder prennen/ oder die läger
anzünden/bey leibs strass: Und sonderlich soll man das
nicht thun / wo das volck für oder durchzengt/damit
die proniant nicht verhindert werdt.

Es

L VI.

T Es soll sich auch ein jeder des zutrinkens vnd
trunkēhait messigen/vnnd keiner den andern zu trin-
ken nötigen: Wa einer in der vollen weis jemand ver-
gwaltiget / vnd schlüge/oder sonst et was vngewöhn-
lich verhandlete/der selbig soll nicht allein eben so wol
ernstlich / als ob er nüchtern gewesen wäre/ sondern
hårtter vnd doppel darumb gestrafft werden,

L VII.

T Item es soll sich sonderlich ein jeder des vol-
trinkens mässigen/wann er wachen soll/vnd wann ei-
ner auff der wacht trunken oder voll begriffen wird/
also das er sein wacht nicht noturftiglich versehe kan/
der soll als baldt mit den eysen/vnd sonst nach erkante
nus des obersten gestrafft werden.

L VIII.

T Item wo auch sonst einer auff der strassen
oder zügen / dermassen trunken oder voll betreten
würdt/ das er sich weder seiner vernunft/noch seiner
sin/vnd sonderlich noturftig gehens/ vnd stehens/
nicht geprauchen kan/denselbigen soll der profos/oder
seine diener/wo er ihnen betrit / gesencklich eynziehen/
vnd in die eysen schlagen.

Geutterbestallung zu Speyer

LIX.

¶ Es soll auch keiner kein lärmen/one des hauptmans vorwissen vnd befelch/es seydann noth/machen/bey leibs strass.

L X.

¶ Vnnd ob ein lärmen würdt/soll ein seder auff den plaz/dahin er verordnet ist/laussen/vnd keiner on merckliche leibs noht/in den losamenten pleiben/bey verlierung des leibs.

L XI.

¶ Item welcher vollerey halben/seindts noht/oder lärmē versaumet oder verschlefft/der soll darumb an seinem leib gestrafft werden.

L XII.

¶ Item was ein jeder in schlachten/stürmen/oder sonstenden seinden angewinnet/soll einem seden nach kriegs recht vnd ordnung pleiben/aber mit dem geschütz/puluer/munitio[n], vorraht der prouiant/vnd andern/ was zu erhaltung des fleckens gehört/ auch mit den gefangenen/ was deren von kriegsherr en/fürsten/

Im jar 1570. vffgericht. 99

Fürsten/oder feldtobersten wären/sollen vns oder vnserm feldtobersten / oder befelchshaber/denen sie auch vberantwort sollen werden/zuhandlen haben / doch soll denjenigen / so sie gefangen/pilliche ergetzung vnd verehrung dar gegen beschehen: Es soll auch niemandt einigen gefangnen von sich kommen lassen/one zugeben des obersten/bey leibs straff.

LXIII.

T Wann einer von dem feindt oder sonst ehrlicher weis beschädigt/oder von Gottes gewalt krank würdt/soll sein leibs besoldung dannoch jren fortgang haben.

LXIII.

T Vnnd wo viech oder ander prouian den feinden abgenommen würdt/ der oder dieselben gewinner sollen das viech nicht aus dem läger führen/sondern in dem läger vmb ein zimblichen pfennig verkauffen/nach erkantnuß eines jeden profosen/oder seines obersten hauptmans / den gemeinen knechten zu nutz vnd guttem.

LXV.

T Item es soll keiner dem andern sein gewonnen beut mit gewalt abdringen / oder nemen/vnd die vbertreter sollen darumb nach erkantnuß des obersten gestrafft werden.

LXVI.

T Item es soll auch ein jeder die nachrichter bey
Bb freyheit

Gentterbestallung zu Speyer

freyhait gemeines rechten pleiben lassen / welcher das
nicht thut / soll an leib vnd leben gestrafft werden.

LXVII.

¶ Es soll sich keiner im droß zuniehen oder zugen
hen anmassen / er sey dann mit leibs schwächeit beladen /
vnd hab von seinem hauptman erlaubnuß.

LXVIII.

¶ Item es solein jeder sein droß oder anhang /
was gemeine vnerbare Weiber sein / auf genommen die
rechte eheweiber / auf des obersten vnd seines haupt
mans beuelch zu zeit der ersten mustierung / oder hernas
her / wen̄ es jme gepotten würdt / bey seinen ehren vnd
aidt / von jme zuthun schuldig sein.

LXIX.

¶ Item es sol kein hauptman dem andern seine
bestellte knecht / so von ihrem senlein stellen / one des an
dern wissen vnd willen annemen / auch kein rausgen
knecht / der in dem zug von seinem herrn kame / von kei
nen hauptman zu fuß angenommen werden / noch kei
ner dem andern sonst sein gesindt abspannen.

LXX.

¶ Es soll auch keiner dem andern auf dem spil
außschlagen / noch weiter dann er bar gelt hat spilen /
Wo aber einer dem andern viel oder wenig auß borg
abgewünne / soll jme der ander nichts darumb zuzahlen
schuldig seyn.

Item

Im jar 1570. vffgericht. 100

LXXI.

Item wo einer oder mehr wären/die vorgeschriebene articul nicht hielten/so soll der oder dieselbigen als aydtprückig/vnnd peinlich gestrafft werden/nach des rechten/oder des obersten erkantnuß/Vnd ob etwas in den vorgemeldten articuln vergessen/vnnd nicht gemeldt wäre/ daß den Kriegsleuthen zuhalten zustehet/so sollen doch alle mishandlungen zu des obersten erkantnuß gestelt seyn/vnd gestrafft werden.

LXXII.

Vnd sollen alle die Knecht/so über Kurz oder lang bey diesem regiment in unserm vnnd des Reichs dienst begriffen werden/siche eynschreiben lassen/vnd gelt nehmen/ob sie wol bey diesem aydt nicht seyn/eben so wol zu solicher aidts pflicht/vnnd volnzierung aller obgeschribener articul verpünden vnd verpflicht seyn/als wann sie persönlich bey diesem schweren gewesen wären.

LXXIII.

Item wo einer oder mehr der vorgeschriebenen articul in vergef käme/dieselbigen sollen sich jederzeit zu dem Schultheissen mögen versügen/der soll ihnen denselbigen wider fürzulesen/vnd bericht dawon zugeben schuldig seyn.

B b ij S

Geutter bestallung zu Speyer

L X X I I I .

Sie sollen auch schwehrē auff die drey monat/
vnd da man jrer weiter bedarff / sollen sie auff diesen
articuls briess/vn bestallung/so lang man jrer bedarff/
bestelt/vnnd angenommen/ auch one waigerung vnn
eynredt darauff zudienen schuldig seyn / alles mit vr
kundt dis briess.

Verzaichnuß etlicher sondern puncten
obgeschribener bestallung vnd ar
ticulen anhengig.

I.

Nachdem auch den deutschen obersten/Rite
maistern vn hauptleuthen / vermōg der deutschen her
prachten libertet vnd freyhait/ jedoch nach inhalt voris
ger vnd jetziger Reichs constitutionen/frembden poten
taten deutsch kriegsvolk zuzufüren/zugelassen vn frey
ist/vnd aber jetziger zeit / andere so nicht geborne deut
schen seyn/sich dessen auch vnderstehn/vnd geprauchen
wöllen/darauf allerhant verklainerung vnd nachtheil
der deutschen nation entlich er folgen mag/ So soll hin
fürther keiner person fremder nation/die im Reich oder
dessen schutz vnd schirms angehörigen landen nicht ge
sessen / verstattet werden / deutsch kriegsvolk zu roß
oder fuß/ als ein oberster/Rittmaister/ oder hauptman
anzunemē/ oder vnder sich zubestelle/vn zufüren/ Und
da solches von einer oder mehr fremder nation oberste/
oder befelchshaber im reich fürgenomen würd/soll das
selb alß baldt durch die kraiß oberste/ auch wo es von no
te/durch vns selbst abgeschafft vn geweret werden: Es
sollē auch diejenige/ so sich also wider solche vnser vn des
Reichs verordnung/ vnder fremden oberste vn befelchs
leuthen/

Um jar 1570. vffgericht. 101

leuhnten/bestellen liessen/darumb von sre Oberkeit/das runder sie gesessen/auss anklag oder ampts halben/ gesrecht fertiget/vnnd gestrafft/ auch ferner vnder keinem deutschen regiment geduldet vnd gelitten werden.

II.

T Zum andern soll das deutsch kriegsvolk/vnnd alle diejenigen / so von frembden potentaten in bestallung vnd pension / oder jar vnd dienst gelt angenommen werden/in jren bestallungen vnd pension briessen auftrücklich vorbehalten / das sie sich wider das hailig Reich deutscher nation,vnnd das geliebt vatterlandt, oder einigen Stand dessen/weder offensiuc noch defens, siue nicht geprauchen lassen/ sondern vor allen andern desselben wolfaht vnd pesten schaffen/vn besürdern, vnd in keinerley weg / wie es auch von den frembden potentaten möge für genommen werden / demselbigen zu wider dienen noch bestellen lassen.

III.

Zum dritten / das das deutsch kriegsvolk / vnnd alle desselben obersten vnd befelchhaber/bey frembden potentaten / vnd in jren kriegs diensten/sich vnsere vnd des Reichs jetternendten/vn aussgerichteten bestallung vnd reutter rechten/ auch articuls briessen/soniel das kriegs regiment vnd ordnung belangt/gemäß zuver halten schuldig vnd pflichtig seyn sollen.

Bb iij zum

Reutterbestallung zu Speyer

III.

T Zum vierdten / da ein oberster/Rittmaister/
hauptman oder ander beselchsman zu röf oder fuß/vn
in gemein alle kriegsleuh / bey frembden potentaten/
vnd jren kriegsdiensten vnser vnd des hailigen Reichs
jeziger bestallung/reutter rechten/vnnd articuls bries-
sen / somi das kriegs regiment vnd ordnung betrifft/
zu wider thun/oder in andere weg sich iherer ehren ver-
gessen/vnd sonderlich die beselchsleuh gegen jrem vns-
dergebenen kriegsuolck/durch seindts verforthaltung/
practicirung/vnnd handtirung mit prouiant/ durch
klaidung/oder den bewerten rüstungen vñ wehr auff-
zutringen/ oder in andere wege/an iher besoldung vnd
verwarlosung gegen dem seindt vntreulich/vnerbar-
lich/vnd vbel handlen würden / ob sie gleich an demsel-
bigen orth vngestraft entkommen / so sollen sie doch
mit desto weniger vor iher ordenlicher oberkeit/da soz
liches von jnenkundbar / vnnod wissendt würdt / von
ampts wegen/oder auff jemandts anklag gerechtfes-
tigt/für gestelt/vnd gestraft werden/vnnd im fall des
orts mangel vor fiel / die sach vnd verwürckung notori
vnd straffbar wäre/sollen wir derhalben als die höch-
ste oberkeit/von ampts wegen/oder da die klag sonst
an vns gelangt/eynsehens haben/vnnd vermög vnser
vnd des hailigen Reichs bestallung/oder reutter rech-
tens / oder articuls briess / gegen den verwürcker zu
gebürlicher straff procediren/vnd vorsaren.

V.

T Zum fünfftten/demnach auch die nootturfft er-
fordert/allerhandt verklärnerung/vnnd nachtheil zu-
verhüten

Um jar 1570. vffgericht.

102

uerhüten / gute verordnung zuthun / daß die senlein
mit wolgenübten erfahrnen knechten/vnnd tauglichen
rüstungen vnd wehren/sonderlich aber mit guten schützen/
daran jeyziger zeit mercklich hoch vnd viel gelegen/
fürnemblich dieweil frembde nationen sich darin viel
vben/wol bestelt/oder versehen werde/So ist verord-
net/dß vnder jedem senlein vier hundert personen/vn-
denselbigen ein hundert wol gerüster knecht mit lan-
genspiessen / vnnd ein jeder derselbigen ein kurz fewer
rohr bey sich haben/vnnd erhalten werden sollen/vn-
der welichen hundert gerüster knecht / der halb thail/
niemblich / so über acht gilden besoldung haben / volle
rüstungen mit ganzen armschinen/oder panzer ermb-
len tragen sollen/Mehr fünffzig mit schlachtschwert-
tern/oder andern tauglichen kurzen wehren/als helles
partten/von den eltiesten vnd erfahrnen kriegsleuthen
die auch ire gute rüstung haben/vn d zu bedeckung des
senleins/vnnd wo es sonst von nöthen / geprauht
werden / der jeder soll neben seinem kurzen wehr ein
kurz fewerschlagende püchs am gürttel bey sich haben
vn tragen / Die überentzige fünffzig personen aber/
sollen mit plossen knechten/vnd langen spiessen besetzt/
vn vnderhalten werde/welches alles also in die besta-
lungen vnd bewerbungen den obersten vnd hauptleus-
then forthin eyngepünden werden soll.

VI:

Die überigen zweyhundert knecht sollen hagkens-
schützen seyn / aber mit guten sturmhüttten / rappies-
ten / dergleichen mit guten birschröhren / fewer oder
Bb iij schwambz

Geutterbestallung zu Speyer

schwambschlossen staffiert seyn / Sie sollen auch monatlich geübt / vnd ihnen an backen anzuschlagen vnd abzuschiessen eyngepünden werden / Welcher dann mit seinem schiessen nicht besteht / dem soll zu straff der hagel nidergelegt / vnd ein plosser spies geben werden / Hier gegen soll einer auf den gemeinen plossen knechten / so taugliche vorhanden / an die statt genommen werden / damit sie dar durch zum wolschiessen / vnd zur fraydigkeit / auch sich einer vor dem andern sehen zulassen gesetzigt werdt.

VII.

G Vnd dieweil die frembden nationen anheben / sich auch der doppelhagken vnder den schützen zugesprachchen / so sollen vnder jedem senlein zehn schützen mit doppelhagken auch vnderhalten werden.

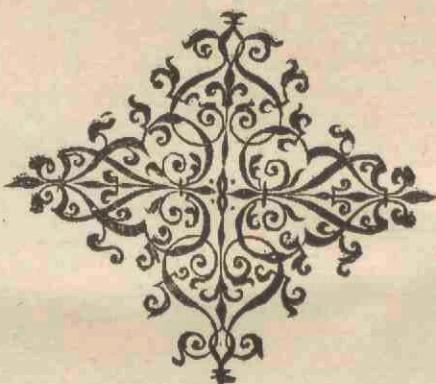
VIII.

G Vnd sollen von gedachten schützen / die hundert mit fünff gülden / fünftzig mit sechs / vierzig mit sieben / vnd acht gülden / vnd die vberigen zehn / so doppelhagken tragen / mit zehn gülden monatlich vnderhalten / vnd die vor thail nach eines jeden erfahrung / tauglichkeit vnd verdienst mit sonderm fleiß / vnd on gunst durch die Commissari auf gethailet / vnd der wegen sondere erkündigung gehalten werden.

Le

Am jar 1570. vffgericht. 103
IX.

Es sollen auch vnder jedem senlein Knechten
zum wenigsten acht oder zehn vom adel/ oder andere
versuchte erfahrene kriegsleuh / mit etwas mehrer be-
soldung vnderhalten werden / die mit jren kleppern / so
sie selbst vnderhalten sollen / gefaßt seyn / auff jren ober-
sten oder hauptman zuwartten / wo es von
nöhten/sonderlich aber zu führung der
schüzen/sich gebrauchen
zulassen.



Gedruckt in der Churfürstlichen stadt
Meynz/durch Franciscum Behem.
M. D. LXXI.

